



Martin Gruner

Verurteilt in Dachau

Der Prozess gegen den KZ-Kommandanten
Alex Piorkowski vor einem US-Militärgericht

Verurteilt in Dachau
Der Prozess gegen den KZ-Kommandanten
Alex Piorkowski vor einem US-Militärgericht

Martin Gruner

„Time will come when they will have to stand
in courts of law in the very countries which
they are now oppressing, and to answer for their acts.“
(Rede von Präsident Roosevelt am 21. August 1942)

Umschlagbild: Gerichtssaal des US-Militärgerichts in Dachau (ohne Datum); Aufnahme aus dem ersten Dachauer Prozess gegen den KZ-Kommandanten Martin Weiss. (Bildsignatur DA 5841)

© Alle Rechte verbleiben beim Urheber.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-89639-650-1

Druck: TZ-Verlag & Print GmbH, Roßdorf b. Darmstadt

© Wißner-Verlag, Augsburg 2008

www.wissner.com

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Mit Genehmigung des Verlags wird dieses Buch bereitgestellt vom Online-Publikationsservice der Universität Würzburg. eISBN: 978-3-945459-06-5. URN: urn:nbn:de:bvb:20-opus-122378.



Inhalt

Dank _____	9
Geleitwort _____	11
Einleitung _____	13
Strafprozesse als Quelle zur Geschichtsaufarbeitung _____	17
Kriegsverbrechen, NS-Verbrechen, KZ-Verbrechen – eine Abgrenzung _____	18
Das Konzentrationslager Dachau _____	21
Historischer Abriss _____	22
Das Konzentrationslager in der Zeit bis 1939 _____	22
Das Konzentrationslager während dem Zweiten Weltkrieg _____	27
Entstehung der Außenlager _____	35
Das Konzentrationslager und die SS _____	36
Piorkowski als Lagerkommandant _____	39
Kurzbiografie _____	39
Heinz Detmers, Adjutant unter Alex Piorkowski _____	41
Die Lagerführung _____	42
Resümee _____	45
Historische Entwicklung der US-Militärgerichts- barkeit _____	49
Vorgeschichte _____	49

Überlegungen des deutschen Widerstands zur juristischen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen _____	50
Alliierte Überlegungen, Planungen und Beschlüsse _____	53
Kritik an den Prozessen und die juristische Problematik ____	59
Legitimation der Gerichte _____	59
Das Rückwirkungsverbot _____	60
Schwierigkeiten bei der Präzisierung der Anklage und fehlende Strafmaßregelungen _____	61
Die Definition des <i>Common Design</i> _____	63
Die US-amerikanischen Gerichte in Deutschland _____	65
Überblick über die unterschiedlichen Verfahren _____	65
Die Befugnisse _____	67
Die Anklageschrift _____	67
Das Gericht und seine Mitglieder _____	68
Die Ankläger, Verteidiger und Zeugen _____	68
Die Angeklagten _____	69
Die Beweismittel _____	69
Der Verfahrensablauf und die Urteilsverkündung _____	69
Die Dachauer Prozesse und die Bedeutung des <i>Parent Case</i> _____	71
Der Prozess gegen Alex Piorkowski und Heinz Detmers _____	73
Allgemeine, nachweisbare Straftaten im Konzentrationslager Dachau _____	75
Misshandlung der Häftlinge _____	75
Ermordung von Kriegsgefangenen _____	76

Medizinische Versuche an Häftlingen _____	77
Deportation und Verschleppung _____	79
Exkurs: Der sogenannte „Befehlsnotstand“ _____	80
Das Verfahren _____	81
Strategie der Verteidigung _____	83
Strategie der Anklage _____	85
Die Verhandlung _____	86
Aussagen über die Gesamtsituation im Lager – Straftatbestand des <i>Common Design</i> _____	87
Anklagepunkt: Erschießung von sowjetischen Kriegs- gefangenen _____	89
Anklagepunkt: Misshandlungen an Häftlingen im Konzentrationslager _____	93
Anklagepunkt: Medizinische Versuche an Häftlingen ____	94
Anklagepunkt: Häftlingstransporte in andere Konzen- trationslager _____	96
Zwischenergebnis der ersten Verhandlungstage _____	97
Die Zeugen der Verteidigung _____	98
Zeugenaussagen über die Dienstunfähigkeit Piorkowskis _____	100
Zeugenaussagen zur Widerlegung der Anklage _____	101
Allgemeine Aussagen zur Entlastung der Angeklagten _	103
Berufung auf den Befehlsnotstand _____	105
Ergebnisse der Zeugenbefragung _____	108
Schlussplädoyer der Verteidigung _____	109
Das Urteil _____	112
Die Überprüfung des Urteils _____	115
Ein Teilerfolg der Verteidigung vor der <i>Reviewing</i> <i>Authority</i> _____	115
Die letzte Instanz, die <i>Confirming Authority</i> _____	117

Verfahrensabschluss, Urteilstvollstreckung und Entlassung _____	118
Zusammenfassung und Vergleich _____	121
Das Ende des amerikanischen <i>War Crimes</i> <i>Program</i> _____	125
Einstellung der Verfahren _____	125
Massive Kritik an der US-Militärgerichtsbarkeit und deren Folgen _____	127
Die Folgen der Teilamnestie und das endgültige Ende der US-Militärgerichtsbarkeit in der BRD _____	131
Resümee _____	134
Fazit _____	137
Nutzen und Wirkung der Strafverfolgung _____	137
Internationale Dimension der Kriegsverbrecherprozesse _	142
Anhang _____	147
Verwendete Abkürzungen _____	147
Namensliste der vor Gericht geladenen Zeugen _____	148
Zeugen der Anklage _____	148
Zeugen der Verteidigung _____	150
Kontrollratsgesetz Nr. 10 _____	153
Bibliographie _____	160
Quellenverzeichnis _____	160
Literaturverzeichnis _____	160
Literatur, Quellen und weitere Informationen aus dem Internet _____	165

Dank

Die vorliegende Arbeit wurde im Juli 2007 an der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg am Lehrstuhl der Neueren und Neuesten Geschichte als Abschlussarbeit (Magister Artium) angenommen. Für diese Ausgabe wurden sie nochmals überarbeitet und ergänzt. Berücksichtigt sind nun auch weitere wissenschaftliche Arbeiten, die bis Januar 2008 erschienen sind.

Bedanken möchte ich mich bei den Mitarbeitern der von mir besuchten Archive in Ludwigsburg, München und Dachau. Besondere Anerkennung für ihr Engagement und ihre Hilfestellung verdienen Albert Knoll vom Archiv der KZ-Gedenkstätte Dachau und Dr. Ludwig Eiber, der die Betreuung der Arbeit von Seiten der Fakultät übernahm und auch bei der Publikation hilfreiche Ratschläge gab.

Geleitwort

Die „Dachauer Prozesse“ sind nach dem Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-Prozess und dessen Nachfolgeprozessen die wichtigste Verfahrensgruppe im Bereich der alliierten Militärgerichtsprozesse in der amerikanischen Besatzungszone. Sie betrafen im wesentlichen zwei Verfahrensgruppen: Verbrechen in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern (Dachau, Flossenbürg, Mauthausen, Buchenwald, Dora-Mittelbau) und Verbrechen an amerikanischen Kriegsgefangenen (Tötung abgestürzter alliierter Piloten und an der Front gefangen genommener Soldaten).

Trotz der besonderen Bedeutung dieser Verfahren, zum einen wegen der Schwere und der Vielzahl der behandelten Verbrechen, zum anderen wegen der durch sie dokumentierten Bedingungen in den Konzentrationslagern, gibt es bislang nur wenige Veröffentlichungen hierzu. An Monografien sind zu nennen der Überblick über die Dachauer Prozesse von Robert Sigel, die Untersuchung des 1. Dachau-Prozesses durch Holger Lessing und des Flossenbürg-Prozesses durch Rudolf Schlaffer; hinzu kommen einzelne Aufsätze. Insgesamt steht die systematische und quellenkritische Aufarbeitung der Mehrzahl dieser über vierhundert Prozesse noch aus.

Um so verdienstvoller ist die Magisterarbeit von Martin Gruner über den Prozess gegen den Kommandanten des KZ Dachau, Alex Piorkowski, und seinen Adjutanten, Heinz Detmers, mit der ein weiterer das KZ Dachau betreffender Prozess untersucht wird. Der Veröffentlichung sind viele Leser zu wünschen, möge sie auch für andere als Anregung dienen, sich mit den vielen noch unerschlossenen Dachau-Prozessen zu befassen.

22. Juni 2008

Ludwig Eiber

Einleitung

Ende September 1944 überschritten alliierte Truppen im Westen die Grenze des Deutschen Reiches, sowjetische Truppen drangen einige Wochen später nach Ostpreußen vor. Zu dieser Zeit hatte General Eisenhower in den jeweils besetzten deutschen Gebieten die Proklamation Nr. 1 bekannt gemacht, in der darauf hingewiesen wurde, dass die alliierten Truppen nicht als Unterdrücker kämen. Zugleich wurde angekündigt:

„[...] Personen, die verdächtig sind, Verbrechen und Grausamkeiten begangen zu haben, werden gerichtlich angeklagt und, falls für schuldig befunden, ihrer gerechten Strafe zugeführt. [...] Alle deutschen Gerichte werden bis auf weiteres geschlossen.“¹

Nach der Kapitulation wurde Deutschland entsprechend den Beschlüssen der Konferenz von Jalta (Februar 1945) und Potsdam (Juli 1945)² bekanntermaßen in je eine amerikanische, britische, französische und sowjetische Besatzungszone, sowie das von den vier Alliierten gemeinsam zu verwaltende Berlin aufgeteilt. Deutschland sollte weiterhin als Ganzes behandelt werden, die Gesetzgebung ein Alliiertes Kontrollrat übernehmen. Dieser begann seine Tätigkeit mit der ersten Bekanntmachung vom 30. August 1945, in der die Übernahme der obersten Regierungsgewalt durch den Kontrollrat bekannt gegeben wurde.

Schon einige Tage zuvor, am 8. August 1945, wurden Regelungen der alliierten Regierungen verabschiedet, die den Willen bekräftigten, ein gemeinsames Vorgehen in der juristischen Aufarbeitung der Verbrechen der nationalsozialistischen Diktatur anzustreben. Die gerichtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen³ war 1945 keineswegs etwas Neues; Kriegsverbrecherprozesse hatte es schon vor dem Zweiten Weltkrieg gegeben, allerdings waren sowohl Umfang also auch Zielsetzung des Vorhabens, mit dem die

1 Zitiert nach: GÖTZ, ALBRECHT: Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten, Köln 1986, S. 9.

2 Siehe dazu auch Kapitel „Historische Entwicklung der US-Militärgerichtsbarkeit“, S. 49.

3 Zur Problematik der Justizverbrechen in Abgrenzung zu Kriegsverbrechen, vgl.: Friedrich, Jörg: Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter, Berlin 1998.

alliierten Siegermächte nach 1945 Kriegsverbrechen ahnden wollten bis dahin unbekannt.⁴ Das Ausmaß der Unmenschlichkeit und deren Quantität waren in den bisherigen Kategorien von Schuld und Strafe nicht zu fassen. Diese Singularität der Geschehnisse war einer der Antriebskräfte für die juristische Aufarbeitung durch die Alliierten. Die Siegermächte wollten eine Sühne der Verbrechen auf rechtsstaatlicher Grundlage durch Prozesse und verwarfen kurzzeitig diskutierte Überlegungen die Verantwortlichen des NS-Terrors standrechtlich zu erschießen.

Die Prozesse, die in der Folge stattfanden, lassen sich folgendermaßen einteilen: Am bekanntesten sind die Verfahren vor internationalen Militärtribunalen (IMT), namentlich der Nürnberger Prozess, gegen die Hauptkriegsverbrecher und sechs nationalsozialistische Gruppen und Organisationen, der am 20. November 1945 eröffnet wurde. In die gleiche Kategorie gehört ferner der Prozess in Tokio gegen japanische Militärs und Beamte.⁵ Beide Institutionen verstanden sich selbst als internationale, völkerrechtliche Gerichte.

Auf der Basis der bereits erwähnten Regelung vom 8. August 1945 liefen Prozesse, die einer zweiten Gruppe, unter der alleinigen Regie der amerikanischen Militärverwaltung durchgeführt wurden, zuzuordnen sind: In der historischen Forschung sind diese Prozesse als „Nürnberger Nachfolgeprozesse“ bekannt geworden. Eigentlich war geplant, dass auch diese Verfahren von den Alliierten gemeinsam durchgeführt werden sollten. Allerdings kam es zu politischen Meinungsverschiedenheiten und Spannungen zwischen den USA und der UdSSR, so dass die Nachfolgeprozesse von den Amerikanern allein durchgeführt wurden. Sie bildeten eine eigene Gruppe in dem Einteilungsschema, da die Verbrechen von besonders schwerer Schuld und ortsungebunden waren.

Meist ebenso spektakulär, wie bekannt, sind Verfahren vor bundesdeutschen Gerichten, wie zum Beispiel der Frankfurter Auschwitzprozess von 1963-1965,⁶ und in den Staaten die von der nationalsozialistischen Aggres-

4 SIGEL, ROBERT: Im Interesse der Gerechtigkeit, die Dachauer Kriegsverbrecherprozesse 1945-1948, Frankfurt/Main, 1992, S. 7.

5 Während in Nürnberg nur die vier alliierten Nationen beteiligt waren, setzte sich der Tokioter Gerichtshof aus elf Nationen zusammen.

6 Vgl.: BALZER, FRIEDRICH-MARTIN: Das Urteil im Frankfurter Auschwitz-Prozess, Bonn 2004, RENZ WERNER: Völkermord als Strafsache. Vor 35 Jahren sprach das Frankfurter Schwurgericht das Urteil im großen Auschwitz-Prozess: http://www.fritz-bauer-institut.de/texte/essay/08-00_renz.htm, sowie FRITZ BAUER INSTITUT (Hg.): Im Labyrinth der Schuld. Täter – Opfer – Ankläger, Frankfurt/Main 2003.

sion direkt betroffen waren. So zum Beispiel Verfahren in Polen, Italien, Frankreich und Österreich.⁷ In die gleiche Gruppe gehört auch der wohl bekannteste NS-Prozess gegen Adolf Eichmann in Israel.⁸ Zwar hinkt die Definition, da der Staat Israel nicht direkt betroffen war, sehr wohl jedoch die damalige Mehrheit seiner Bevölkerung.

Eine vierte Gruppe steht bei der historischen Betrachtung allerdings immer noch zu sehr im Schatten der soeben genannten Verfahren und ist auch kaum im Bewusstsein der Bevölkerung verankert. Hierbei handelt es sich um all diejenigen Verfahren, die die Alliierten in ihren Besatzungszonen vor Militärgerichten abhielten. Die amerikanische Militärgerichtsbarkeit, auf die diese Arbeit durch ein Fallbeispiel den Schwerpunkt setzt, legitimierte sich auf der Grundlage der *Joint Chiefs of Staff Directive 1023/10* vom 8. Juli 1945. Die große Mehrzahl dieser Militärverfahren wurden ab dem 14. Oktober 1945 auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers in Dachau durchgeführt, weshalb diese Verfahren die Bezeichnung „Dachauer Kriegsverbrecherprozesse“⁹ erhielten.¹⁰ Weitere Verhandlungsorte in der amerikanischen Besatzungszone waren Darmstadt und Ludwigsburg.

Unter den Begriff „Kriegsverbrechen“ fiel dabei insbesondere die gerichtliche Verfolgung begangener Verbrechen in den Konzentrationslagern. Neben sechs Hauptverfahren¹¹ folgten diesen weitere Anschlussverfahren gegen Mitglieder der KZ-Verwaltung und der Wachmannschaften, in denen immer wieder auf Feststellungen der Hauptverfahren zurückgegriffen wurde. In den insgesamt 489 Verfahren wurden 1672 Personen¹² angeklagt. Ungefähr ein Viertel dieser Verfahren fanden in Dachau statt, was auf die

7 Nur beispielhaft seien erwähnt: Das Verfahren gegen Klaus Barbie, vgl.: ANDEL, HORST: *Kollaboration und Résistance. Der Fall Barbie*, München 1987, sowie die Engerau-Prozesse in Österreich, aufgearbeitet von: KURETSIDIS-HAIDER, CLAUDIA: *Das Volk sitzt zu Gericht. Die österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945-1954*, Innsbruck 2006.

8 Vgl.: ARENDT, HANNAH: *Eichmann in Jerusalem*, München 1965, sowie eine juristische Aufarbeitung von GROBE, CHRISTINA: *Eichmann-Prozeß zwischen Recht und Politik*, Frankfurt/Main 1995.

9 Diese Bezeichnung ist eine zeitgenössische, in den amerikanischen Akten findet sich die offizielle Bezeichnung *Dachau Trials*.

10 SIGEL (1992): S. 8.

11 KZ-Dachau-Prozess, KZ-Buchenwald-Prozess, KZ-Flossenbürg-Prozess, KZ-Mauthausen-Prozess, KZ-Nordhausen-Prozess, KZ-Mühldorf-Prozess; vgl.: SIGEL (1992): S. 8.

12 Die Zahl schließt alle US-Verfahren ein, die nicht in Nürnberg (also IMT und Nachfolgeprozesse) stattfanden; vgl.: SIGEL (1992): S. 9.

große Bedeutung der Dachauer Prozesse, die Teil des Erziehungs- und Entnazifizierungsprogramms der Amerikaner waren, hinweist. Sie bezeichnen somit nicht allein diejenigen Verfahren, die sich mit der Strafverfolgung von Verbrechen im Konzentrationslager und seinen Außenlagern auseinandersetzen, vielmehr wurden sie bald zum allgemeinen Symbol der Ahndung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen durch die Amerikaner.

Als Nachfolgeprozess Nr. 23 fand vom 6. Januar bis 17. Januar 1947 vor einem *General Military Government Court* in Dachau das Verfahren gegen den ehemaligen KZ-Lagerkommandanten Alex Piorkowski und seinen Adjutanten Heinz¹³ Detmers statt. Dieser Prozess ist der Hauptschwerpunkt dieser Arbeit. Aus welchem Grund ein gemeinsamer Prozess gegen den Lagerkommandant und seinen Adjutant geführt wurde, bleibt offen. Möglich wären auch Einzelverfahren gewesen, vermutlich hatte man sich auf Grund der Vorermittlungen und der Zusammenhänge zwischen Täter und Taten, entschlossen beide zusammen anzuklagen. Die Verbrechen, die ihnen vorgeworfen wurden, waren: Unterstützung und Teilnahme an einem gemeinsamen Vorhaben zur Misshandlung, Folterung, Erniedrigung, Tötung von Kriegsgefangenen und zivilen Angehörigen von Staaten, die sich mit dem Deutschen Reich im Kriegszustand befunden hatten. Mit der Aufarbeitung dieses Falles, sind mehrere Ziele verbunden. Bisher finden sich in der Fachliteratur höchstens am Rande Erwähnungen über dieses Verfahren, so dass dieser Beitrag vor allem zur Erschließung der bisher ungeachteten Quellen dient. Jedoch geht er auch darüber hinaus. Zu Beginn steht die Darstellung der Vorgeschichte des Prozesses, sowohl mit einem Blick auf den Tatort, als auch auf die Anstrengungen der Alliierten, um Kriegsverbrechen ahnden zu können. Mit der sich anschließenden, eher deskriptiven, Aufarbeitung des Gerichtsprotokolls soll einerseits gezeigt werden, wie die Militärjustiz arbeitete und welche Strategien die Ankläger und Verteidiger verfolgten. Andererseits kann durch die Zeugenaussagen aus der Prozessmitschrift ein näherer Einblick auf die Situation im Konzentrationslager gewonnen werden. Wichtig ist auch zu recherchieren, wie sehr die Dachauer Prozesse im Allgemeinen nachgewirkt haben, speziell auf die juristische Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland.

13 In späteren Vernehmungen vor bundesdeutschen Gerichten findet sich „Heinrich“ als Vorname, vgl.: BAL: B 162 18122. Im weiteren Verlauf wird der von den Amerikanern dokumentierte Vorname „Heinz“ verwendet.

Das Urteil kann an dieser Stelle schon vorweg genommen werden. Beide Angeklagten wurden schuldig gesprochen. Piorkowski zum Tode und Detmers zu einer Haftstrafe von 15 Jahren verurteilt. Das Strafmaß selbst scheint legitim gewesen zu sein. Waren es auch das Verfahren und die Anklage? Und welchen Zweck erfüllt die abermalige Betrachtung der Archivalien für die heutige Sicht?

Strafprozesse als Quelle zur Geschichtsaufarbeitung

Strafprozesse spiegeln einen großen Teil der Geschichte wider, wenn sie als Quelle der Forschung herangezogen werden. Dies gilt sowohl für die politische, als auch für die Sozial- und die Kulturgeschichte. Die Strafjustiz hat nicht die Aufgabe, Geschichtsforschung zu treiben oder Material für zeitgeschichtliche Dokumentationen zu liefern, denn primär steht im Mittelpunkt ihrer Betrachtungsweise die Tat und der Mensch, dem vorgeworfen wird gegen Gesetze verstoßen zu haben.¹⁴ Die Aufklärung und Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen brachte es mit sich, dass etliche Tatbeteiligte, Opfer und Zeugen vernommen und ihre Aussagen schriftlich festgehalten wurden. Mit Recht muss man sich als Historiker davor in Acht nehmen, historische Vorgänge allein auf Grund der Ergebnisse strafrechtlicher Ermittlungen zu beurteilen. Gleichwohl sind die Gerichtsakten zu den Verfahren eine wichtige Quelle und bringen oftmals die unterschiedlichsten Tatsachen zu Tage, durch Zeugen und beigefügte Dokumente. Staatsanwälte versuchen Tathergang, Zusammenhänge und Hintergründe zu ermitteln und dokumentieren dies, um Anklage vor Gericht erheben zu können. Im weiteren Sinne werden sie so, wie die Anwälte der Verteidigung, zu Geschichtsforschern, zusätzlich zu ihrer eigentlichen Aufgabe einen Straftatbestand zu ermitteln. Der Berichterstatter einer Gerichtsverhandlung wird zum Geschichtsschreiber: Er hält den Tatbestand, den das Gericht erforscht hat, in seinen Prozessberichten für die Nachwelt fest und schreibt damit gleichzeitig Geschichte mit der Durchführung des Prozesses – die Geschichte über Richter, Staatsanwälte, Verteidiger, Zeugen Sachverständigen, Dokumente und über die Angeklagten selbst.¹⁵

14 Vgl.: RÜCKERL, ADALBERT: NS-Verbrechen vor Gericht, Heidelberg 1984, S. 323.

15 LICHTENSTEIN, HEINER: Im Namen des Volkes?, Köln 1984, S. 7.

An den NS-Prozessen sind aber nicht nur die mit dem konkreten Verfahren befassten Richter, Staatsanwälte, Verteidiger und Sachverständigen beteiligt; betroffen von diesen Verfahren sind nicht nur die Beschuldigten und die in irgendeiner Weise verstrickten Zeugen – beteiligt und betroffen ist die gesamte Gesellschaft. Sowohl der Historiker, der nach den objektiven Ursachen eines Geschehens fragt, als auch der Jurist, der nach dem subjektiven, menschlichen Verschulden sucht, üben beide eine Bewusstseinsbildung innerhalb der Gesellschaft aus.¹⁶ Der Unterschied liegt darin, dass der Historiker mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung ans Werk geht und unter Umständen versucht andere Akzente zu setzen oder das Schlaglicht auf die Geschichte neu auszurichten, während das Gericht eine zeitgenössische Wirkung hat. Oftmals sind diese Wirkungen von unterschiedlicher Brisanz und Bedeutung für die Gesellschaft. Mal ist es die juristische Aufarbeitung die allgemeine Beachtung findet, mal erst die historische Rückschau.

Die Probleme, mit denen beide, Richter und Historiker, gleichermaßen konfrontiert sind, liegen auf der Hand. Nicht immer ist klar erkenntlich, wie hoch der Wahrheitsgehalt der Aussagen oder Beweismittel ist. Die Zeugen geben im allgemeinen ihren persönlichen Eindruck wieder und oft ist es eine Gradwanderung zwischen Tatsache und Gerede. Ein gewisses Gespür oder weitere Quellenrecherchen sind nötig, um es herauszufinden. Keinesfalls dürfen die Akten der Verfahren als fundamental richtig angesehen werden. Falschaussagen oder Verschweigung von Tatsachen können zu einem unkorrekten Urteilsschluss führen, so dass der Richter oder Historiker zu einem gänzlich anderen Resümee gelangt. Ist man sich jedoch dieser Gefahren bewusst und handelt dementsprechend quellenkritisch, bietet die Aufarbeitung von Gerichtsakten weitreichende Möglichkeiten der Geschichtsforschung.

Kriegsverbrechen, NS-Verbrechen, KZ-Verbrechen – eine Abgrenzung

Die Schwierigkeit der Aufarbeiten und die Schwere der Taten selbst, waren für die Gesellschaft im Nachkriegsdeutschland nicht im vollen Umfang begreifbar, und sind für manchen auch heute unverständlich. Die historische Wirklichkeit anzuerkennen, war offensichtlich nicht leicht. Bis weit in die

16 RÜCKERL (1984): S. 324.

1980-er Jahre hinein wurden die NS-Verbrechen als „Kriegsverbrechen“ bezeichnet.¹⁷ Dies kam der Tendenz zur Aufrechnung durch einen Vergleich mit anderen Kriegsverbrechen, etwa denen der Alliierten, entgegen und sollte relativierend wirken. Außerdem forderten Teile der Gesellschaft und Politik immer lauter und aggressiver, einen „Schlussstrich“ zu ziehen anstatt nach Erklärungen für das individuelle oder das nationale Fehlverhalten zu suchen.¹⁸

Zwar beschuldigten auch die Anklagenschriften die Angeklagten vor dem Dachauer Militärtribunal, sich Kriegsverbrechen schuldig gemacht zu haben. Allerdings existierte zu diesem Zeitpunkt noch keine andere Begrifflichkeit, und dass die Bezeichnung „Kriegsverbrechen“ allein nicht ausreichte, um die gesamte Dimension der Verbrechen während der Nationalsozialistischen Diktatur zu erfassen, wurde erst in den Verfahren ab den 1960-er Jahren deutlich. Besonders der so genannte Ausschwitzprozess in Frankfurt trug viel zu dieser Entwicklung bei und leistete einen wichtigen Beitrag zur Anerkennung der Singularität der nationalsozialistischen Verbrechen. Zugleich schuf dieser Prozess die entscheidenden Voraussetzungen für die präzise Benennung der rassistisch und weltanschaulich motivierten Verbrechen, die nur im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Ideologie gesehen werden können und somit folgerichtig als NS-Verbrechen und nicht als Kriegsverbrechen bezeichnet werden müssten.¹⁹

Unmittelbar nach der Machtergreifung Hitlers am 30. Januar 1933 begannen die NS-Verbrechen: Unterdrückung und Terror gegen die politischen Gegner, sowie die Errichtung der „wilden“ bzw. „frühen“ Konzentrationslager waren nur der Anfang. Es reichen Schlagworte aus, um das ganze Ausmaß umreißen zu können: Einrichtung von Volksgerichtshöfen, „Röhmputsch“, Konzentrationslager, Reichspogromnacht, „Euthanasie“, Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes, Verbrechen an Kriegsgefangenen, Terror- und Repressionsmaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten, Zwangsarbeit und Shoa. Wie wichtig die Unterscheidung von Kriegsverbrechen und NS-Verbrechen ist, machte der SPD-Abgeordnete Adolf Arndt 1965 in einer Bundestagsdebatte deutlich:

17 STEINBACH, PETER: NS-Prozesse nach 1945. Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, in: Dachauer Hefte 13/1997, S. 3-27, hier: S. 12.

18 STEINBACH (1997): S. 22.

19 STEINBACH, PETER: NS-Prozesse und historische Forschung, in: LICHTENSTEIN, HEINER / ROMBERG, OTTO (Hg.): Täter – Opfer – Folgen. Der Holocaust in Geschichte und Gegenwart, Bonn 1997, S. 136-154, hier: S. 140.

„Kriegsverbrechen sind Exzesse aus der Erregung der Kampfhandlung. [...] Die Zerstörung Dresdens zum Beispiel war ein großes, sehr schweres Kriegsverbrechen, doch immerhin im Zuge eines Eifers für den Sieg. [...] Wir haben keinen Krieg gegen die Katholische Aktion geführt, keinen Krieg gegen die Bekennende Kirche geführt, wir haben keinen Krieg gegen die Schwachsinnigen, [...] und die jüdischen Frauen, Kinder, Säuglinge, Greise und Männer geführt. Das hat mit Kriegs nichts zu tun, das war eine eiskalt unter Einsatz der ganzen Staatsmaschinerie geführte, überlegte Mordaktion.“²⁰

Die Dachauer Prozesse blenden die Zeit vor 1941, dem Zeitpunkt des Kriegseintritts der USA, aus und ahnden nur Verbrechen an alliierten Staatsbürgern. Daher ist die zeitgenössische Bezeichnung „Kriegsverbrecherprozesse“ hier juristisch einwandfrei, auch wenn die Taten weit ab von der Front verübt worden waren. Allerdings ist die heutige Sicht nicht mehr auf einen derartig eingeschränkten Zeitraum begrenzt, und es werden bei den Untersuchungen auch weitere Opfergruppen hinzugezogen, so dass eigentlich von NS-Verbrechen gesprochen werden müsste.

Ab und an findet sich in der Literatur auch die Bezeichnung KZ-Verbrechen. Dieser Begriff erscheint jedoch unnötig, denn wie gezeigt wurde, sind KZ-Verbrechen nur ein Bereich der NS-Verbrechen, die auch Kriegsverbrechen mit einschließen können.

Um welche Täter und Verbrechen es sich konkret handelte, soll durch einen Blick auf den Tatort, das Konzentrationslager Dachau, beantwortet werden.

20 Zitiert nach: RÜCKERL (1984): S. 114.

Das Konzentrationslager Dachau

Heutzutage ist das Topos „Lager“ ein zentraler Bestandteil des Bildes über die NS-Diktatur. Das Hitlerregime ist untrennbar mit den Sammel-, Internierungs- und Arbeitslagern, den Lagern für Kriegsgefangene, sowie den Konzentrations- und Vernichtungslagern verbunden, in denen Terror und rassistische Gewalt praktiziert wurden.²¹ Als die Alliierten am Ende des Zweiten Weltkriegs die nationalsozialistischen Konzentrationslager erreichten und die ersten Meldungen und Wochenschaubilder aus Dachau, Bergen-Belsen oder Buchenwald von den dort vorgefundenen Verhältnissen berichteten, war die Weltöffentlichkeit erschüttert.²² Zwar hatte es auch schon während des Krieges zahlreiche, sich verdichtende Informationen über die Gräueltaten in diesen Lagern gegeben, aber die konkrete Anschauung dessen, was die SS-Wachmannschaften dort hinterlassen hatten – die Leichenberge, die ausgezehrt, kranken, sterbenden Häftlinge – überstieg alle Befürchtungen. Ausgangspunkt dieses grausigen Endes des Lagersystems war das Konzentrationslager Dachau, das 1933 planmäßig aufgebaut wurde:

„Am Mittwoch [,dem 22. März 1933,] wird in der Nähe von Dachau das erste Konzentrationslager mit einem Fassungsvermögen für 5000 Menschen errichtet werden. Hier werden die gesamten kommunistischen und soweit dies notwendig ist, Reichsbanner und sozialdemokratischen Funktionäre, die die Sicherheit des Staates gefährden, zusammengezogen.“²³

Eine stillgelegte Pulver- und Munitionsfabrik aus dem Ersten Weltkrieg war Ausgangspunkt für ein gewaltiges „Sklavenreservoir“ mit Gefangenen nahezu aller Länder Europas und die bedeutendste Mörderschule der SS.²⁴ Ab dem 11. April 1933 hatte sie die Führung im Lager übernommen und die

21 OVERY, RICHARD: Die Diktatoren. Hitlers Deutschland, Stalins Rußland, München 2004, S. 788.

22 HERBERT, ULRICH U. A. (Hg.): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur, Göttingen 1998, S. 17.

23 Völkischer Beobachter vom 21. März 1933, zitiert nach: DISTEL, BARBARA / BENZ, WOLFGANG (Hg.): Das Konzentrationslager Dachau 1933-1945. Geschichte und Bedeutung, München 1994, S. 5. und auch bei BUCHHEIM, HANS / BROSZAT, MARTIN / JACOBSEN, MARTIN-ADOLF / KRAUSNICK, HELMUT (Hg.): Anatomie des SS-Staates Bd. 2, Olten und Freiburg 1965, S. 18.

24 DISTEL (1994): S. 5.

Gefangenen verloren endgültig ihre Rechte und waren vollends der Willkür der Wachmannschaften ausgesetzt. Zwar war das Lager Dachau nicht das erste im Deutschen Reich gewesen, aber im Gegensatz zu den früheren, war es kein zeitliches Provisorium mehr, sondern eine dauerhafte staatliche Einrichtung und wurde daher zum „Musterlager“ für alle anderen Konzentrationslager. Die Systematik der Topografie der Anlage²⁵ aller späteren Konzentrationslager wurde in Sachsenhausen 1936 entwickelt, die Systematik des Terrors jedoch im Konzentrationslager Dachau. Dieser Terror beruhte auf der Existenz des Schreckens. Schrecken unter der Bevölkerung, um die Gegner des Regimes zum Schweigen zu bringen und der Schrecken im Lager, der sich zur ständigen Todesbedrohung für die Gefangenen steigerte. Die Konzentrationslager wurden zum untrennbaren Bestandteil des nationalsozialistischen Repressionsapparates. Sie ermöglichten einen von der Justiz unabhängigen Zugriff auf die persönlichen Freiheiten, die Anwendung von Folter bis hin zur physischen Liquidierung jeder beliebigen Person.²⁶

Die SS-Männer, die einige Jahre später den millionenfachen Mord mit Giftgas durchführten, lernten zuerst im Konzentrationslager Dachau andersdenkende Menschen als minderwertig zu betrachten und sie kaltblütig zu ermorden. Die Umsetzung der nationalsozialistischen Rasse- und Vernichtungstheorien in blutige Realität nahm im Konzentrationslager Dachau ihren Anfang.²⁷

Historischer Abriss

Das Konzentrationslager in der Zeit bis 1939

Das im März 1933 errichtete Konzentrationslager Dachau glich in den ersten Monaten seines Bestehens den meisten so genannten „wildem“ bzw. „frühen“ Konzentrationslagern. Die eingelieferten Häftlinge waren der Willkür und dem Terror der Bewachungsmannschaften ausgesetzt, die sich in Dachau von Anfang an vor allem aus bewaffneten Angehörigen der Allgemeinen SS zusammensetzten. Wenn überhaupt, so bestanden nur sehr

25 Aufbau eines elektrischen Zauns, Wachtürme, Anordnung des Kommandanturbereiches mit Verwaltungsgebäuden und Kasernen, etc.

26 COMITÉ INTERNATIONALE DE DACHAU / DISTEL, BARBARA (Hg.): Konzentrationslager Dachau 1933 bis 1945, München 2005, S. 17.

27 DISTEL (1994): S. 6.

allgemeine Dienstvorschriften für die Wachtruppe. Willkür, Gewalt und die Tendenz den wehrlosen Gefangenen die eigene Macht spüren zu lassen, konnten sich daher immer weiter ausbreiten.²⁸ Zu Beginn griffen die bayerischen Justizorgane bei Übergriffen der SS-Wachmannschaft auf die Gefangenen noch ein.²⁹ Eingeleitete Ermittlungsverfahren führten zur Absetzung des ersten Dachauer Lagerkommandanten Hilmar Wäckerle – strafrechtlich belangt wurde er nicht.³⁰ Als Nachfolger setzte Heinrich Himmler, der in Personalunion Münchner Polizeipräsident und Reichsführer-SS war und die Oberaufsicht über das Konzentrationslager Dachau hatte, am 26. Juni 1933 den SS-Oberführer Theodor Eicke³¹ ein.³² Dieser sollte in den nächsten Jahren für die Entwicklung des Konzentrationslagers Dachau und für alle weiteren Lager des Dritten Reiches eine führende Rolle spielen.

Eicke ersetzte die bisher von Wäckerle ausgeübte Willkürherrschaft durch einen systematischen Terrorapparat. Dies spiegelte sich in der am 1. Oktober 1933 erlassenen und im Vergleich zu den von Wäckerle eingeführten „Sonderbestimmungen“ wesentlich detaillierteren und strengeren „Disziplinar- und Strafordnung für das Gefangenenlager“ und den „Dienstvorschriften für die Begleitposten und Gefangenenbewachung“ wider.³³ Häftlinge drohten fortan wegen Nichtigkeiten drakonische Strafen, als „Meuterer“ oder „Aufwiegler“ sogar die Todesstrafe. Die Posten mussten bei Fluchtversuchen sofort das Feuer eröffnen.³⁴ In seiner Funktion als „Inspekteur der KL“,³⁵ also als Leiter der zentralen Verwaltungs- und Führungsbehörde für die nationalsozialistischen Konzentrationslager, hatte Eicke großen Einfluss auf Himmler. Durch Eickes Machtstellung und Tatendrang entwickelte sich Dachau so nach und nach zum Modell für die anderen Lager.

28 BUCHHEIM (1965, Bd. 2): S. 53.

29 Allerdings wurden die Verfahren meist eingestellt, vgl.: BENZ, WOLFGANG / DISTEL, BARBARA (Hg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager Bd. 2, München 2005, S. 235.

30 TUCHEL, JOHANNES: Konzentrationslager. Organisationsgeschichte und Funktion der „Inspektion der Konzentrationslager 1934-1938, Boppard/Rhein, 1991, S. 126.

31 Näheres zu seiner Biografie bei: SYDNOR, CHARLES: Theodor Eicke. Organisator der Konzentrationslager, in: SMELSER, ROLAND / SYRING, ENRICO (Hg.): Die SS. Elite unter dem Totenkopf, Paderborn 2000, S. 147-160.

32 DROBISCH, KLAUS / WIELAND GÜNTHER: System der NS-Konzentrationslager 1933-1939, Berlin 1993, S. 53.

33 TUCHEL (1991): S. 142 und BUCHHEIM (1965, Bd. 2): S. 58.

34 BENZ (2005): S. 237.

35 Seine Ernennung erfolgte am 7. Juli 1934, vgl.: BUCHHEIM (1965, Bd. 2): S. 57.

Zusätzlich gliederte Eicke das Konzentrationslager in verschiedene Abteilungen, um den Organisationsablauf zu optimieren. Fortan wurden der Kommandanturstab und die Wachtruppe voneinander getrennt. Schrittweise vollzog sich auch unter Eicke die Verselbstständigung der Wachtruppe und die Herauslösung aus dem Verband der Allgemeinen SS.³⁶ Für das Konzentrationslager Dachau bedeutete dies, dass die zum „Oberabschnitt Süd“ gehörigen SS-Männer eigentlich nur während ihres Tagesdienstes im Konzentrationslager dem Lagerkommandanten unterstanden, ansonsten jedoch dem Führer des Oberabschnittes. Diese Trennlinie verwischte jedoch mehr und mehr. Bis März 1935 war dieser Prozess abgeschlossen, und bei jedem Konzentrationslager waren nun kasernierte SS-Wachverbände stationiert, die in die Organisation des Lagers direkt integriert waren.³⁷

Eicke blieb noch bis zum 6. Dezember 1934 Lagerkommandant in Dachau, um sich dann ganz auf seine Tätigkeit als „Inspekteur der Konzentrationslager“ zu konzentrieren. Himmler ernannte den SS-Oberführer Dr. Alexander Reiner zum Dachauer Lagerkommandanten. Dieser konnte sein Amt jedoch gar nicht erst antreten, da er erst Urlaub nahm und währenddessen wegen ungebührlichen Verhaltens an seinem vorherigen Dienstort, dem SS-Abschnitt Danzig, des Amtes enthoben wurde.³⁸ Aus diesem Grund übernahm ab Dezember 1934 der SS-Oberführer Heinrich Deubel die Leitung der Kommandantur. Diesem Interimskommandanten, der wegen Unterschlagung versetzt wurde, folgte SS-Oberführer Hans Loritz im April 1936 in die Kommandantur. Zuvor hatte er schon das Konzentrationslager Esterwegen geleitet. Nicht nur organisatorisch veränderte sich das Konzentrationslager Dachau: Zwischen Mai 1937 und Februar 1938 wurde die Aufnahmekapazität des Schutzhaftlagers von 2700 auf 6000 Häftlinge erhöht.³⁹ In zwei parallelen Reihen entstanden 34 baugleiche Baracken. 30 Baracken waren für die Unterbringung der Häftlinge vorgesehen, jede von ihnen war für die Aufnahme von 200 Häftlingen konzipiert; sie bestand aus vier „Stu-

36 BUCHHEIM (1965, Bd. 2): S. 65.

37 Zwischen 1000 und 1500 Mann zur Häftlingsbewachung je Konzentrationslager, dazu circa 120 SS-Männer im Verwaltungsapparat, vgl.: BUCHHEIM (1965, Bd. 2): S. 77.

38 ZÁMEČNIK, STANISLAV: Das war Dachau, Frankfurt/Main 2007, S. 84.

39 Bis zum Jahr 1938 bewegte sich die Gesamtzahl der Häftlinge stets zwischen 2000 und 2500. Vgl.: ZÁMEČNIK (2007): S. 26.

ben“ mit jeweils einem Schlaf- und einem Tagesraum.⁴⁰ Weitere Räumen in den Baracken dienten als Krankenrevier, Kantinen und Arbeitsstätten, eine wurde Ärzten für medizinische Versuche bereit gestellt, eine weitere als Leichenhalle. Gleichzeitig wurde das SS-Lager erweitert, um die Unterbringung und Versorgung von zusätzlichen Wacheinheiten zu gewährleisten. Die Notwendigkeit dieses Ausbaus aus Sicht der SS-Führung zeigte sich bereits in den darauf folgenden Monaten. Nach der Annexion Österreichs am 12. März 1938 wurden am 1. April 1938 die ersten Österreicher ins Dachauer Konzentrationslager eingeliefert. Es sind einige Zeugnisse der 150 Teilnehmer dieses ersten ausländischen Transports erhalten. Es war ein Transport des Grauens. Bereits auf dem Wiener Westbahnhof wurden die Menschen schockiert von der Gewalttätigkeit der SS-Wachmänner mit dem Totenkopfabzeichen: In alphabetischer Reihenfolge wurden die Österreicher auf die Abteile des Personenzuges verteilt. Was dann folgte, beschrieb ein Zeuge als eine Orgie von „Ohrfeigen, stundenlangem Ins-Licht-Starren, Kniebeugen, Fußtritten, Gebrüll, blutigen Gesichtern, Gewehrkolben in die Zähne.“⁴¹ Die Quälereien dauerten die ganze Nacht, bis zur Ankunft in München. Die SS-Wachen lösten sich während der Fahrt ab und wurden immer betrunkenener und gewalttätiger.⁴² Um sich die Ankunft der Österreicher anzuschauen, fanden sich viele SS-Männer ein, und die Tortur der neuen Häftlinge wurde fortgesetzt: Bis drei Uhr nachmittags ließ man die gequälten, in dem überheizten Zug geradezu dehydrierten Menschen ohne Trinken und Essen, ehe das Aufnahmeverfahren begann. Diesem ersten Häftlingstransport folgten noch viele weitere, darunter auch Sinti und Roma aus dem Burgenland und eine beträchtliche Zahl von österreichischen Juden.⁴³

Diese neuen Häftlinge mussten sich die Baracken mit immer mehr Menschen teilen, da der Kreis der in die Konzentrationslager einzuweisenden Personen zunehmend erweitert wurde: Die „Notverordnung zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933, die sich anfangs nur gegen Kommunisten richtete, wurde mehr und mehr ein Mittel, um gegen weitere Gruppen aus der Gesellschaft vorzugehen. Neben den politischen Gefangenen, konnten auch Strafgefangene direkt im Anschluss an ihre Haft in einem

40 Zum Ende des Krieges mussten sich bis zu 1500 Häftlinge diese Baracken teilen, vgl.: SEGEV, TOM: Die Soldaten des Bösen. Zur Geschichte der KZ-Kommandanten, Hamburg 1992, S. 34.

41 MATEJKA, VIKTOR: Widerstand ist Alles, Wien 1984, S. 77.

42 ZÁMECNIK (2007): S. 99.

43 DA 9438, S.79, BUCHHEIM (1965, Bd. 2): S. 93, sowie ZÁMECNIK (2007): S. 100.

Gefängnis, als „Schutzmaßnahme“ direkt in die Konzentrationslager überstellt werden. Auch die Vorbeugehaft ehemaliger Gefängnisinsassen kam verschärft zum Zuge, sowie die Verhaftungen von Zeugen Jehovas, Homosexuellen, Bettlern, Landstreichern, Prostituierten, „Arbeitsscheuen“, Trinkern und psychisch Kranken.⁴⁴ Gründe, diese Menschen zu inhaftieren, waren rassistisch und ideologisch motiviert, sowie ein immer weiter gehendes „Präventionskonzept“ der Geheimen Staatspolizei.⁴⁵

Ab Oktober 1938, nach der Münchner Konferenz und dem damit verbundenen Einverständnis der daran teilnehmenden Nationen über die Herauslösung der sudetendeutschen Gebiete aus dem Staatsgebilde der Tschechoslowakei und der Einverleibung in das Deutsche Reich, begannen auch dort die Verhaftungen von tatsächlich oder angeblich regimekritischen Personen und deren Abtransport in die Konzentrationslager, unter anderem auch nach Dachau.

Die bis zu dem damaligen Zeitpunkt zahlenmäßig größte Einlieferungswelle in das Konzentrationslager Dachau erfolgte im November 1938. Im Anschluss an die Reichspogromnacht wurden 10911 Juden nach Dachau transportiert.⁴⁶ Die Aufnahmeverfahren zogen sich über mehrere Tage hin, verbunden mit Quälereien und Erniedrigungen. Durch massive Misshandlungen und Drohungen sollte auf die inhaftierten Juden Druck ausgeübt werden, um ihre Ausreise zu erzwingen. Der größte Teil verblieb zwar nur wenige Wochen im Lager, dennoch lässt sich bei der Analyse der Todesfälle ein deutlicher Anstieg der Mortalitätsrate unmittelbar nach dieser Verhaftungswelle.⁴⁷

Im April 1939, anlässlich des 50. Geburtstages Adolf Hitlers, entließ die SS zahlreiche Insassen des Häftlingslagers in einer großen, von der nationalsozialistischen Propaganda geschickt genutzten und überhöht dargestellten, Amnestiewelle in die Freiheit.⁴⁸

44 BUCHHEIM (1965, Bd. 2): S. 83.

45 TUCHEL, JOHANNES: Planung und Realität der Konzentrationslager 1934-1938, in: HERBERT, ULRICH, u. a. (Hg.): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager – Entwicklung und Struktur, Frankfurt/Main 1998 S. 43-59, hier S. 43.

46 DA 9438, S. 112, BUCHHEIM (1965, Bd. 2): S. 95. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Anzahl der jüdischen Häftlinge nie mehr als zweistellig gewesen. Insgesamt wurden im Deutschen Reich zwischen 20.000-30.000 Juden in einer Nacht verhaftet, vgl.: ZÁMECNIK (2007): S. 104.

47 Siehe Tabelle bei ZÁMECNIK (2007): S. 106.

48 DA: 9438: S. 143.

Der Beginn des Zweiten Weltkrieges mit dem Überfall auf Polen Anfang September 1939 markierte für die Häftlinge des Konzentrationslagers eine radikale Verschärfung ihrer Haftbedingungen. Die Lebensmittelzuteilungen wurden gekürzt, Entlassungen wurden, bis auf einzelne Ausnahmen, auf Grund des Krieges durch einen Erlass Reinhard Heydrichs, dem Leiter des SD, eingestellt. Kurz darauf wurde das Schutzhaftlager in Dachau aufgelöst und die Häftlinge auf andere Konzentrationslager verteilt. Grund dafür war die Ausbildung einer Kampfdivision der SS auf dem Gelände des Lagers. Nur ein kleines, aus circa 100 Häftlingen bestehendes Kommando verblieb in Dachau und wurde außerhalb des Lagers im Bereich der Plantage einquartiert, um nötige Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Die Schließung dauerte vom 27. Oktober 1939 bis zum 18. Februar 1940.⁴⁹

Das Konzentrationslager während dem Zweiten Weltkrieg

Der Beginn des Krieges stellte eine Zäsur in der Entwicklung der Konzentrationslager dar. Bisher waren die Konzentrationslager der Jahre 1933-1939 ein Instrument einer zielbewussten Innenpolitik des Regimes gewesen. Dies änderte sich nach dem Überfall auf Polen und vor allem ab 1941 im Rahmen des „totalen Krieges“ grundlegend.⁵⁰

Von nun an durchlief das System der Konzentrationslager eine gigantische Expansion. In den ersten beiden Kriegsjahren stieg die Gesamtzahl aller Konzentrationslagerhäftlinge von ungefähr 25.000 auf knapp 100.000 an und erreichte im August 1943 240.000. Zwölf Monate später meldete das SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt 524.286 Häftlinge. In den letzten Kriegsmonaten wurden nochmals zehntausende Menschen wegen ihres jüdischen Glaubens und massenhaft Zwangsarbeiter aus den besetzten Ländern in die Lager des Dritten Reiches überstellt. Eine weitere Statistik des SS-WVHA vom Januar 1945 nennt eine Zahl von insgesamt 714.211.⁵¹ Mit dieser konsequenten Erhöhung der Häftlingszahlen seit 1939 stieg auch die Anzahl der Lager.⁵² Durch die stark angestiegenen Einweisungen in die

49 PUVOGEL, ULRIKE / STANKOWSKI, MARTIN (Hg.): Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus Bd. 1, Bonn 1996, S. 122.

50 TUCHEL (1998): S. 57.

51 Vgl.: BUCHHEIM (1965, Bd. 2): S. 159.

52 Einzelne Lager, so zum Beispiel Buchenwald und Sachsenhausen waren schon im Winter 1939/40 überbelegt. Ab dem Frühsommer 1940 wurden fünf neue Lager errichtet: Auschwitz, Neuengamme (war zuvor Außenlager von Sachsen-

Konzentrationslager, vor allem von Einwohnern der durch das Deutsche Reich besetzten Gebiete,⁵³ aber auch durch eine bei Kriegsbeginn großangelegte Verhaftungswelle im Reich selber, waren die bestehenden Kapazitäten in den Lagern ausgelastet.⁵⁴

Der Kriegsausbruch und die damit verbundene Steigerung der Häftlingszahlen führten zu einer drastischen Verschlechterung der Lebensbedingungen in den Konzentrationslagern. Dachau war kein Einzelfall. Vor allem die Kürzung der Lebensmittelzuweisungen führte zu einem gravierenden Anstieg der Sterblichkeitsrate. Es gab allerdings noch weitere Gründe für diese Entwicklung: Die Nationalsozialisten nutzten den Kriegszustand, um gesetzliche und administrative Normen abzuschaffen, die die Gewalt der SS über Leben und Tod der Häftlinge bis dahin noch eingeschränkt hatten. Mit der Einführung der „Sonderbehandlung“ eröffnete sich eine neue Gewaltspirale unter der die Häftlinge zu leiden hatten.⁵⁵ Hinter dieser zynische Tarnbezeichnung verbarg sich die Hinrichtung von Menschen ohne Rechtsgrundlage, aus reiner Willkür. Wie bereits dargelegt, wurde das Konzentrationslager bis in das Jahr 1940 hinein als Ausbildungsstätte für eine SS-Kampfdivision genutzt. Winter und Frühjahr 1940/41 waren in Dachau besonders grausam. Von Anfang Dezember bis Ende Mai kamen 2347 Menschen ums Leben. Bei einer durchschnittlichen Zahl von 10.000 Häftlingen bedeutete dies, dass nahezu ein Viertel dieses halbe Jahr nicht überlebten.⁵⁶ Die hohe Sterblichkeit wurde zu dieser Zeit weder durch Epidemien noch durch den planmäßig durchgeführten Genozid verursacht, vielmehr war sie das Ergebnis unmenschlicher Verhältnisse, die in dem Lager absichtlich hergestellt wurden. Das Ziel war „Vernichtung durch Arbeit“.⁵⁷

hausen), Natzweiler, Groß-Rosen und Majdanek (zudem das KZ Niederhagen bei Paderborn und das SS-Sonderlager Hinzert im Hunsrück, die innerhalb des KZ-Systems jedoch eine Sonderstellung einnahmen), vgl.: ORTH, KARIN: Die Konzentrationslager-SS. Sozialstrukturelle Analysen und biographische Studien, Göttingen 2000, S. 25, sowie Buchheim (1965, Bd. 2): S. 116.

53 Bei Kriegsende befanden sich in den Lagern im Durchschnitt nur noch eine Minderheit von 5-10% deutscher Häftlinge, vgl.: Buchheim (1965, Bd. 2): S. 98.

54 BUCHHEIM (1965, Bd. 2): S. 97.

55 ZÁMEČNIK (2007): S. 109.

56 ZÁMEČNIK (2007): S. 124.

57 Unter dem Begriff „Vernichtung durch Arbeit“ versteht man die getroffene Vereinbarung zwischen dem Reichsjustizminister Otto Georg Thirack und dem Reichsführer-SS Himmler über den Masseneinsatz von Häftlingen in Industriebetrieben. Ziel war eine polizeiliche "Sonderbehandlung" bzw. die Exekution der Häftlinge nicht durch Erschießungen oder andere Mordaktionen, sondern

Entscheidend in der Geschichte des Dachauer Lagers war das Jahr 1941. Von nun an fungierte das Lagersystem als Stätte der Vernichtungs- und Internierungspolitik der nationalsozialistischen Führung. Aus den vom Deutschen Reich besetzten Gebieten wurden die Menschen als Zwangsarbeiter in die Lager eingewiesen.⁵⁸ Ein besonders umfangreiches und speziell angeordnetes Vorgehen zur Internierung, war die sogenannte „Nacht- und Nebel-Aktion“.⁵⁹ Durch diesen Führererlass vom 7. Dezember 1941 konnten festgenommene Personen – vor allem Franzosen und Belgier, die des Widerstandes gegen die Wehrmacht verdächtigt wurden, über Nacht nach Deutschland verschleppt, um in den Konzentrationslagern festgehalten und großteils dort hingerichtet zu werden, ohne die Angehörigen der Häftlinge über deren Verbleib zu informieren.⁶⁰

Ein weiteres Kapitel, das aufzeigt, wie sich seit Kriegsbeginn das Konzentrationslager Dachau zu einem Ort der gezielten Tötungen entwickelte, ist die „Sonderbehandlung 14f13“. Sie steht im engen Zusammenhang zur rassistisch-hygenischen Ideologie der „Euthanasie“ und der zeitlich früheren „Aktion T4“⁶¹: Im Frühjahr 1941 traf der Reichsführer-SS Heinrich Himmler mit Philipp Bouhler, dem Leiter der Kanzlei des Führers der NSDAP und Hitlers Beaufragtem für die Durchführung der so genannten „Euthanasie“ von Geisteskranken, Behinderten und nicht arbeitsfähigen Insassen von Heil- und Pflegeanstalten, unter dem Decknamen der „Aktion T4“, eine

durch körperlichen Verschleiß bis zur totalen, tödlichen Erschöpfung. So ordnete Himmler am 18. September 1942 die „Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer-SS zur Vernichtung durch Arbeit“; vgl.: die Detailstudie über Ravensbrück mit einem speziellen Kapitel über die Bedeutung der Arbeitseinsätze: SCHÄFER, SILKE: Zum Selbstverständnis von Frauen im Konzentrationslager. Das Lager Ravensbrück, Dissertation TU-Berlin, 2002, S. 63.

58 Vgl.: u. a.: Erlebnisbericht französischer Partisanen im Transport nach Dachau und die Haftzeit dort mit Beschreibungen der einzelnen Häftlingsgruppen nach Nationalitäten: ROVAN, JOSEPH: Geschichten aus Dachau, Stuttgart 1989.

59 Vgl.: u. a.: GRUCHMANN, LOTHAR: „Nacht- und Nebel“-Justiz. Die Mitwirkung Deutscher Strafgerichte an der Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten westeuropäischen Ländern 1942-1944, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 3 (1981), S. 342-396.

60 Man geht von 7000 Verschleppten aus, davon 5000 aus dem besetzten Frankreich, vgl.: BUCHHEIM (1965, Bd. 2): S. 114.

61 Benannt nach dem Sitz in der Berliner Tiergartenstraße 4; mit mindestens 10.000 möglicherweise auch 15.000 oder 20.000 Opfern; vgl.: ORTH (2000): S. 25.

Vereinbarung mit weitreichenden Konsequenzen. Ziel war eine „Entlassung“ der im Herrschaftsbereich der SS befindlichen Konzentrationslager von kranken und nicht mehr arbeitsfähigen Häftlingen. Hierzu sollte zum Einen eine möglichst unauffällige Form gefunden werden und zum Anderen die im Rahmen der Euthanasieaktion eingerichteten, nach deren äußerlichem Stopp im August 1941 aber nicht mehr ausgelasteten NS-Tötungsanstalten, wie auch deren erfahrenes Personal genutzt werden. Die „Sonderbehandlung 14f13“ begann im April 1941. Unter diesem Tarnnamen erfolgte die Ermordung von „psychischkranken“⁶² und arbeitsunfähigen Häftlingen auch in Dachau. Von September 1941 bis ins Jahr 1942 hinein wurden circa 3.000 Häftlinge aus dem Konzentrationslager Dachau nach Hartheim transportiert und dort vergast.⁶³

Ähnlich hohe Opferzahlen sind auch für die Erschießung von sowjetische Kriegsgefangenen zu verzeichnen. Der Ursprung für diesen Massensoldatenmord lag im Führererlass „Über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa“ kurz vor dem Überfall auf die UdSSR am 6. Juni 1941. Diese Anweisung, auch bekannt als „Kommissarbefehl“⁶⁴, an die Wehrmacht enthielt den Befehl, Politikommissare der sowjetischen Armee nicht als Kriegsgefangene zu behandeln, sondern sie ohne Verhandlung zu erschießen. Nach dem Scheitern der Blitzkriegsstrategie rückte die Wehrmacht mehr und mehr von der Durchführung des Befehls ab. Doch die Folgen des Befehls waren viel weitreichender. Ab September 1941 galten weitere Vorgaben Hitlers, wie mit Gefangenen zu verfahren sei. Sie sollten nach bestimmten Kategorien, wie politische Gegner, Juden, Intellektuelle und Kommunisten getrennt werden.⁶⁵ Zugleich unterschied man noch zwischen Zivilpersonen und Soldaten, so dass allem Soldaten der Roten Armee von nun an von den Kriegsgefangenenlagern in die Konzentrationslager des Reiches deportiert wurden und dort ohne Registrierung den sofortigen Tod

62 Vgl. zu dieser Thematik: GADEBUSCH BONDIO, MARIACARLA / BUCHSTEIN, HUBERTUS (Hg.): *Medizin ohne Menschlichkeit. Zum Missbrauch medizinischer Verantwortung im Nationalsozialismus*, Greifswald 2006, sowie MITSCHERLICH, ALEXANDER: *Medizin ohne Menschlichkeit: Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses*, Frankfurt/Main 2004.

63 Insgesamt fielen im Zeitraum bis Ende 1943 zwischen 15.000 und 20.000 Häftlinge „14f13“ zum Opfer.

64 Vgl.: STREIT, CHRISTIAN: *Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941-1945*, Bonn 1997, S. 44-49.

65 BUCHHEIM (1965, Bd. 2): S. 188.

durch Exekution fanden.⁶⁶ In diesem Zusammenhang hatte Piorkowski nachweislich eine Genickschussanlage in Sachsenhausen besichtigt und sich auch vorführen lassen.⁶⁷ Eine derartige Anlage kam in Dachau nicht zum Einsatz.

Gleichsam sind ab 1941/42 die Konzentrationslager Orte des Genozids an der jüdischen Bevölkerung sowie der Sinti und Roma. Zwar war Dachau kein Vernichtungslager, wie beispielsweise das Lager Auschwitz-Birkenau oder Majdanek, die diesbezüglich eine zentrale Rolle einnahmen, jedoch geschahen auch in Dachau Verbrechen, die sich in diese Kategorie einteilen lassen.

Hinzu kam ein weiterer Aspekt, der den Wandel der Konzentrationslager ab Beginn des Zweiten Weltkriegs beschreibt. Es war die Tendenz, die Konzentrationslager zu einem SS-eigenen Arsenal von Zwangsarbeitern umzugestalten, die sich mit der forcierten Bestrebung nach Vernichtung überkreuzte.⁶⁸ Das Scheitern der „Blitzkriegstrategie“ im Osten und das Andauern des Krieges gegen die Sowjetunion stellte die deutsche Kriegswirtschaft vor einen Arbeitskräftemangel und waren der Hauptgrund für die neue Funktionsausrichtung der Konzentrationslager. So heißt es in einer Anweisung Himmlers vom 26. Januar 1942, als sechs Tage nach der Wannsee-Konferenz, an Richard Glücks, dem damaligen Inspekteur der Konzentrationslager:

„Nachdem russische Kriegsgefangene in der nächsten Zeit nicht zu erwarten sind, werde ich von den Juden und Jüdinnen, die aus Deutschland ausgewandert werden [sic!], eine große Anzahl in die Lager schicken. Richten Sie sich darauf ein, in den nächsten vier Wochen 100.000 männliche Juden und bis 50.000 Jüdinnen in die KL aufzunehmen. Große wirtschaftliche

66 TUCHEL (1991): S. 72. Im Fall des Konzentrationslager Dachaus circa 4500-5000 Opfer, PUVOGEL (1995): S. 122, ZÁMECNIK (2007): S. 400.

67 ORTH (2000): S. 174.

68 BUCHHEIM (1965, Bd. 2): S. 130. Die Konzentrationslager als Wirtschaftsfaktor zu sehen setzte allerdings schon 1936 ein: Im Rahmen der Planungen der architektonischen Umgestaltung Berlins und weiterer Großbauten im Reich wurden erstmalig Häftlinge ganz gezielt eingesetzt, um Baumaterialien bereitzustellen (Zwangsarbeit in Ziegeleien und Steinbrüchen), und so Geld einzusparen. Andere Wirtschaftsbereiche zogen nach. Der Höhepunkt dieser Entwicklung wurde im Zweiten Weltkrieg durch die Rüstungsindustrie erreicht. Vgl.: ZÁMECNIK (2007): S. 81.

Aufträge werden in den nächsten Wochen an die Konzentrationslager herantreten.“⁶⁹

Das Neben- und Gegeneinander der beiden Ziele -Vernichtung und Nutzung der Arbeitskraft-, zeigte sich besonders drastisch im Lager Auschwitz-Birkenau durch das Ausleseverfahren, der Selektion, bei der Einweisung der Juden ins Lager. An dieser Stelle eine kurze Zusammenfassung der Situation im Konzentrationslager Dachau: Dort bestand die erzwungene Arbeit in der Anfangsphase des Lagers zur Demütigung und Qual der Gefangenen durch sinnlose Tätigkeiten. Bald wurden innerhalb des Lagers verschiedene Handwerksbetriebe eingerichtet, die direkt dem Lagerkommandanten unterstellt waren. Ein Teil der Häftlinge war für Instandsetzung und Bewirtschaftung des Lagers zuständig, andere arbeiteten unter SS-Bewachung außerhalb des Lagers. Auch in der SS-Verwaltung selbst wurden Häftlinge eingesetzt. Mit dem zielstrebigem Ausbau der SS-Wirtschaftsbetriebe, ab 1938, gewann die Arbeitskraft der Häftlinge weiter an wirtschaftlicher Bedeutung.⁷⁰ Das Ziel war es, durch die Sklavenarbeit der Häftlinge die wirtschaftliche Basis der SS aufzubauen.⁷¹ Hierzu wurde unter Federführung der SS zum Beispiel die Deutsche Erd- und Steinwerke GmbH, die Deutschen Ausrüstungswerke oder die Gesellschaft für Textil- und Lederverwertung gegründet.⁷²

Mit Beginn des Krieges steigerte sich die Ausbeutung der Arbeitskraft der Häftlinge weiter. Einerseits bei Arbeitskommandos ab 1941 in besonderem Maße für die SS, andererseits, und das ist die neue Dimension, bei Zwangsarbeit für die deutsche Industrie. In einem Runderlass an alle Lagerkommandanten vom 22. November 1942 heißt es:

„Die für die Häftlinge befohlene Arbeitszeit von täglich 11 Stunden muss auch während den Wintermonaten eingehalten werden. Ausnahmen hier-

69 Zitiert nach: ORTH, KARIN: Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Eine politische Organisationsgeschichte, Hamburg 1999, S. 162; dass auch deutsche Großunternehmen wirtschaftlich vom Arbeitseinsatz von Zwangsarbeiter bzw. KZ-Häftlingen, profitierten ist mittlerweile allgemein bekannt.

70 COMITE INTERNATIONALE DE DACHAU (2005): S. 101.

71 KAIENBURG, HERMANN: Zwangsarbeit und Wirtschaft im Zweiten Weltkrieg, in BENZ (2005): S. 179-195, hier S. 181.

72 Die Wirtschaftszweige, die die SS-eigenen Betriebe bediente, war ein Mix, der von der Marmeladenherstellung bis zum Bau der Raketenwaffe V2 reichte, vgl.: OVERY (2004): S. 800.

von bilden die Außenkommandos. [...] Dagegen müssen diejenigen Häftlinge, die in Fabrikräumen oder Arbeitshallen eingesetzt sind, von Montag bis Sonnabend einschließlich zu 11-stündiger Arbeitszeit herangezogen werden. Bei außerordentlicher Dringlichkeit sind die Häftlinge auch am Sonntag einzusetzen.“⁷³

Die Erhöhung der Arbeitszeit für die Häftlinge, ihr Einsatz bei meist körperlich sehr schweren Bauarbeiten, führte zu einer fortgesetzten Auszehrung der Gefangenen. Entkräftung und Häftlingssterblichkeit nahmen deshalb in Dachau weiter zu, allerdings nicht so sehr so wie in anderen Lagern, wo beispielsweise extreme körperliche Arbeit in Bergwerken oder Steinbrüchen⁷⁴ verrichtet werden musste. In Dachau fanden vor allem mörderische Exzesse auf der Plantage⁷⁵ und beim Garagenbau statt. Ab 1943 ordnete die SS sogar Maßnahmen zur Senkung der rapide gestiegenen Sterblichkeit an, so dass die Häftlinge nun Pakete mit Lebensmitteln und Kleidung empfangen durften. Die Lebensbedingungen verbesserten sich allerdings nur für die Arbeitsfähigen. „Invalide“ ließ die SS im Lager sterben oder in die Vernichtungslager transportieren. Zu dieser Zeit hatte schon Lagerkommandant Martin Weiss⁷⁶ seinen Dienst angetreten. Ein Jahr lang, zwischen September 1942 und Oktober 1943 trieb er die Ökonomisierung im Lager voran, um die Arbeitskraft der Häftlinge effizienter ausbeuten zu können. Nach seiner Versetzung nach Majdanek nahm Eduard Weiter als letzter Kommandant im Konzentrationslager Dachau seinen Dienst auf.⁷⁷

Die letzten Monate des Konzentrationslagers Dachau waren die schlimmsten: In immer rascherer Abfolge kamen Evakuierungstransporte aus frontnahen Lagern an. Die Transporte forderten eine äußerst hohe Zahl

73 Zitiert nach BUCHHEIM (1965, Bd. 2): S. 142.

74 Vgl.: Die „Todestreppe“ im Steinbruch des KZ Mauthausen.

75 Ca. 1200 Häftlinge waren dort in Gewächshäusern und auf Gemüsefeldern im Einsatz, vgl. Zeitzeugenbericht: JOOS, JOSEPH: Leben auf Widerruf, Olten 1946, S. 41.

76 Schreibweise „Weiss“ bei KLEE, ERNST: Das Personenlexikon zum Dritten Reich, Frankfurt/Main 2003. S. 644 und auch in den amerikanischen Akten, sonst häufig auch „Weiß“.

77 Weiss wurde dann abermals, im Mai 1944, versetzt, diesmal nach Oranienburg zur Zentralverwaltung der SS, dann ins Dachauer Nebenlager in Mühlendorf. Am 13. Dezember 1945 wurde er im ersten Dachauer Kriegsverbrecherprozess zum Tode verurteilt und hingerichtet. Weiter verließ am 26. April zusammen mit einem Häftlingstransport das Konzentrationslager und beging zwei Wochen später Selbstmord.

von Todesopfern. Im letzten halben Jahr des Krieges ereignete sich ein Massensterben im Konzentrationslager Dachau. An Krankheit, Unterernährung und durch die Gewalt der SS starben von Ende 1944 bis zur Befreiung noch über 15.000 Menschen. Das ist fast die Hälfte der Gesamtzahl der Todesopfer im Konzentrationslager Dachau.⁷⁸ Wegen der katastrophalen Ernährungslage, der dramatischen Überbelegung des Lagers, der Krankheiten, verursacht durch die ungenügenden sanitären Verhältnisse, der körperlichen und geistigen Erschöpfung, und zuletzt auch durch die „Zwangsevakuierung“ vor den anrückenden Alliierten überlebten viele ihre Befreiung und das Ende des Dritten Reiches nicht mehr.

Ende April 1945 befanden sich über 32.000 Gefangene im Lager. Hoffnung auf baldige Befreiung und Angst vor einer Vernichtungsaktion der SS oder die Evakuierung des Lagers ließen die unterschiedlichsten Gerüchte entstehen und erzeugten eine Atmosphäre höchster nervlicher Anspannung. Tatsächlich wurde ein Massenmord an den Häftlingen zumindest erwogen. Die diversen Evakuierungstransporte, insbesondere der am 23. April in Gang gesetzte „Todesmarsch“ forderte eine hohe Zahl von Menschenleben.⁷⁹ Insgesamt wurden 6887 Häftlinge mit unbekanntem Ziel auf unterschiedlichen Marschrouten nach Süden getrieben, um ihre Befreiung durch alliierte Truppen zu verhindern.⁸⁰

Ein besonderes düsteres Ereignis kurz vor der Befreiung, war die Ankunft des letzten Transportes in Dachau. Am 27. April 1945 erreichte ein circa 600 Meter langer Zug aus Buchenwald das Konzentrationslager. Seit dem 7. April waren die Häftlinge in offenen Waggons unterwegs gewesen. Ohne ausreichende medizinische Versorgung und Lebensmittel war aus dem Transport ein „Todeszug“ geworden.⁸¹

Am 29. April 1945 erhielt das 3. Bataillon des zur 45. Infanteriedivision gehörigen 157. Infanterieregiments der US-Army den Befehl das Lager Dachau einzunehmen und beendete somit den dortigen Terror.

78 ZARUSKY, JÜRGEN: „That is not the American Way of Fighting“, in: Dachauer Hefte 13/1997, S. 27-56, hier S.: 31.

79 ZARUSKY (1997): S. 31.

80 PUVOGEL (1995): S. 123.

81 Vgl.: ARBEITSGEMEINSCHAFT ZUR ERFORSCHUNG DACHAUER ZEITGESCHICHTE e.V. (Hg.): Endstation Dachau. Der Todeszug aus Buchenwald, Dachau 2003.

Entstehung der Außenlager

Mit dem beschriebenen Funktionswandel des Konzentrationslager ist auch ein anderes Kapitel äußerst eng verbunden. Die Entstehung und Entwicklung der so genannten Außenkommandos und Außenlagerlager. Deren Geschichte blieb lange am Rande des Forschungsinteresses. Wenn über das Konzentrationslager Dachau berichtet oder geschrieben wurde, so meist nur über das Stammlager. Tatsächlich gehörten jedoch zu ihm etliche Außenlager, die verwaltungstechnisch dem Dachauer Lager zugeordnet waren.⁸² Diese Außenlager waren, genau wie das Stammlager, ein Mittel und ein Ort des Terrors. Für sie galt gleichsam die Drohung, die Himmler kurz vor der Eröffnung des Konzentrationslagers Dachau aussprach: „Ich habe nicht Gerechtigkeit zu üben, sondern zu vernichten und auszurotten.“⁸³

Die Entwicklung der Außenlager steht im direkten Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Ausbeutung der KZ-Häftlinge. So wurden die meisten Außenlager direkt bei Unternehmen eingerichtet, so dass sich nun die Zusammenarbeit mit der Industrie verstetigte. Diese Tendenz ist ab dem zweiten Halbjahr des Jahres 1942 zu beobachten und beschleunigte sich von da an.⁸⁴ In der Regel ging die Initiative zur Gründung eines Außenlagers von den Unternehmen aus. Firmen, die sich an der Einrichtung eines eigenen Lagers interessiert zeigten, mussten zunächst einen Antrag an das SS-WVHA richten. Im Fall eines positiven Bescheides wurde der zuständige Lagerkommandant angewiesen, entsprechende Vorbereitungen zu treffen. Die neuerrichteten Außenlager wurden meist dem Konzentrationslager unterstellt, das geografisch am nächsten lag. Um die Lager, die nun zunehmend als Haupt- oder Stammlager bezeichnet wurden, legte sich auf diese Weise im Laufe der Zeit ein ganzes Netz von Nebenlagern.⁸⁵

Für Dachau sind 197 Kommandos und Außenlager belegbar.⁸⁶ In der damaligen Lagerterminologie wurden mit „Außenkommandos“ kleine Arbeitseinheiten bezeichnet, die außerhalb des Lagers untergebracht waren.

82 Diese Struktur wiesen auch die meisten anderen Lager auf, die im Laufe der NS-Diktatur errichtet worden waren.

83 Himmler am 4. März 1933 über die Planungen der Konzentrationslager und den Ausbau des SD. Zitiert nach KOGON, EUGEN: Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager, München 2001, S. 46.

84 ORTH (1999): S. 180.

85 ORTH (1999): S. 180.

86 ZÁMEČNIK (2007): S. 303, Schwarz, Gudrun: Die nationalsozialistischen Lager, Frankfurt/Main, 1990, S. 185.

Als Außenlager – in älterer Literatur auch als Nebenlager bezeichnet – wurden größere Strukturen betrachtet, mit einem SS-Lagerführer an der Spitze und Häftlingsfunktionären, wie Lagerältesten und Blockälteste. Die ersten Außenkommandos des Konzentrationslagers Dachau entstanden schon vor dem Krieg⁸⁷, aber erst mit dem Einsatz in der Rüstungsindustrie während des Zweiten Weltkrieges stieg ihre Anzahl an. Hierbei ist exemplarisch das Außenlager Allach, wenige Kilometer von Dachau entfernt, zu nennen, in dem ab 1943 die Häftlinge in einem BMW-Werk Flugzeugmotore fertigen mussten. Im Durchschnitt waren 3500 bis 5000 Häftlinge dort im Einsatz. Wie im Stammlager berichteten die Überlebenden von Hinrichtungen, willkürlichen Morden und Qualen.⁸⁸ Allach steht nur exemplarisch für eines von vielen Außenlagern, die zum Gesamtkomplex des Konzentrationslagers gehörten.⁸⁹ Für viele Außenlager berichteten die Augenzeugen von guten Beziehungen zu deutschen Zivilarbeitern und ein menschenwürdiges Verhalten der Werkmeister, was sich allerdings nicht auf die grausam agierende SS bezog. Überhaupt sind die Konzentrationslager ohne die SS wohl kaum so durchsetzbar gewesen.

Für die Kriegsverbrecherprozesse war es von grundlegender Bedeutung herauszufinden, welche Rolle die Angehörigen dieser Organisation inne hatten, welche Aufgaben sie übernahmen und wie ihre innere Struktur aussah, damit das Gericht ein Urteil über Schuld bzw. Unschuld fällen konnte. Auch im Verfahren gegen Alex Piorkowski und Heinz Detmers war dies von Bedeutung und daher muss ein Blick auf diese Fakten geworfen werden.

Das Konzentrationslager und die SS

Am 1. April 1925 bildete Julius Schreck im Auftrag Hitlers eine Einheit aus acht „verdienten Kämpfern der Partei [NSDAP]“, die den Kern der späteren SS bilden sollten. Darunter Rudolf Heß, Hermann Göring und Josef Dietrich. Zuerst sollten sie als Hitlers Leibwächter fungieren. Den Namen „Schutzstaffel“ schlug der damalige SA-Führer Hermann Göring in Anlehnung an eine Fliegerbegleitstaffel Manfred von Richthofens vor. Schreck

87 Ab Herbst 1933 in einer Torfstecherei, und ab 1938 ein Baurupp zur Errichtung von Loritz' Villa, u. a. vgl.: ZÁMECNIK (2007): S. 304.

88 Häftlinge wurden im Winter mit Eiswasser übergossen, Erschießungen wegen angeblicher Sabotage etc., vgl.: ZÁMECNIK (2007): S. 306.

89 Eine vollständige Übersicht findet sich bei BENZ (2005) und SCHWARZ (1990): S. 185-190.

wurde nun als „Oberleiter“ Kommandant der SS. Schon bald weitete sich das Aufgabenfeld und Hitler selbst beschrieb in einem Führerbefehl vom 7. November 1930 wie folgt: „Die Aufgabe der SS ist zunächst die Ausübung des Polizeidienstes innerhalb der Partei.“⁹⁰

Von nun an erfolgte der Aufstieg dieser „Schutzstaffel der NSDAP“⁹¹ zu einem gewaltigen politischen, ökonomischen und auch militärischen Machtfaktor mit fast einer Millionen Mann.⁹²

Eng verbunden mit der Entwicklung Expansion der Konzentrationslager ist auch die der SS⁹³ bzw. der SS-Totenkopfverbände.⁹⁴ Zuweilen ist schwer auszumachen, welche Entwicklung die andere voranbrachte bzw. bedingte. Die SS selbst, wie sie Himmler gedacht hatte, erfüllte zwei Funktionen. Einerseits die Ausbildung einer neuen „Herrenschicht“ und andererseits die Ausschaltung jeder Gegnerschaft.

Die Konzentrationslager waren der stärkste Ausdruck dieser Vernichtungsgedanken innerhalb des Systems der SS. Erst durch die SS sind die Lager so grausam und so tödlich geworden. Himmlers und Eickes Konzeption bestand darin, den Terror in den Konzentrationslagern zu „rationalisieren“: Die gegebenen Ziele sollten nicht durch die Willkür einzelner, sondern durch institutionalisierte Willkür durchgeführt werden. Der Terror sollte in einem festen System verankert, durch die gedrillte SS ausgeführt und durch Berufung auf geschichtliche und nationale Mission gerechtfertigt

90 SEGEV (1992): S. 71.

91 Vgl.: WEGNER, BERND: Hitlers Politische Soldaten, Paderborn 1982.

92 Himmler übernahm 1929 das Kommando über SS mit 280 Mann, Ende das Jahre hatte sie schon 1000 Mitglieder, bei Hitlers Machtübernahme 52.000, 1934 200.000 und zum Höhepunkt des Krieges fast 1.000.000, vgl.: SEGEV (1992): S. 71.

93 Einzelne Lebensläufe und Motivationen Teil der SS zu werden, zusammengestellt von: SMELSER, RONALD / SYRING, ENRICO (Hg.): Die SS. Elite unter dem Totenkopf, Paderborn 2000.

94 Die Umbenennung der SS-Wachmannschaften in SS-Totenkopfverband erfolgte am 29. März 1936. Diese Verbände setzten sich ausschließlich aus Männern zusammen, die die SS zu ihrem Beruf gemachten hatten und sich für mindestens zwölf Jahre verpflichtet hatten. Ihre Sonderrolle bestimmte Hitler am 17. August 1938: „Die SS-Totenkopfverbände sind weder ein Teil der Wehrmacht noch der Polizei. Sie sind eine stehende bewaffnete Truppe der SS zur Lösung von Sonderaufgaben polizeilicher Natur, die zu stellen ich mir von Fall zu Fall vorbehalte.“ Zitiert nach: TUCHEL (1998): S. 55. Im Falle eines Krieges sollten sie die SS-Verfügungstruppe verstärken; im Zusammenschluss bildeten beiden Formationen die Waffen-SS.

werden. Die Häftlinge in den Lagern seien die Feinde der nationalsozialistischen Bewegung und damit des Staates. Besonders Eicke behandelte sie dementsprechend wie seine persönlichen Feinde⁹⁵ und Himmler heroisierte den Dienst in den Konzentrationslagern in diesem Sinne als charakterlich schwerste Forderung, bei der nur die allerbesten bestehen könnten.⁹⁶ Die Umsetzung dieses System erfolgte schon rasch:

Seit der Übernahme der Lagerverwaltung durch eine Hundertschaft der SS-Hilfspolizei am 11. April 1933 kontrollierte sie das Lager Dachau und seit diesem Zeitpunkt galt das Gebot des SS-Oberführers Johann-Erasmus von Malsen-Ponickau. Er erklärte vor der angetretenen Wachtruppe, dass diejenigen zur Ausübung des Lagerdienstes ungeeignet seien, die annähmen, „dass die zu bewachenden Häftlinge Menschenantlitz trügen“ und die „kein Blut sehen können“. Er beendete seine Rede mit der Aufforderung: "Wenn einer unter Euch ist, der glaubt, es sind Menschen wie ihr, soll er sofort nach links raustreten".⁹⁷ Das Ausmaß des Terrors, der Prügel, der Gewalt, der Angst und Vernichtung, die die Häftlinge zu erleiden hatten war immens. Das individuelle Leid kann immer nur in Einzelschicksalen dargestellt werden, nie im kompletten Umfang aller Häftlinge.

Nach dem „Röhmputsch“ vom 30. Juni 1934 hatte die SS den internen Wettbewerb um die Vormachtstellung im Machtapparat des Regimes des Dritten Reiches für sich entschieden. Von diesem Augenblick gewann die SS unaufhaltsam an Stärke und löste sich von der SA unter deren Kommando sie bis dahin gestanden hatte. Nach der Ermordung von circa 30 SA-Führern, darunter auch Morde im Konzentrationslager Dachau, hatte die SS von nun an die absolute Kontrolle über die Konzentrationslager im Deutschen Reich und damit über das Schicksal der Häftlinge. Besonders Eicke gewöhnte die SS-Männer, vor allem die SS-Rekruten, gezielt daran Gewalt auszuüben. Er ließ sie zum Vollzug der Prügelstrafe⁹⁸ antreten. Sie lernten zu foltern und zu töten, so dass die Hemmschwelle, die beschriebenen Quälereien auszuüben, stetig sank. Gleichzeitig wurde die Ideologisierung der SS speziell der Aspekt der „Herrenrasse“ weiter vorangetrieben.⁹⁹

95 SEGEV (1992): S. 126.

96 HERBERT (1998): S. 789.

97 Zitiert nach: KLEE (2003): S. 388 und auch bei ZÁMECNIK (2007): S. 27.

98 „Strafe“ in diesem Zusammenhang ein falscher Begriff, da es einzig ein weiteres Mittel zur Misshandlung der Häftlinge war.

99 ORTH (2000): S. 131.

So wird deutlich, dass die Vorgesetzten der Wachmannschaften¹⁰⁰ eine besondere Rolle in diesem System einnahmen. Als Kommandierende hatten sie die Möglichkeit den Umfang und die Methodik der Misshandlungen zu steuern. Es gab Lagerkommandanten, wie den schon erwähnten Wäckerle, die sich persönlich aktiv an sadistischen Handlungen gegen Häftlinge beteiligten. Andere erteilten Befehle dies zu tun, bzw. ermunterten die Wachmannschaften selbstständig grausam zu agieren.

Piorkowski als Lagerkommandant

Kurzbiografie

Alex Piorkowski¹⁰¹ übernahm die Leitung der Kommandantur des Konzentrationslagers Dachau von seinem Vorgänger Loritz im Februar 1940. Piorkowski, geboren am 11. Oktober 1904 in Bremen, gelernter Mechaniker und in den 1920-er Jahren als reisender Kaufmann tätig, war 1929 in die NSDAP und die SA eingetreten, in der er bis zu seinem Übertritt in die SS am 1. Juni 1931 blieb.¹⁰² Anfangs wurde er beim Aufbau der Bremer SS eingesetzt und auch rasch befördert.¹⁰³ Seine erste SS-Standarte führte er ab dem 20. Juli 1935. Es war die 88. SS-Standarte Bremen, die er jedoch am 20. September verließ, um in gleicher Position die 61. SS-Standarte Allenstein zu leiten. Am 19. September 1936 wurde er dort aus Krankheitsgründen seiner Dienststellung enthoben. Erst nach einer knapp zwei Jahre dauernden Pause trat er wieder im Februar 1938 eine offizielle Position an: Bis zum August 1938 wurde er als Schutzhaftlagerführer im Konzentrationslager Lichtenburg in Sachsen-Anhalt eingesetzt. Direkt im Anschluss erfolgte die Versetzung auf den gleichen Posten in das Konzentrationslager Dachau. Ab dem Februar des Jahres 1940 übernahm er dann dort die Aufgabe des Kommandanten.¹⁰⁴

100 Am 15. Januar 1945 taten 37.674 Männer und 3.508 Frauen Dienst in der Lager-SS, vgl.: ORTH (2000): S. 60.

101 NSDAP-Mitgliedsnummer: 161437 SS-Nummer: 8737, vgl.: StAMü: 34674.

102 TUCHEL, JOHANNES: Die Kommandanten des Konzentrationslagers Dachau, in: Dachauer Hefte 10/1994, S. 69-91, hier S.: 85.

103 8. Januar 1932 SS-Hauptscharführer, 20. April 1933 Untersturmführer, 9. September 1934 Obersturmführer, 20. April 1935 Hauptsturmführer, 30. Januar 1936 Sturmbannführer, vgl.: StAMü: 34674.

104 TUCHEL (1994): S. 85.

In die Verantwortung von Piorkowski fiel in dieser Zeit nicht nur die stetige Verschlechterung der Lebensbedingungen der Häftlinge, sondern auch der einsetzende Massenmord an sowjetischen Kriegsgefangenen, die Selektion für „Invalidentransporte“ unter anderem nach Hartheim und eine ausufernde Brutalität der SS-Führer und Unterführer im Lager gegenüber den Häftlingen. Piorkowski griff kaum in die Verhältnisse des Schutzhaftlagers ein, so dass dort der Ton von brutalen Lagerführern wie Fritz Hoffmann, Josef Jarolin und Josef Seuss bestimmt wurde, obgleich Piorkowski den Oberbefehl inne hatte.¹⁰⁵

Im Zuge eines großen Personalaustausches im Herbst 1942 sollte Piorkowski für eine Aufgabe im SS-Fürsorge- und Gesundheitswesen unter SS-Brigadeführer Dr. Haertel eingesetzt werden. Ob diese Versetzung eine Folge seiner längeren Krankheit war bleibt unbekannt. Allerdings kam es auch gar nicht dazu, denn Heinrich Himmler entschied anders: Gegen Piorkowski sollte wegen Korruption ein Verfahren vor einem SS-Tribunal eingeleitet werden, da vermutet wurde, dass er im Zentrum einer umfassenden Affäre stand: Die Ermittlungen durch die SS ergaben, dass die „Kantinen-gemeinschaft Dachau“, die Piorkowski den Vorwürfen nach mitgegründet hatte, das Konzentrationslager Dachau als logistischen Mittelpunkt einer großangelegten Verschiebung von Lebensmitteln, Radiogeräten und Kunstgegenständen französischer Herkunft genutzt hatte.¹⁰⁶ Diese Betätigung und eine Nierenkrankheit, an der er seit seiner Jugend litt, führten dazu, dass Piorkowski seinen Dienst als Lagerkommandant in auffälliger Weise vernachlässigte und kaum im Schutzhaftlager präsent war. Himmler selbst hatte sich davon anlässlich eines Besuches in Dachau im Mai 1942, auf den der Kommandanturstab offensichtlich nicht vorbereitet war, ein Bild machen können und entsprechen empört reagiert. Die Nachlässigkeit, mit der Piorkowski seinen Dienst verrichtete, eröffnete dem Personal des Schutzhaftlagers weitgehende Handlungsspielräume, die zur persönlichen Bereicherung und zur Misshandlung der KZ-Häftlinge genutzt wurden.¹⁰⁷

Zwar wurden noch Ermittlungen eingeleitet, aber zu einem Prozess kam es, auf Befehl Himmlers, nicht mehr. Stattdessen sollte Piorkowski im Juli 1943 unter Ablegung seiner Dienstgradabzeichen zum SS-Nachrichten-Ausbildungs- und Ersatzregiment Nürnberg zur Ausbildung als Funker versetzt werden. Doch auch dieses Mal scheiterte die Versetzung an Himm-

105 ZÁMECNIK (2007): S. 249.

106 HERBERT (1998): S. 760.

107 HERBERT (1998): S. 760.

ler, der Piorkowski wegen „mangelnder Eignung“¹⁰⁸ aus der SS entließ. Allerdings wurde diese Entscheidung revidiert und Piorkowski nun am 31. August wegen „Dienstunfähigkeit aus dem Dienstverhältnis zur Waffen-SS [und zugleich] mit Wirkung vom gleichen Tage aus der Schutzstaffel“¹⁰⁹ entlassen. Dieser Beschluss wurde nicht mehr zurückgenommen. Piorkowskis Nachfolger war Martin Weiss¹¹⁰, der aus dem Konzentrationslager Neuengamme ins Lager Dachau versetzt wurde.¹¹¹

Die restliche Zeit des Krieges verbrachte er Zivillist, daher ist es schwer weitere Informationen zu finden. Selbst in den Prozessakten sind kaum Angaben vorhanden. Nicht einmal der Wohnort in den Folgejahren ist bekannt. Höchstwahrscheinlich verbleib er jedoch in Dachau, da er sich noch bis 1943 von einem Münchner Arzt regelmäßig behandeln ließ. Des Weiteren gibt es Andeutungen, über eine Tätigkeit als Unternehmer für eine zwangsentlegnete, ehemaligen jüdische Firma im besetzten Holland.¹¹²

Heinz Detmers, Adjutant unter Alex Piorkowski

Im Verfahren gegen Piorkowski und Detmers lag das Hauptaugenmerk auf dem Kommandanten und die Rolle seines Adjutanten bleibt bis heute eher nebulös. Eine SS-Akte scheint nicht in den Archiven überdauert zu haben. Andere biografische Spuren finden sich heute jedoch noch bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg: Im Jahr 1963 ermittelte das Landgericht Frankfurt gegen Dr. Georg Renno, der sich im Euthanasieprogramm der Nationalsozialisten strafbar gemacht hatte. Am 19. September wurde Detmers als Zeuge befragt:

Als Vornamen gibt er „Heinrich“ an, im Verfahren gegen ihn vor dem US-Militärgericht in Dachau taucht als Vorname jedoch „Heinz“ auf. Nichtsdestotrotz kann zweifelsfrei, auf Grund der weiteren biografischen Angaben, davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um ein und dieselbe Person handelte. Geboren wurde Detmers am 20. April 1919 in Norden, und kam, wie er selbst sagte, „als ganz junger Mann“ zu den Toten-

108 Zitiert nach TUCHEL (1994): S. 85.

109 Zitiert nach TUCHEL (1994): S. 85.

110 Bis September 1943 war er Kommandant und wurde dann von Eduard Weiter abgelöst. Dieser blieb bis zur Befreiung 1945 Lagerkommandant; vgl.: KLEE (2003): S. 664-665.

111 ZÁMECNIK (2007): S. 250.

112 DA 38.423: S. 383.

kopfverbänden nach Oranienburg¹¹³. Im Anschluss daran absolvierte er die Junkerschule in Braunschweig und diente daraufhin bei der Ersatzeinheit der Leibstandarte in Berlin-Lichterfelde. Ab Herbst 1940 bis Februar 1942 war er als Adjutant unter Piorkowski tätig und stieg in dieser Zeit vom Oberjunker zum Obersturmführer auf. Der anschließende Einsatz in der 1. SS-Infanterie-Brigade dauerte nur kurz und nach einer Erkrankung wurde er über Oranienburg schließlich 1943 ins Konzentrationslager Mittelbau-Dora in Nordhausen, abermals als Adjutant, versetzt.¹¹⁴ Bei einer weiteren Vernehmung am 5. Mai 1967, diesmal im Verfahren gegen Wilhelm Stötzler im Zusammenhang mit Gewaltverbrechen im Konzentrationslager Mittelbau-Dora, machte Detmers weitere Angaben über seinen Lebensweg. So habe er „im September oder Oktober 1944 Dora wegen einer Lungenerkrankung verlassen“.¹¹⁵ Nach einer Kur in Bad Ischl erfolgte die Versetzung nach Berlin-Oranienburg zu einer Dienststelle im WVHA, Amtsgruppe D.

Die Zeitspanne, die für das Verfahren vor dem Militärgericht gegen ihn relevant war, ist ausgesprochen kurz. Einzig die Dienstzeit im Konzentrationslager Dachau ab dem 1. Januar 1942, dem Ermittlungsstichtag der Amerikaner, wurde in das Verfahren einbezogen, so dass vor Gericht nur zu einem Tatzeitraum von 50 Tagen gegen ihn ausgesagt werden konnte. Daher ist der Quellenbestand über seine konkrete Tätigkeit sehr knapp. Nach eigenen Angaben war das Arbeitsverhältnis zu Piorkowski von einer Art Misstrauen geprägt. Als erster Stellvertreter im Lager fungierte bei Abwesenheit des Kommandanten nicht Adjutant Detmers sondern der erste Schutzhaftlagerführer. Auch wurde Detmers „zu vielen Dingen nicht hinzugezogen, weil [Piorkowski] möglicherweise nicht wollte, dass [Detmers] davon erfahre.“¹¹⁶

Die Lagerführung

Schon im ersten Dachauer Prozess setzte sich das US-Militärgericht mit der Frage nach dem genauen Organisation und Verantwortlichkeit im Lager auseinander.¹¹⁷ Sämtliche Konzentrationslager unterstanden seit 1942¹¹⁸ der

113 NSDAP-Mitgliedsnummer: 5545920, SS-Nummer: 309930.

114 Alle biografischen Angaben in: BAL: B 162 18122.

115 BAL: B 162 25199.

116 BAL: B 162 18122.

117 LESSING, HOLGER: Der erste Dachauer Prozess (1945/46), Baden-Baden, 1993, S. 145.

Oberaufsicht des SS-WVHA¹¹⁹ in Oranienburg bei Berlin. Dort wurde auch entschieden, wer als Lagerkommandanten eingesetzt wurde.

Der Dachauer Lagerkommandant war für das gesamte Konzentrationslager Dachau einschließlich seiner Außenlager verantwortlich. Ihm unterstanden der Verwaltungsstab, der Arbeitsdienst und die medizinische Verwaltung. Die „Disziplinar- und Strafordnung“ des Konzentrationslagers, die nur unvollständig überliefert ist, hielt fest, dass der Lagerkommandant die „vollziehende Strafgewalt“ in der Hand habe und bei ihrer Ausübung nur dem politischen Polizeikommandeur persönlich verantwortlich“ sei.¹²⁰ Im Alltag zeigte sich, dass die Lagerkommandanten viele administrative Aufgaben zu erfüllen hatten. Nicht immer waren sie in der Kommandantur, sondern besuchten die im Laufe der Jahre entstandenen Außenlager, die restliche Zeit diente zur Erfüllung von Verwaltungstätigkeiten. Im allgemeinen handelte es sich hierbei um das Sichten und Ausarbeiten von Rundschreiben, Briefen, Berichten sowie die Unterzeichnung unzähliger Formulare.¹²¹ Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit war das Verfassen von Tagesbefehlen sowie die Kontrolle der Finanzen.

Um die Größe der Kommandantur zu verdeutlichen seien einige Zahlenangaben exemplarisch angeführt: 1936 gehörten den Kommandanturen aller bestehenden Konzentrationslager 269 Männer an, bis 1938 erhöhte sich die Zahl auf 577. An der Spitze aller Lager stand, wie bereits verdeutlicht wurde, der Lagerkommandant. Er befehligte das Konzentrationslager und war in jeder Hinsicht für die Bewachung der Häftlinge verantwortlich, wie es die SS-Führung dessen Tätigkeit beschrieb:

„Der Kommandant eines Konzentrationslagers ist in allen, die einzelnen Abteilungen betreffenden dienstlichen Angelegenheiten, die höchste Instanz in personeller und sachlicher Hinsicht.“¹²²

118 Von 1934 bis 1939 lag die Oberaufsicht beim „Inspekteur der Konzentrationslager“, Theodor Eicke; von 1939 bis 1942 beim SS-Hauptamt und schließlich dem neugegründeten SS-WVHA, vgl.: LESSING (1993): S. 146.

119 Zur Verbindung von Ausweitung des Lagersystems mit der Übernahme der Kontrolle durch das WVHA, vgl.: SCHULTE, JAN ERIK: Das SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt und die Expansion des KZ-Systems, in BENZ (2005): S. 141-155.

120 BUCHHEIM (1965, Bd. 2): S. 58.

121 Die im Lager Buchenwald gefundenen Akten umfassen zehntausende von Dokumenten, von denen jedes die Unterschrift des Kommandanten trägt, vgl.: SEGEV (1992): S. 37.

122 Zitiert nach: ORTH (2000): S. 39.

Zudem unterstanden dem Kommandanten alle SS-Angehörigen in disziplinarischer Hinsicht. In „Sachfragen“ korrespondierte jede Abteilung des Kommandanturstabes jedoch mit einer Dienststelle in der übergeordneten SS-Bürokratie, also meist aber nicht ausschließlich mit der „Inspektion der Konzentrationslager“ – nach deren Auflösung mit dem WVHA. Dieses System der doppelten Unterstellung (Lagerkommandant und IKL bzw. WVHA) ist auch als „Mehrliniensystem“ bezeichnet worden.¹²³ Die Mitgliedschaft in der SS war für den Kommandanten obligatorisch, in der Regel im Rang eines Obersturmbannführers.¹²⁴ Disziplinarisch war der Lagerkommandant seinen Vorgesetzten der IKL in Oranienburg unterstellt.¹²⁵ Ihm selbst unterstanden unmittelbar die Schutzhaftlagerführer, von denen es normalerweise drei, in größeren Lagern auch vier, gab. Die SS-Männer, die diese Position inne hatten bestimmten den Tagesablauf der Gefangenen maßgeblich, da sie für die Durchsetzung der Lagerordnung verantwortlich waren. In Abwesenheit des Kommandanten vertrat ihn der erste Schutzhaftlagerführer.¹²⁶

Wie bedeutsam dieses Amt war, verdeutlicht die Tatsache, dass bis 1945 lediglich 45 SS-Führer das Amt eines Lagerkommandanten inne hatten.¹²⁷ Dem Lagerkommandant stand ein persönlich zugeordneter Adjutant zur Seite, der gleichzeitig Leiter der Stabskompanie war. Seine Aufgaben erschöpften sich im Wesentlichen in der Weitergabe von Befehlen, sowie Verteilung der Post. Die Adjutanten überwachten den gesamten Schriftverkehr der Kommandantur. Zugleich oblag ihnen die Bearbeitung von „Führerangelegenheiten“, das heißt die Vorbereitung von Beurteilungen, Beförderungen und Versetzungen innerhalb des SS-Führerkorps. Der Adjutant entschied zudem, wer zum Kommandanten vorgelassen wurde.¹²⁸

Ein Glied weiter in der Befehlskette standen die Schutzhaftlagerführer. Sie führten die Befehle des Kommandanten im Häftlingslager aus, regelten den Tagesablauf und hielten die Appelle ab. Den Schutzhaftlagerführern waren Rapportführer untergeordnet. Bei ihnen handelte es sich um SS-Unterroffiziere, die praktisch für sämtliche disziplinarrechtliche Maßnahmen

123 ORTH (2000): S. 39.

124 Dies entspricht der Oberstleutnant in der Wehrmacht und entsprach einem gehobenen Dienstgrad.

125 Die IKL wurde 1934 gegründet und wuchs bis September auf eine Behörde mit circa 100 Mitarbeitern (SS-Mitglieder) an, vgl.: ORTH (2000): S. 33.

126 ORTH (2000): S. 41.

127 ORTH (2000): S. 79.

128 ORTH (2000): S. 40.

verantwortlich waren, die im Lager gegen Häftlinge verhängt wurde. Die rangniedrigsten SS-Angehörigen im Kommandanturstab waren die Blockführer. Die Hierarchie im Lager setzte sich allerdings noch weiter fort. Weitere Positionen wurden von Funktionshäftlingen eingenommen. Pro Block gab es einen Blockältesten, in jedem Raum einen Stubenältesten, deren Aufgabe darin bestand für Ruhe und Ordnung zu sorgen.¹²⁹

Neben dieser Hierarchie, die einen reibungslosen Ablauf des Lageralltags gewährleisten sollte, gab es diverse Zuständigkeiten und Abteilungen: Unter anderem spezielle Dienstführer für die Einteilung der Häftlingsarbeitskommandos, eine medizinische, sowie eine politische Abteilung. Der Lagerarzt als Leiter der medizinischen Abteilung entschied über Arbeitsfähigkeit der Häftlinge und auch darüber welche Häftlinge für Experimente herangezogen werden sollten. Die politische Abteilung im Konzentrationslager Dachau unterstand zwar unmittelbar der Gestapo in München, verwaltungstechnisch jedoch dem Lagerkommandanten. Ihre Aufgabe bestand unter anderem darin die Registrierung und Ermittlungen gegen Häftlinge durchzuführen. Ebenso erstellte die politische Abteilung Namenslisten mit derjenigen Häftlinge, die auf die so genannten „Invalidentransporte“ in die Tötungsanstalten geschickt werden sollten. Letztlich gab es noch die Lagerverwaltung, die Essensverteilung und -zubereitung, die Waschküche und alle anderen Verwaltungsabläufe organisierte und beaufsichtigte.¹³⁰

Auffallend ist, mit wie wenig SS-Personal die Überwachung des Lagers funktionierte. Ein ehemaliger Häftling erinnerte sich: „Die SS selbst plante und befahl, die Häftlinge selbst machten die Arbeit, verwalteten, ordneten an und führten durch.“¹³¹

Resümee

Die Entwicklung der nationalsozialistischen Konzentrationslager war nicht durch eine frühzeitig festgelegte Konzeption gezeichnet, sondern durch einen Prozess der Veränderung, Ausweitung und Radikalisierung, der mit

129 Für eine genauere Erklärung der Lagerhierarchie vgl.: LESSING (1993): S.145-147 und ZAMECNIK (2007): S. 49-51.

130 LESSING (1993): S. 147, ORTH (2000): S. 38.

131 JOOS (1946): S. 60.

einem allmählichen Funktionswandel verbunden war.¹³² Die unmittelbar nach der „Machtergreifung“ schnell und in großer Zahl errichtete Lager dienten der Unterdrückung politischer Gegner. Die hier verübten Quälereien waren der Terror einer Diktatur, der sich im Laufe der Jahre mehr und mehr zu einem umfassenden Terror- und Vernichtungssystem entwickelte.¹³³ Mit der zweiten Periode von 1936 bis 1942 wurden „die ersten Opfer für Rüstung und Krieg“ inhaftiert. In dieser Periode wurden bis auf das Konzentrationslager Dachau alle Lager der ersten Periode aufgelöst. Die neuen Lager wurden unter sicherheitspolizeilichen Aspekten gebaut, die bei einem Kriegsfall zu erwarten waren. Außerdem wurde die Aufnahmekapazität vergrößert.¹³⁴ Es kann festgestellt werden, dass bis etwa 1942 die Tötung der Häftlinge in den Konzentrationslagern den Vorrang vor den wirtschaftlichen Überlegungen hatte. Zum Ende dieser Phase entstanden vermehrt eine Reihe von SS-Wirtschaftsunternehmen – eine Entwicklung die schon 1936 begonnen hatte aber nun ein gewichtiger Faktor wurde –, in denen die Arbeitskraft der Häftlinge ausgebeutet wurde. Die dritte Periode von 1942 bis 1945 zeichnete sich dadurch aus, dass die Häftlinge in den Rüstungsbetrieben arbeiten mussten. Gleichzeitig begann die planmäßige Massentötung jüdischer Menschen in den Vernichtungslagern. Diese Phase war von einem Zwiespalt geprägt: Der Wille, den Gegner physisch zu vernichten, kollidierte mit der wachsenden Nachfrage nach Arbeitskräften, die für den Ausbau der Rüstungsindustrie dringend benötigt wurden. Kurz vor der schrittweisen Befreiung der Lagern durch alliierte Truppen, kamen besonders viele Häftlinge zu Tode; teils in Mordaktionen der SS, teils durch die katastrophale Unterversorgung und ausbrechende Epidemien.

Die nationalsozialistischen Verbrechen, wenn man von den Straftaten vor der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler und den Verbrechen der Wehrmacht und Einsatzgruppen, die ein weiteres großes eigenes Kapitel in der Geschichte des Unrechts sind, absieht, konzentrierten sich geballt auf die verschiedenen Lagerarten. Sie spiegeln sich wieder in einer Zahl: Sechs Millionen. Diese sechs Millionen sind die jüdischen Opfer die die Vernichtungslager und andere Vernichtungsaktionen nicht überlebt haben, weitere

132 HERBERT, ULRICH: Die nationalsozialistischen Konzentrationslager, in: Thüringer Institut für Lehrerfortbildung (Hg.): Sehen, verstehen und verarbeiten, Bad Berka 2000, S.13-21, hier S. 17.

133 ORTH (1999): S. 337.

134 SCHÄFER (2002): S. 11.

500.000 nichtjüdische Opfer starben zusätzlich in den Lagern – 40.000 allein in Dachau.¹³⁵

Diese Zahlen sind so enorm, dass eine gesamte Aufarbeitung jeden persönlichen Leides nicht möglich ist. Auch ist die Belangung aller Täter nicht erreichbar gewesen. Aber es gab zumindest die Bestrebungen dazu, individuelle Schuld nachzuweisen und Sühne dafür zu verlangen, weshalb sich auch Piorkowski zusammen mit seinem Adjutanten vor Gericht verantworten musste. In seine Amtszeit fällt der Übergang in die dritte Periode. Die Verbrechen kulminierten sich in diesen drei letzten Jahren des Krieges. Teilweise waren Piorkowski und Detmers dafür direkt verantwortlich. Diese Schuld wollte ihnen das US-Militärgericht in einem Prozess nachweisen. Aber nicht nur Piorkowski und Detmers. Die Planungen der Amerikaner waren weitumfassender, und hatten auch eine lange Vorgeschichte, wie das nächste Kapitel zeigen wird.

135 Zahlen tabellarisch bei ORTH (1999): S. 344-347.

Historische Entwicklung der US-Militärgerichtsbarkeit

Vorgeschichte

Die Verbrechen, die im Namen des nationalsozialistischen Deutschlands begangen wurden, waren im Hinblick auf Umfang und Planung ohne Vorbild. Umfang und Planungen des von den Alliierten entwickelten Programms zur Sühne dieser Verbrechen waren ebenso beispiellos. Allenfalls an die Versuche nach dem Ersten Weltkrieg, Verantwortliche für Kriegsverbrechen vor Gericht zu stellen, mag man sich erinnert fühlen.¹³⁶ Der Versailler Vertrag hatte seinerzeit in Artikel 227 die Einrichtung eines internationalen Gerichtshofes angekündigt. Kaiser Wilhelm II. sollte sich „wegen schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge“¹³⁷ vor diesem Tribunal verantworten. Der Kaiser hatte jedoch schon direkt vor der Unterzeichnung des Waffenstillstandes erfolgreich Asyl in Holland beantragt und entzog sich so dem Verfahren. Die niederländische Regierung lehnte seine Auslieferung in der Folgezeit konsequent ab. In Artikel 228 heißt es weiterhin:

„Die deutsche Regierung räumt den alliierten und assoziierten Mächten die Befugnis ein, die wegen Verstoßes gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges angeklagten Personen vor ihre Militärgerichte zu ziehen. [...] Die deutsche Regierung hat den alliierten und assoziierten Mächten [...] nach einem entsprechenden Antrag, alle Personen auszuliefern.“¹³⁸

Die Ahndung von Kriegsverbrechen war grundsätzlich umfassend im Vertrag geregelt. Diese Bestimmungen des Versailler Vertrages erwiesen sich schließlich als Farce, da die Bestimmungen nicht durchgesetzt werden konnten. Die Alliierten stimmten letztlich Prozessen unter deutscher Regie zu, die eher einen Alibicharakter besaßen anstatt eine wirkliche Aufarbei-

136 Vgl.: WATKINS, JOHN C. / WEBER, JOHN PAUL: War Crimes and War Crime Trials From Leipzig to the ICC and Beyond, North Carolina 2006

137 SAUTTER, UDO: Deutsche Geschichte seit 1815: Daten, Fakten, Dokumente, Tübingen 2004, S. 132.

138 SAUTTER (2004): S. 132.

tung der Kriegsverbrechen anzustreben.¹³⁹ Vor Gericht hatten sich meist Soldaten der unteren Dienststränge zu verantworten. So zum Beispiel drei Pioniere, die in Belgien ein Gasthaus überfallen und dabei 800 Mark erbeutet haben sollen. Gegen wirkliche Kriegsverbrecher wurde keine Anklage erhoben. Die Folge waren äußerst milde Strafen, meist Freisprüche für alle Angeklagten im Jahre 1921 vor dem Reichsgericht in Leipzig, die die ursprünglichen Absichten der Entente ad absurdum führten.¹⁴⁰

Auch wenn das Vorhaben der Alliierten scheiterte führte die Idee doch in den folgenden Jahren zu einer lebhaften Diskussion im Völkerrecht.¹⁴¹ Erörtert¹⁴² wurden die Möglichkeiten der Bestrafung von Kriegsverbrechen vor innerstaatlichen Gerichten des Besiegten oder des Siegers, sowie die Möglichkeit, die Verfolgung der Kriegsverbrechen neu einzurichtenden internationalen Gerichten anzuvertrauen. Letztere Option erschien den Theoretikern in der Zwischenkriegszeit als beste Lösung, auch wenn die Schaffung eines internationalen Strafgerichtes ein Wunschtraum blieb.¹⁴³

Es zeichnete sich also schon ab, dass eine derartige juristische Aufarbeitung von Schuld, wie sie nach dem Ersten Weltkrieg erfolgt war, nach dem Zweiten Weltkrieg unter allen Umständen verhindert werden musste. Dennoch war der Weg von den ersten Kriegsverbrechen bis zum ersten Verhandlungstag vor einem Strafgerichtshof ein sehr langer gewesen.

Überlegungen des deutschen Widerstands zur juristischen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen

Auch wenn die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen durch amerikanische Behörden an dieser Stelle im Mittelpunkt stehen soll, dürfen die Planungen deutscher Widerstandsgruppen während der NS-Zeit hier nicht

139 Vgl.: HANKEL, GERD: Die Leipziger Prozesse. Deutsche Kriegsverbrechen und ihre strafrechtliche Verfolgung nach dem Ersten Weltkrieg, 2003.

140 BROCHHAGEN, ULRICH: Nach Nürnberg, Hamburg 1994, S. 21.

141 JUNG, SUSANNE: Die Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse, Tübingen 1992, S. 93.

142 Besonders die „International Law Association“, die „Union interparlamentaire“ und die „Association International de Droit Pénal“ trieben die Diskussion auf Tagungen voran, JUNG (1992): S. 93.

143 JUNG (1992): S. 96.

fehlen. Es soll wenigstens exemplarisch der Blick knapp auf Überlegungen des bürgerlichen Widerstands gerichtet werden.¹⁴⁴ Die damals ausgearbeiteten Zielsetzungen zeigten einerseits Optionen, andererseits Hindernisse einer juristischen Aufarbeitung der Diktatur auf. Hitler und seine Führungselite erschienen in diesem bürgerlichen Lager als „Gesindel, das alle Ordnung zerschlagen, das Recht gebrochen und das Volk in die größte Katastrophe der Geschichte geführt hatte“.¹⁴⁵ Innenpolitisch fanden daher Planungen unter zwei Perspektiven statt:

„1. Wiederherstellung von Recht und Sitte, 2. Neutralisierung der entfestelten Kräfte des Massenzeitalters in einer organisch-autoritären Verfassungsordnung, welche Selbstverwaltung und Bindung an natürliche Kräfte, Restauration einer fachmännischen Elite und ständische Gliederung der Vertretungskörperschaften.“¹⁴⁶

Besonders der Kreisauerkreis und der Goerdelerkreis leisteten hierbei intellektuelle Vorarbeit. Die genaueren Ziele, Absichten und Hintergründe der Kreise müssen in diesem Zusammenhang ausgeblendet bleiben, jedoch soll der Fokus auf deren Überlegungen zur Rechtsproblematik gelenkt werden.

Beide Gruppen zogen Rechtssicherheit und Etablierung der Rechtsstaatlichkeit als oberste Maxime im Zweifelsfall der Sühne von nationalsozialistischen Verbrechen vor. Zugleich sprachen sie sich gegen weitgreifende politische Säuberungen aus und wollten nur die oberste Elite des NS-Staates zu Verantwortung ziehen. Eine „Gruppenkriminalität“ herrschte aus ihrer Sicht nicht vor.¹⁴⁷ Vielmehr sollten, wie es in der von Carl-Friedrich Goerdeler im Jahre 1942 verfassten grundlegenden Denkschrift „Das Ziel“¹⁴⁸ heißt, nach der formellen Wiederherstellung des Rechtsstaates Verfahren zur Klärung der individuellen Schuld eingeleitet werden. Ein weiterer Punkt, der durch die Bestrafung der NS-Verbrechen erreicht werden sollte, war die Selbstabrechnung des deutschen Volkes von innen heraus. Goerdeler widersetzte sich somit klar Bestrebungen die Prozesse vor internationa-

144 Vgl.: Überlegungen der Exil-SPD bei: EIBER, LUDWIG: Die Sozialdemokratie in der Emigration, Bonn 1998.

145 NIETHAMMER, LUTZ: Entnazifizierung in Bayern. Säuberung und Rehabilitierung unter amerikanischer Besatzung, Frankfurt 1972, S. 70.

146 NIETHAMMER (1972): S. 71.

147 NIETHAMMER (1972): S. 72.

148 Diese und weitere gesammelten Schriften bei: GILLMANN, SABINE / MOMMSEN, HANS (Hg.): Politische Schriften und Briefe Carl Friedrich Goerdelers (2 Bände), München 2003.

len Gerichten stattfinden zu lassen, um die Glaubwürdigkeit der Prozesse zu erhöhen und den Rechtsstaatsgedanken im Volk zu verankern.¹⁴⁹ Damit waren schon frühzeitig die Leitthemen angeschlagen die auch in der Nachkriegszeit breit diskutiert wurden, obwohl eine Ablösung der Diktatur noch in weiter Ferne lag.

Weitere wichtige Gedankengänge über die juristische Handhabbarkeit formulierte Paulus van Husen vom Kreisauerkreis. Er entwickelte den Begriff „Rechtsschändung“, die mehr und schwerwiegender als die bloße Häufung herkömmlicher Straftaten sei und jene prinzipiell rechtlose Herrschaftsausübung des Nationalsozialismus charakterisiere. Mit diesem neuen Begriff verband er auch die Schaffung eines Straftatbestandes:

„Als Rechtsschänder ist zu bestrafen, wer wesentliche Grundsätze des göttlichen, des natürlichen Rechts, des Völkerrechts oder des in der Gemeinschaft der Völker überwiegend übereinstimmenden positiven Rechts in einer Art bricht, die erkennen lässt, dass er die bindende Kraft dieser Rechtsansätze freventlich missachtet.“¹⁵⁰

Weiter stellte er fest, dass diese Unrechtsqualität von den geltenden positiven Rechtsvorschriften nicht erfasst wurde und das geltende Recht von den Machhabern bereits als Instrument ihrer Unrechtsherrschaft missbraucht worden war. Seiner Meinung nach, sei das Rückwirkungsverbot des liberalen Strafrechts nicht nur bereits von den Nationalsozialisten aufgehoben worden, sondern ein relativ junger und wenig grundsätzlicher Rechtsatz, der hinter der Gerechtigkeit in diesem speziellen Fall zurückstehen müsse, so dass

„demnach die Schaffung einer rückwirkenden deutschen Strafbestimmung nötig [sei], welche im ordentlichen Strafrechtzuge den Rechtsschändern mit Freiheitsstrafe oder Todesstrafe belegt. Zwar sei die Verurteilung der Rechtsschänder in Deutschland besonders wichtig, aber entspreche ein gemeinsames Völkergericht, sowohl der nationalen Würde, wie der politischen Zweckmäßigkeit und erlaube die Etablierung einer internationalen Rechtsgemeinschaft. Diese Aburteilung internationaler Rechtsschänder solle am besten im Rahmen des Haager Gerichtshofes installiert werden.“¹⁵¹

Diese Ausarbeitung ist die weitumfassendste ihrer Art. Andere Quellen mit dieser Thematik sind nicht so detailreich und vom heutigen Blickwinkel betrachtet, ist sie auch die progressivste.

149 NIETHAMMER (1972): S. 75.

150 Zitiert nach: NIETHAMMER (1972): S. 76.

151 Zitiert nach: NIETHAMMER (1972): S. 76.

Alliierte Überlegungen, Planungen und Beschlüsse

Die Alliierten planten nicht so normativ-theoretisch; eher situationsbezogen. Der amerikanische Präsident Roosevelt war wohl einer der ersten, der im Oktober 1941, also noch vor dem Kriegseintritt der USA, deutsche Geislerschießungen in Frankreich verurteilte. Winston Churchill pflichtete ihm kurz darauf im Namen der britischen Regierung bei und auch die Sowjetunion schloss sich mit einer Note dieser Erklärung an.¹⁵² Churchill ließ verlauten, dass „retribution for these crimes [die Geislerschießungen in Frankreich durch Deutsche] must henceforth take its place among the major purpose of war.“¹⁵³

Im Dezember des selben Jahres, rund sechs Monate nach dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion, hatten Churchill und Roosevelt in Washington, den vier Wochen später in Kraft getretenen Washington-Pakt vorbereitet, eine Art große Koalition der Alliierten, die durch den Beitritt zahlreicher Nationen schließlich zur Keimzelle der UNO wurde.¹⁵⁴ Diesem damals schon als „historisch“ bezeichnenden Pakt folgte kurz darauf am 13. Januar 1942 die Erklärung von St. James, die die Repräsentanten der von Hitler besetzten neun europäischen Länder¹⁵⁵ formuliert hatten. Die kriegführenden Großmächte hatten sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf ein Vorgehen gegen Kriegsverbrechen untereinander verständigt und blieben vorerst außen vor. Die der Erklärung neun Staaten forderte zu internationaler Solidarität auf

152 MASER, WERNER: Nürnberg. Tribunal der Sieger, Düsseldorf 1988, S. 17.

153 Zitiert nach: UEBERSCHÄR, GERD (Hg.): Der Nationalsozialismus vor Gericht, Frankfurt/Main 2000, S. 18.

154 Vertragsunterzeichner (gelegentlich auch als 26-Nationen-Erklärung bezeichnet) waren: USA, Großbritannien und Nordirland, Sowjetunion, China, Australien, Belgien, Kanada, Costa Rica, Kuba, Tschechoslowakei, Dominikanische Republik, El Salvador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Luxemburg, Niederlande, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Panama, Polen, Südafrika, Jugoslawien; bis 1945 schlossen sich ferner an: Mexiko, Philippinen, Äthiopien, Irak, Brasilien, Bolivien, Iran, Kolumbien, Liberia, Frankreich, Ecuador, Peru, Chile, Paraguay, Venezuela, Uruguay, Türkei, Ägypten, Saudi-Arabien, Libanon, Syrien; vgl.: MASER (1988): S. 17-18.

155 Belgien, Frankreich, Griechenland, Jugoslawien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Tschechoslowakei.

„um Racheakte der Bevölkerung als Reaktion gegen die Gewaltakte zu vermeiden und um den Gerechtigkeitsinn der zivilisierten Welt zu befriedigen. [...] [Wichtigstes Kriegsziel der Alliierten] sei die Bestrafung der für die Verbrechen Verantwortlichen durchzusetzen und zwar im Wege der Rechtssprechung, gleichgültig, ob die Betroffenen alleinschuldig oder mitverantwortlich für diese Verbrechen waren, ob sie befohlen oder ausgeführt haben oder ob sie daran beteiligt waren. [...] Im Geiste internationaler Solidarität sollen die Schuldigen oder Verantwortlichen ohne Ansehen der Nationalität gesucht, vor Gericht gestellt und abgeurteilt werden.“¹⁵⁶

Schon bald drauf schlossen sich auch die späteren alliierten Siegermächte¹⁵⁷ der Erklärung von St. James an und betonten ausdrücklich, dass die Schuldigen nach strafrechtlichen Gesichtspunkten zur Verantwortung gezogen werden sollten.¹⁵⁸

Am 6. Juli 1942 wurde dem britischen Parlament eine Denkschrift der Regierung vorgelegt. Sie schlug vor, eine internationale Kommission¹⁵⁹ zu etablieren, um Kriegsverbrechen zu ahnden. Kurz darauf fand in London eine Besprechung der Regierungen Belgiens, Großbritanniens, der Niederlande, Griechenlands, Luxemburgs, Norwegens, Polens, der USA, der Sowjetunion, Tschechoslowakei, Jugoslawiens und Frankreichs statt, bei der diese Denkschrift diskutiert wurde und abermals, wie bereits in der St. James-Deklaration, die Bestrafung der für Krieg und Besetzung Verantwortlichen verlangt wurde.¹⁶⁰ Sie erklärten,

„dass der Entschluss der freiheitsliebenden Völker, die barbarischen Tyrannei Hitlers niederzuwerfen, nur verstärkt werden könne [und sie] die feierliche Verpflichtung zusammen mit allen Vereinten Nationen sicherstellen, dass die Personen, die für Verbrechen verantwortlich sind, der verdienten Vergeltung nicht entgehen, und die notwendigen praktischen Maßnahmen zur Erreichung des gestellten Zieles zu beschleunigen.“¹⁶¹

Der britische Vorschlag wurde angenommen und durch die Etablierung einer Kriegsverbrecherkommission der Vereinten Nationen, die *United*

156 Zitiert nach: MASER (1988): S. 18.

157 USA am 21. August 1942, Sowjetunion am 14. Oktober 1942 und Großbritannien am 8. September 1942.

158 RATZ, MICHAEL: Die Justiz und die Nazis, Frankfurt/Main 1979, S. 10.

159 Sie könnte als Vorüberlegung der UNO interpretiert werden.

160 GÖTZ (1986): S. 12.

161 Zitiert nach: RATZ (1979): S. 11.

Nations War Crimes Commission (UNWCC)¹⁶², noch im selben Jahr wurde deutlich, dass die Alliierten ihre selbstgesteckten Ziele Ernst nahmen und ihnen tatsächlich eine Beschleunigung und Intensivierung der Strafverfolgung wichtig war. Die UNWCC, auf britisch-amerikanische Initiative gegründet, traten siebzehn Länder bei, nicht jedoch die Sowjetunion, da deren Forderung abgelehnt wurde, aus jeder ihrer sechzehn Republiken einen eigenen Vertreter in die Kommission zu entsenden. Die Kommission sammelte Anzeigen über Kriegsverbrechen und erstellte Kriegsverbrecherlisten, führte aber keine eigenen Ermittlungen durch.¹⁶³

Ein weiterer Schritt in der historischen Entwicklung war die Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943, in der die britische, amerikanische und sowjetische Regierung stellvertretend für 32 weitere Nationen, die deutschen Soldaten und die Mitglieder der NSDAP warnten, die für Kriegsverbrechen Verantwortlichen würden in den Staaten abgeurteilt werden, in denen sie ihre Taten begangen hätten. Geplant war damals schon ein gemeinsames Gericht der Alliierten gegen die Hauptkriegsverbrecher. Im Wortlaut heißt es:

„Das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion haben von vielen Seiten Beweismaterial über Grausamkeiten, Massaker und kaltblütige Massenerschießungen erhalten, die von den Hitlerstreitkräften in vielen Ländern begangen worden sind, die sie überwältigt haben und aus denen sie jetzt stetig wieder vertrieben werden. Die Brutalitäten der Naziherrschaft sind nichts Neues, und alle Völker oder Länder in ihrer Gewalt haben unter schlimmster Form der Terrorregierung gelitten. [...] Sobald irgendeiner in Deutschland gebildeten Regierung ein Waffenstillstand gewährt werden wird, werden jene deutschen Offiziere, Soldaten und Mitglieder der Naziartei die für obige Grausamkeiten, Massaker und Exekutionen verantwortlich gewesen sind oder an ihnen zustimmend teilgehabt haben, nach den Ländern zurückgeschickt werden, in denen ihre abscheulichen Taten ausgeführt wurden, um [...] vor Gericht gestellt und bestraft zu werden.“¹⁶⁴

162 Zur Arbeitsweise und Geschichte der UNWCC, vgl.: BOWER, TOM: *The Pledge Betrayed. American and Britain and the Denazification of Postwar Germany*, New York 1982.

163 Zur Rolle des US-Geheimdienstes, vgl.: SALTER, MICHAEL: *Nazi Crimes, US Intelligence and Selective Prosecution at Nuremberg*, New York 2007.

164 Zitiert nach: RATZ (1979): S. 11-12.

Die Moskauer Erklärung fand abermalige Bekräftigung im Abkommen von Jalta am 11. Februar 1945.

Als die Alliierten am 5. Juni 1945 tatsächlich die oberste Regierungsgewalt in Deutschland übernahmen, konnte nun auch die theoretische Planung konkret umgesetzt werden. Zwar lag das Hauptaugenmerk auf der Anklage der Hauptkriegsverbrecher aber zudem sollten, einen weiten Personenkreis umfassende, Verfahren eingeleitet werden. Schon einen Tag nach der offiziellen Übernahme der obersten Gewalt, also am 6. Juni 1945, durch die Alliierten, reichte Robert Jackson, Richter am Obersten Bundesgerichtshof der USA, Präsident Truman einen Bericht ein. Jackson schlug dem erst seit ein paar Wochen amtierenden Präsidenten vor, ein Tribunal für die Hauptkriegsverbrecher, für deren Verbrechen kein eindeutig geografischer Ort bestimmbar war, einzurichten. Alle anderen Verdächtigten sollten auf dem Wege der bestehenden Militärgerichtsbarkeit abgeurteilt werden.¹⁶⁵ Dieser Bericht ergänzte also die Moskauer Erklärung und ging im Londoner Abkommen über die „Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse“ vom 8. August 1945 auf.¹⁶⁶ Die Siegermächte kamen tatsächlich überein, einen internationalen Militärgerichtshof für einen Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, zu etablieren.¹⁶⁷ Aus diesem Abkommen legitimierte sich das internationale Militärtribunal in Nürnberg und später jenes in Tokio.

Ebenfalls auf der Moskauer Deklaration vom Oktober 1943 fußte das Kontrollratsgesetz Nr. 10 (KRG 10) zur „Ahndung nationalsozialistischer Straftaten“¹⁶⁸ vom 20. Dezember 1945.¹⁶⁹ Wie erwähnt, sollten Kriegsverbrechen dort abgeurteilt werden, wo sie begangen worden waren. Sein Inhalt lehnte sich stark an das Statut für die internationalen Militärtribunale an und enthält vier Strafbestände, die geahndet werden dürfen:

165 MASER (1988): S. 38.

166 Vorverhandlungen- und überlegungen fanden schon auf der Potsdamer Konferenz (17. Juli bis 2. August 1945) statt: In Abschnitt A / VIII des Schlussdokumentes heißt es: „Die drei Regierungen haben vom Meinungs austausch Kenntnis genommen, der in den letzten Wochen stattgefunden hat, mit dem Ziel eine Vereinbarung über die Methoden des Verfahrens gegen alle Kriegsverbrecher zu erzielen. Die drei Regierungen bekräftigen ihre Absicht diese Verbrecher einer schnellen und sicheren Gerichtsbarkeit zuzuführen.“ Vgl.: RATZ (1979): S. 15.

167 GÖTZ (1986): S. 12.

168 FRIEDRICH (1998), S. 140; siehe dazu im Anhang: KRG 10, S. 153.

169 Schon andere Kontrollratsgesetze zuvor befassten sich mit der Gerichtsbarkeit innerhalb der Besatzungszonen, aber keines so grundlegend wie KRG 10.

- „Verbrechen gegen den Frieden: Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherung oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer vorgenannten Handlungen
- Kriegsverbrechen: Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche. Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Mord, Misshandlungen oder Deportation zur Sklavenarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck, von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetzten Gebieten, Mord oder Misshandlungen von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Töten von Geiseln, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, die mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten oder Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen
- Zugehörigkeit zu verbrecherischen Organisationen: Ist eine Gruppe oder Organisation vom Gerichtshof als verbrecherisch erklärt worden, so hat die zuständige nationale Behörde jedes Signatars das Recht, Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer solchen verbrecherischen Organisation vor nationalen, Militär- oder Okkupationsgerichten den Prozess zu machen.“¹⁷⁰

Ein weiterer Punkt des KRG 10 beinhaltete die Schließung aller deutschen Gerichte.¹⁷¹ Somit war die juristische Aufarbeitung voll in der Hand der Alliierten. Auch die Rechtshilfe in Form von Auslieferung in andere Länder war durch das KRG 10 geregelt: Personen denen Verbrechen außerhalb Deutschlands oder in einer anderen Zone als der ihres Aufenthaltsortes vorgeworfen wurden, waren von den Zonenbefehlshabern auszuliefern.

In dieser Anfangsphase alliierter Strafverfolgung blieb das an Deutschen begangene Unrecht außen vor. Verbrechen von Deutschen an Deut-

170 UEBERSCHÄR (2000): S. 35 und Götz (1986): S. 22.

171 BROZAT, MARTIN: Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“ – Vergangenheitsbewältigung der Justiz 1945-1949, Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 4 (1982), S.477-544, hier: S. 543.

schen waren nicht Teil der Militärgerichtsbarkeit. Diese Aufgabe sollte nach der Reorganisation der deutschen Justiz durch die deutsche Justizverwaltung durchgeführt werden.¹⁷² Zwar wurde relativ rasch damit begonnen deutsche Amts-, Land- und Oberlandesgerichte zuzulassen aber es kamen kaum Verfahren zustande, die Verbrechen an Deutschen ahndeten. Meist, weil sich die personellen Strukturen der Justizorgane mit dem Ende des Krieges nicht grundlegend geändert hatten und daher die Staatsanwaltschaften diese Thematik bewusst ausblendeten. Vorerst blieb als einzige Möglichkeit der effektiven Strafverfolgung Verbrechen gegen Alliierte, die auch von diesen vor ihren Militärgerichten verhandelt wurden.¹⁷³

Zum Zeitpunkt des Erlasses von KRG 10 konnte man schon auf die Erfahrungen aus den Nürnberger Prozessen zurückgreifen, die am 14. November 1945 begonnen hatten. Daher sind die Definitionen der zu ahndenden Verbrechen fast identisch. Neu hinzu kam allerdings die Möglichkeit auch Verbrechen zu verfolgen, die vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges begangen worden waren und es wurde zudem die Mitgliedschaft in, vom IMT für verbrecherisch erklärte Organisationen als strafbare Handlung definiert.¹⁷⁴

Anders als nach dem Ersten Weltkrieg, nach dem die Siegermächte sich trotz des Kriegserfolges nicht im Stande gefühlt hatten, die deutsche Regierung zur Auslieferung von Kriegsverbrecher zu zwingen oder eigene Verfahren durchzusetzen, und infolgedessen eine Strafverfolgung nicht stattgefunden hatte, sollten die Voraussetzungen nach dem Zweiten Weltkrieg liegen.

172 Nach Artikel II Nr. 1d des KRG 10 konnten die Besatzungsbehörden deutsche Gerichte für die Aburteilung von Verbrechen für zuständig erklären, die von Deutschen an Deutschen oder an Staatenlosen begangen worden waren, vgl.: GÖTZ (1986): S. 22.

173 In den vier Besatzungszonen wurden in den Jahren 1945/46 261 Personen vor deutsche Gerichte gestellt, eine geringe Anzahl im Vergleich zu den mehreren tausend Angeklagten vor Militärgerichten, BROZAT (1982): S. 483-484. Ab dem 1. Januar 1950 fiel die Beschränkung für die deutsche Justiz, die von nun an auch bei Verbrechen an Nichtdeutschen eine Strafverfolgung vornehmen konnte, vgl.: BROZAT (1982): S. 540.

174 RATZ (1979): S. 24.

Kritik an den Prozessen und die juristische Problematik

Die Bewertungen der alliierten Prozesse, die Nürnberger Prozesse und die Dachauer Prozesse miteingeschlossen, fiel in der Vergangenheit, egal von welchem Standpunkt bzw. Hintergrund die Betrachtung erfolgte, von deutscher Seite kritisch aus. Die Verfahren wurden meist als rechtlich fragwürdig, wenn nicht sogar rechtswidrig eingestuft. Zunächst war die Kritik noch verhalten, im Laufe der Jahre, begünstigt durch die inzwischen offenkundige Veränderung der amerikanischen Besatzungspolitik, aber um so deutlicher.¹⁷⁵

Es kristallisierten sich im Wesentlichen drei Problembereiche heraus. Angezweifelt wurde die Zuständigkeit der Gerichte, die Verletzung des Prinzips *nulla poena sine lege* betont, sowie die Ungleichbehandlung zwischen Ankläger und Angeklagten, was kein faires Verfahren ermöglichen würde, hervorgehoben.¹⁷⁶ Diese Bewertungen sollten nicht ohne Nachwirkungen auf die öffentliche Meinung bleiben. Nicht sehr verbreitet war die Vorstellung, dass man Recht gesprochen habe und Schuldige einer gerechten Strafe zugeführt worden seien. Diese, meist sehr emotionalen, Vorwürfe sind bei genauerer Analyse der formal-juristischen Sachlage nicht mehr haltbar.

Legitimation der Gerichte

Häufig wurden und werden die Verfahren gegen deutsche Kriegsverbrecher als bloße „Siegerjustiz“ kritisiert und ihnen zugleich die Rechtmäßigkeit abgesprochen. Diese populistischen Ressentiments sind so weit verbreitet, wie falsch: Für die Bildung von Militärgerichten wie den *Military Government Court at Dachau* oder das IMT in Tokio oder Nürnberg hatten die Alliierten sehr wohl die rechtliche Legitimation.¹⁷⁷ Sie ergab sich letztlich aus dem völkerrechtlich anerkannten Recht einer Siegermacht unter bestimmten Umständen in die Personalhoheit des unterlegenen Staates einzugreifen. Nach der bedingungslosen Kapitulation am 8. Mai 1945 gab es keine deutsche Verwaltung mehr, die die Ordnung im Land hätte aufrecht erhalten können. Dieses Vakuum füllten die Alliierten und übernahmen die oberste Regierungsgewalt. In der Präambel der „Erklärung in Anbetracht

175 JUNG (1992): S. 4.

176 JUNG (1992): S. 4.

177 LESSING (1993): S. 53.

der Niederlage Deutschland und die Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands“ vom 5. Juni 1945 der Oberbefehlshaber der alliierten Streitkräfte, General Eisenhower (USA), Armeegeneral Schukow (UdSSR), Feldmarschall Montgomery (Vereinigtes Königreich) und Armeegeneral Lattre de Tassigny (Frankreich), heißt es:

„Die Regierungen des Vereinigten Königreiches, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und die provisorische Regierung der Französischen Republik, im folgenden „Alliierte Vertreter“ genannt [...] übernehmen die oberste Regierungsgewalt in Deutschland, einschließlich aller Befugnisse der deutschen Regierung, des Oberkommandos der Wehrmacht und der Regierungen, Verwaltungen oder Behörden der Länder, Städte und Gemeinden.“¹⁷⁸

Die angesprochene „oberste Regierungsgewalt“ beinhaltete demnach auch die Judikative und die militärischen Oberbefehlshaber der vier Besatzungszonen waren ermächtigt, direkte Befehle ihrer Regierungen entgegenzunehmen und auszuführen. Militärgerichte zur Aburteilung von Kriegsverbrechen einzurichten war demnach eine legitime Maßnahme der Ersatzregierungen, als Rechtsnachfolger der deutschen Gerichte.¹⁷⁹

Das Rückwirkungsverbot

Auch juristische Laien kennen eines der Hauptprinzipien, das bei Strafprozessen zum Tragen kommt: *nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege*¹⁸⁰ – keine Verbrechen ohne Gesetz, keine Strafe ohne Gesetz. Oft wurde den alliierten Gerichten vorgeworfen, gegen diesen Grundsatz eklatant zu verstoßen, was allerdings nicht ganz richtig ist. Richtig ist, dass das Rückwirkungsverbot, also die Bestrafung für eine Tat, die erst nachträglich als Straftat formuliert wurde, bei der Anklage des Angriffskrieges und bei Ver-

178 FROTSCHER WERNER / PIEROTH BODO: Verfassungsgeschichte, München 2005, S. 342-343.

179 LESSING (1993): S. 55.

180 Manche Autoren bezweifeln, ob dies überhaupt schon als Rechtssatz 1945 Wirkung hatte und legen die Allgemeingültigkeit dieses Prinzips erst auf die Nachkriegszeit mit dem Inkrafttreten der III. Genfer Konvention 1949, vgl.: HOFFMANN, GERHARD: Strafrechtliche Verantwortung im Völkerrecht, Berlin 1962, S. 132 und S. 139.

brechen gegen die Menschlichkeit, missachtet wurde.¹⁸¹ Dennoch gab es sehr wohl einen gesetzlichen Rahmen und eine verpflichtende Regelung für die man die Angeklagten haftbar machen konnte und zwar die Haager Landkriegsordnung von 1907, wie auch die Genfer Kriegsgefangenenkonvention von 1929. Diejenigen Nationen, die die beiden Abkommen unterzeichnet hatten –dementsprechend gleichermaßen das Deutsche Reich –, waren verpflichtet, Verstöße, also Kriegsverbrechen, zu ahnden. In erster Linie sollten die Staaten die Taten ihrer Kriegsverbrecher selbst ahnden. Tat ein Staat dies nicht, bedeutete dies eine Verletzung des Völkerrechts, wogegen ein Kriegsgegner mit Zwangsmaßnahmen einschreiten konnte.¹⁸² Mit der Einsetzung von Militärgerichten kamen die Alliierten dieser Verpflichtung nach.

Schwierigkeiten bei der Präzisierung der Anklage und fehlende Strafmaßregelungen

Wie gezeigt wurde, waren die Straftatbestände nur teilweise rückwirkende Normierungen und sind daher rechtlichen Bedenken unterworfen, allerdings war die Anklage durch die Haager Landkriegsordnung und die Genfer Konvention durchaus legal. Eher problematisch war das Fehlen eines genauer benannten Strafrahmens. Das Deutsche Reich war zwar Signatarstaat der genannten internationalen Verträge, aber eine Umsetzung in nationales Strafrecht hatte nie stattgefunden. Ebenso unklar waren die Regelungen in den genannten internationalen Verträgen – beide formulierten keine Sanktionsnormen.¹⁸³ Vielmehr konnten die Gerichte nach ihrem Ermessen auf Todesstrafe, Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Vermögensentziehung erkennen.

Artikel II Nr. 5 des KRG 10 bestimmte ferner, dass sich ein Angeklagter nicht auf eine zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 1. Juli 1945 nach deutschem Recht eingetretene Verjährung und ebenso wenig auf eine in dieser Zeit erlassenen Amnestie oder Begnadigung berufen konnte.¹⁸⁴

Ebenso problematisch ist die Dehnbarkeit der Begriffe. Oft ergab sich aus der Anklageschrift nicht, welchen Kriegsverbrecherbegriff die Ankläger

181 Der Angriffskrieg sowie das Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurden erst im IMT-Statut (Art. 6 Abs. 2a) und im KRG 10 als eigenständige Verbrechen aufgeführt, vgl.: LESSING (1993): S. 56.

182 LESSING (1993): S. 53.

183 LESSING (1993): S. 41.

184 GÖTZ (1986): S. 22.

zu Grunde legten. Die Bezeichnung war nicht einheitlich, vielmehr definierte jeder Staat für sich, was ein Kriegsverbrechen war und wer ein Kriegsverbrecher sein sollte. Die amerikanischen Juristen folgten einer Auslegung, die im IMT-Statut von Nürnberg definiert ist:

„War Crimes: namely, violations of the laws or customs of war. Such violation shall include, but not limited to, murder, illtreatment or deportation to slave labor or for any other purpose of civilian population of or in occupied territory, murder or illtreatment of prisoners of war or persons on the seas, killing of hostages, plunder of public or private property, wanton destruction of cities, towns or villages, or devastation not justified by military necessity.“¹⁸⁵

Eigentlich sollte sich die Definition der Kriegsverbrechen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit abgrenzen, allerdings ist die Grenze fließend:

„Crimes against humanity: namely, murder extermination, enslavement, deportation, and other inhumane acts committed against any civilian population, before or during the war; or persecutions on political, racial or religious grounds in execution of or in connection with any crime within the jurisdiction of the Tribunal whether or not in violation of the domestic law of the country where perpetrated.“¹⁸⁶

Einleitend wurde schon die Unterscheidung von Kriegsverbrechen und NS-Verbrechen herausgearbeitet¹⁸⁷ und somit kann man für die Dachauer Verfahren konstatieren, dass sie alle unter die Kategorie Kriegsverbrechen gezählt werden können, da die Anklagepunkte sich auf Gewalt- und Mordaktionen gegen alliierte Staatsangehörige, die im Zeitraum des formalen Kriegszustandes der USA mit dem Deutschen Reich stattgefunden hatte, richtete.¹⁸⁸ Dass Kriegsverbrechen überhaupt nach Kriegsvölkerrecht strafbar sein sollten, war nicht problematisch.¹⁸⁹ Fraglich war jedoch, wie ein Kriegsverbrechen verübt werden konnte. Aufschluss darüber gibt das „Jalta-

185 IMT-Statut: Art.6 Abs. 2b.

186 IMT-Statut: Art.6 Abs. 2c.

187 Siehe dazu Kapitel „Kriegsverbrechen, NS-Verbrechen, KZ-Verbrechen eine Abgrenzung“, S. 18.

188 Als Abgrenzung dazu: NS-Verbrechen, deren Opfer deutsche oder ausländische Staatsangehörige waren, im gesamten Zeitraum des NS-Diktatur ohne zeitliche Begrenzung auf den Zweiten Weltkrieg.

189 JESCHEK, HANS-HEINRICH: Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht. Eine Studie zu den Nürnberger Prozessen, Bonn 1952, S. 181.

Memorandum“ vom 22. Januar 1945. Diese Überlegungen, auch als *Krim Proposal* bekannt, wurden von amerikanischer Seite ausgearbeitet. Danach musste ein Kriegsverbrechen nicht unbedingt eigenhändig ausgeführt werden, sondern es sollte bereits die Ausübung systematischer und vorsätzlicher Terrorherrschaft genügen können.¹⁹⁰

Erstmalig wurden damit Einzelpersonen Völkerrechtssubjektivität, dass heißt individuelle Verantwortung vor der Völkergemeinschaft, zugesprochen. Hinzukam, dass die Strafbarkeit für völkerrechtswidrige Kriegshandlungen auch auf solche Personen ausgedehnt wurde, die nicht unmittelbar an den Kampfhandlungen beteiligt gewesen waren. Erst so war eine Anklage gegen Alex Piorkowski möglich. Die Logik, die sich dahinter verbirgt, ist leicht nachvollziehbar. Wenn der einzelne Soldat, der kommandierende Offizier haftbar gemacht werde, so sei es nur eine konsequente Weiterentwicklung, auch den obersten Kriegsherren, den Staatschef zur Verantwortung zu ziehen.¹⁹¹

Die Definition des *Common Design*

Neben der Bestrafung der individuellen Schuld entwickelten die Amerikaner auch eine neue Interpretation des „gemeinschaftlichen Vorhabens“. Abgesehen von der Ausweitung der Völkerrechtssubjektivität ist dieser Aspekt wohl der entscheidendste, der in vielen Fällen eine Verurteilung ermöglichte und erleichterte. Die Rede ist vom *Common Design*. Es ist nicht ganz leicht diesen Begriff korrekt ins Deutsche zu übertragen. Die Wurzeln des *Common Design* liegen im Tatbestand der *Conspiracy* (Verschwörung), allerdings geht es darüber hinaus. Der Verschwörung kann nur derjenige verurteilt werden, der eine Straftat zusammen mit anderen plant und auch durchführt, es ist

„a combination or conferecy between two or more persons formed for the purpose of committing by their joint efforts, some unlawful or criminal act, [...]or for the purpose of using criminal or unlawful means to the commission of an act not in itself unlawful“¹⁹²

Viel weiter und umfassender ist das *Common Design*, da es sich lediglich um „a community of intention between two or more persons to do unlawful

190 LESSING (1993): S. 40.

191 JUNG (1992): S. 140.

192 Zitiert nach: LESSING (1993): S. 104.

act“¹⁹³ handelt. Die Differenzierung liegt vor allem in der Vorsätzlichkeit. Das planende Element muss beim *Common Design* nicht gegeben sein, um für eine gemeinschaftliche Tat verurteilt zu werden, wohingegen bei der Verschwörung der Zweck und die Absicht (*Purpose*) von entscheidender Bedeutung ist. Die Tat selbst kann schlussendlich in ihrer Ausführung identisch sein, es obliegt dem Gericht, wie es sie zu bewerten hat. Juristisch problematisch wird dadurch die Verwischung zwischen Täter und Teilnehmer einer Tat. Nach der Definition des *Common Design* reicht es für die Täterschaft aus, wenn ein gemeinschaftliches Vorhaben zur Begehung bestimmter Straftaten bestand, zweitens der Täter hiervon gewusst und drittens Handlungen begannen hatte, um dem Ziel dieses Vorhabens zu dienen, er musste jedoch nicht bei den Ausführungen der einzelnen Tathandlungen anwesend gewesen sein, um dennoch für die gesamte Tat voll schuldig zu sein. Im ersten Dachauer Prozesse, dem so genannten *Parent Case*, stellte die Überprüfungscommission fest, ein gemeinschaftliches Vorgehen läge vor, da alle Angeklagten Angehörige des KZ-Wach- und Verwaltungspersonals waren und somit ein gemeinschaftliches Vorhaben zur Durchführung diverser Misshandlungen bestanden habe. Es müsse davon ausgegangen werden, jeder von ihnen habe zu dem gemeinschaftlichen Vorhaben seinen Teil beigetragen.¹⁹⁴

Die Vorgehensweise der US-Anklagevertretung in Dachau, den Beschuldigten trotz erwiesenen individuellen Verbrechen in erster Linie ihre Beteiligung an einem gemeinsamen Vorhaben vorzuwerfen, trug viel dazu bei, das Bild der Dachauer Prozesse in Misskredit zu bringen. Oft war es leichter den Angeklagten ein *Common Design* anzulasten, dennoch hätte sich das Gericht verstärkt bemühen können, die Taten individuell nachzuweisen und somit dem Vorwurf, eine „Justiz der Sieger“ zu sein, gar keine Grundlage zu bieten.¹⁹⁵ Trotz dieser Schwachstellen war das *Common Design* ein angemessenes und durchaus legitimes Mittel Verbrechen ahnden zu können.

193 Zitiert nach: LESSING (1993): S. 104.

194 LESSING (1993): S. 141.

195 UEBERSCHÄR (2000): S. 235.

Die US-amerikanischen Gerichte in Deutschland

Überblick über die unterschiedlichen Verfahren

Neben den bekanntesten Prozessen in Nürnberg gegen die verbliebene NS-Führungsriege, die noch unter gemeinsamer alliierter Regie durchgeführt wurde, fanden im Anschluss zwölf große Militärgerichtsverfahren auf Grundlage des KRG 10 statt: Der NS-Ärzteprozess¹⁹⁶, das Verfahren gegen Generalfeldmarschall Milch, des Weiteren wurde Anklage gegen Juristen, die Beamten des SS-Wirtschaft- und Verwaltungshauptamts, Mitarbeiter der IG-Farben, Wehrmachtsoffiziere, in einem späteren Prozess dann auch gegen das Oberkommando der Wehrmacht, Mitarbeiter des SS-Rasse- und Siedlungshauptamts, Einsatzgruppen des SD, sowie die Industriellen Flick und Krupp erhoben.¹⁹⁷ Alle anderen Verfahren vor US-Militärgerichten¹⁹⁸ bilden eine weitere Gruppe der unterschiedlichen Prozessarten.

Von amerikanischen Besatzungsgerichten wurden Verfahren gegen insgesamt 1941 Personen geführt, von denen 324 zum Tode, 247 zu lebenslanger und 946 zu zeitig befristeten Freiheitsstrafe verurteilt, 367 freigesprochen wurden. In 57 Fällen wurde das Verfahren eingestellt.¹⁹⁹ Bis auf die

196 Vgl.: MITSCHERLICH (2004).

197 GÖTZ (1986): S. 23-24.

198 Es fanden ebenso Verfahren vor britischen, französischen und sowjetischen Militärgerichte in Deutschland statt. Die Briten führten Prozesse gegen Angehörige des Personals der Konzentrationslager Auschwitz, Bergen-Belsen und Neuengamme. Insgesamt standen 1085 Personen vor britischen Gerichten, von denen 240 zum Tode verurteilt wurden. Die französischen Verfahren konzentrierten sich auf Täter aus dem Konzentrationslager Natzweiler und Neubremm – 2107 Verurteilte, davon 104 zum Tode. Die sowjetischen Gerichte ahndeten unter anderem Verbrechen die im Konzentrationslager Sachsenhausen begangen worden waren. Der Umfang der vor sowjetischen Militärgerichten geführten Strafprozesse ist nicht genau bekannt, die Zahl der Verurteilten übersteigt aber mit Sicherheit die Zahl der von Gerichten der westlichen Besatzungsmächte verurteilten Personen, vgl.: RATZ (1979): S. 45.

199 LICHTENSTEIN, HEINER: NS-Prozesse. Zum Ende eines Kapitel deutscher Justizgeschichte, in: LICHTENSTEIN, HEINER / ROMBERG, OTTO (Hg.): Täter – Opfer –

Verfahren in Nürnberg sind alle anderen weitgehend unbekannt. Das mag zum einen daran liegen, dass bereits am 20. November 1945 parallel zum ersten Dachauer Prozess der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher begann und dieser das Interesse der Bevölkerung auf sich zog. Zum Anderen dürfte es aber auch eine große Rolle gespielt haben, dass die Unterlagen der Dachauer Prozesse nach deren Abschluss in amerikanischen Archiven verschwanden und erst in den 1980-er Jahren für die Öffentlichkeit freigegeben wurden. Über die Dachauer Prozesse existieren außerdem kaum Veröffentlichungen, einzig die Aufarbeitungen durch die Historiker Robert Sigel und Frank Buscher, sowie Holger Lessing aus juristischer Perspektive werfen erstmals ein konkretes Schlaglicht auf diesen Teil der Geschichte. Geschichtswissenschaftliche Arbeiten sind nach wie vor rar und erfassen wenn dann nur einen groben Gesamtüberblick, nie jedoch genauer die einzelnen Prozesse vor dem *General Military Government Court at Dachau*. In letzter Zeit hat sich die Forschung jedoch diesem Thema zugewandt. Im Oktober 2006 fand eine Tagung, das „Dachauer Symposium“, mit dem Thema „Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945-48. Verfahren, Ergebnisse, Nachwirkungen“²⁰⁰ statt. Sehr aktuell auch ein Workshop des Lehrstuhls Neuere und neueste Geschichte der Universität Augsburg mit dem Titel „Juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen – Strafprozessakten als historische Quelle“²⁰¹ Beide Veranstaltungen tangieren auch die Thematik dieser Arbeit und sind sicherlich ein wichtiger Forschungsbeitrag.

Die Gerichte hatten die nicht leichte Aufgabe, völlig neue strafrechtliche Fragen in unbekanntem Ausmaß zu behandeln. Die Verfahren fanden ausschließlich vor US-Militärgerichten, namentlich *Military Commissions*, *General Military Government Courts* und *Spezial Military Government Courts* statt.²⁰² Die unterschiedlichen Bezeichnungen verdeutlichen von welcher Kompetenzebene das Gericht einberufen wurde und welche Zuständigkeit es besaß. Zugleich wurden auch spezielle Verfahrensvorschrif-

Folgen. Der Holocaust in Geschichte und Gegenwart, Bonn 1997, S. 114-125 hier: S. 114; sowie GÖTZ (1986): S. 26.

200 EIBER, LUDWIG / SIGEL, ROBERT (Hg.): Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945-1948, Göttingen 2007; Tagungsbericht bei: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=1586&count=1494>.

201 <http://www.philhist.uni-augsburg.de/de/lehrstuehle/geschichte/1stwuirsching/aktuelles/prozessakten.html>.

202 LESSING (1993): S. 32.

ten eingeführt, denn mit drei Problemen sahen sich die Amerikaner bei der Einrichtung der *Military Government Courts* konfrontiert: Erstens waren ihrer Meinung nach die Deutschen noch nicht in der Lage das angloamerikanische Verfahrenssystem zu verstehen. Zweitens hatten die Amerikaner selbst keine Erfahrungen mit dem deutschen Verfahrensrecht und drittens handelte es sich bei der Mehrheit der amerikanischen Offiziere, die als Richter in den *Military Government Courts* eingesetzt werden sollten, nicht um Juristen.²⁰³ Aus diesen Gründen war ein Verfahren erforderlich, das sowohl amerikanische, als auch deutsche Rechtssätze miteinander verband und dadurch für die Deutschen verständlich und für die Amerikaner dienlich war.

Die Befugnisse

Sämtliche Personen, die sich in Gebieten befanden, welche von den Alliierten besetzt oder zurückerobert worden waren, unterstanden der Rechtssprechung der Gerichte der jeweiligen alliierten Zone, ausgenommen waren Angehörige alliierter Streitkräfte. Auch durften keine Personen angeklagt werden, die sich erfolgreich auf den Status von Kriegsgefangenen berufen konnten. Nach der Genfer Kriegsgefangenenkonvention durfte jedoch auch gegen sie ermittelt und Verfahren eingeleitet werden, wenn sie Kriegsverbrechen begangen hatten.²⁰⁴

Die Anklageschrift

Nach dem amerikanischen Verfahrensrecht bestand die Anklageschrift aus zwei Teilen: Der Anklage (*Charge*) selbst und den Einzelheiten (*Particulars*). Die Anklage gab dem Angeklagten die zur Last gelegte Tat und die Norm an, gegen die er verstoßen habe. In den Einzelheiten wurde dann der genaue Sachverhalt beschrieben. Überaus wichtig für die Anklage war die genaue Benennung von Ort, Zeit und Tathergang.²⁰⁵

203 LESSING (1993): S. 65.

204 LESSING (1993): S. 67.

205 LESSING (1993): S. 68.

Das Gericht und seine Mitglieder

Bevor die einzelnen Verfahren begannen, musste sich das Gericht davon überzeugen, dass folgende Voraussetzungen gegeben waren: Erstens war es unabdingbar, dass es ordnungsgemäß errichtet und zweitens in der richtigen Besetzung zusammengetreten sein. Ferner durfte kein persönliches Interesse eines seiner Gerichtsmitglieder an dem zu verhandelnden Fall bestehen und viertens musste das Gericht die Rechtssprechungsgewalt über die Angeklagten und des ihnen zur Last gelegten Verbrechens haben.

Von den mindestens fünf amerikanischen Offizieren, die einen *General Military Government Court* bildeten, musste wenigsten einer Jurist sein. Der Richter, der das Urteil fällten, hatte die Pflicht während des gesamten Verfahrens anwesend sein. Ein Austausch des Richter war nicht möglich. Bis auf die Verhängung der Todesstrafe, für die eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden fünf Offizieren erforderlich war, genügte für jede gerichtliche Entscheidung die einfache Mehrheit.²⁰⁶

Die Ankläger, Verteidiger und Zeugen

Laut der Prozessordnung konnte jeder Offizier der alliierten Streitkräfte als Ankläger auftreten, wenn nicht schon Anklage durch die Militärregierung erhoben worden war.

Verteidiger durfte jeder Rechtsanwalt und nach Zustimmung des Gerichtes auch jede andere Person sein. Nur im Falle der Möglichkeit einer Verurteilung zum Tod war es eine verpflichtende Aufgabe des Gerichtes einen Pflichtverteidiger zu stellen. Grundsätzlich konnte jede Person als Zeuge vor das Gericht geladen werden. Bei Kindern unter 14 Jahren musste ein Vormund mit anwesend sein. Ebenso war es möglich Zeugen, wenn die Gefahr der Einschüchterung bestand oder die spätere Verfügbarkeit zweifelhaft war, bis zu 21 Tage lang auf Anordnung des Gerichtes zu internieren. Die Aussagen erfolgten grundsätzlich unter Eid. Im Falle einer Selbstbeschuldigung oder der Belastung des Ehepartners, der Eltern oder Kinder konnte die Aussage verweigert werden.²⁰⁷

206 LESSING (1993): S. 70.

207 LESSING (1993): S. 71.

Die Angeklagten

Bevor die Verhandlung eröffnet wurde hatte jeder Angeklagte den Anspruch darauf, sowohl eine Abschrift der Anklage zu erhalten, als auch Beweisanträge zu stellen und Zeugenbefragungen durchzuführen. Die rechtlichen Standards entsprachen den üblichen Normen: Rechtlicher Beistand, Anrecht auf einen Dolmetscher und den Rechtsanspruch nach der Urteilsverkündung eine Überprüfung des Verfahrens zu verlangen.²⁰⁸

Die Beweismittel

Ausnahmslos hatte das Gericht denjenigen mündlichen und schriftlichen Vortrag, sowie die Einführung solcher Gegenstände zuzulassen, die für das Verfahren von Nutzen sein konnten. Wichtig ist an dieser Stelle, dass als Beweis vom „Hörensagen“ (*Hearsay Evidence*) zulässig war. Allerdings sollte das Gericht sich bemühen bei wichtigen strittigen Angelegenheiten die unmittelbaren Tatzeugen selbst zu erreichen.²⁰⁹

Der Verfahrensablauf und die Urteilsverkündung

In den *Rules of Procedure for Military Government Courts* waren die Verfahrensregeln für einen ordnungsgemäßen Prozessverlauf genau festgehalten. Diese konnten jedoch im Einzelfall modifiziert werden. Allerdings durfte diese Modifizierung nicht zum Nachteil für den Angeklagten geschehen. Der grundlegende Rahmen blieb unberührt: Der vorsitzende Richter hatte über das Verfahren die vollständige Leitung. Das bedeutete, dass er auch die Befragung der Angeklagten und Zeugen übernahm, darauf zu achten hatte, dass die Rechte des Angeklagten gewahrt blieben und sämtliche für den Fall relevanten Tatsachen ermittelt wurden.

Wenn keine Sicherheitsbedenken dagegen sprachen, sollten die Verfahren öffentlich stattfinden. Nach der Verfahrenseinleitung durch das Gericht und nachdem der Angeklagte sein Schuld- bzw. Unschuldsbekenntnis abge-

208 LESSING (1993): S. 72.

209 LESSING (1993): S. 74. Wie oft es in den einzelnen Prozessen *Hearsay Evidence* zur Anwendung kam, müsste noch untersucht werden.

geben hatte, musste der Anklagevertreter den von ihm nachzuweisenden Sachverhalt umreißen. Die anschließende Vernehmung der Belastungszeugen erfolgte in Verantwortung der Anklage. Sie entschied demnach, welcher Zeuge in welcher Sache gehört werden sollte. Während der Befragung durch die Anklage konnte das Gericht den jeweiligen Zeugen ebenfalls jederzeit vernehmen. Erst im Anschluss daran durfte die Gegenseite in der so genannten *Cross-examination* (Kreuzverhör) ebenfalls eine Befragung des Belastungszeugen vornehmen. Traten während dieser *Cross-examination* neue Gesichtspunkte auf, war den Anklagevertretern in einer *Re-examination* die erneute Befragung erlaubt; mit Zustimmung des Gerichts konnte die Anklage die Befragung auch auf gänzlich neue Aspekte lenken.

Der Vernehmung der Belastungszeugen folgten die Ausführungen des Angeklagten bzw. seines Verteidigers. War der Angeklagte zur Aussage bereit, konnte er durch das Gericht befragt werden. Erst im Anschluss daran konnte die Verteidigung ihre Zeugen berufen. Der Ablauf entsprach dem der Anklage.

In der sich nun anschließenden Phase des Verfahrens konnte die Anklage abermals Zeugen hinzuziehen um ihren Standpunkt zu bekräftigen, um dann das Ergebnis aus Sicht der Anklage zusammenzufassen und darzulegen. Dem folgte das Plädoyer aus Sicht des Angeklagten bzw. seines Verteidigers.

Nach einer geheimen Beratung verkündete das Gericht das Urteil. Im Falle eines Schuldspruches musste das Gericht abermals dem Angeklagten, seiner Verteidigung und der Ankläger die Möglichkeit geben, ihre Argumente vorzubringen, um letztmalig Einfluss auf die Urteilsverkündung auszuüben. Nach einer weiteren geheimen Besprechung des Gerichts wurden die Urteile und das Strafmaß öffentlich verkündet.

In einigen Fällen musste das Prozessprotokoll erst noch von einer *Reviewing Authority* geprüft werden, um Gültigkeit zu erlangen. Dies galt für Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr, bei Geldstrafen von mehr als 10.000 Mark, bei Todesstrafen oder wenn eine Petition auf Überprüfung eingereicht worden war. Diejenigen Urteile, die eine Überprüfung erforderlich machten, durften erst im Anschluss an diese Begutachtung vollstreckt werden. Bei Todesstrafen war das Verfahren noch genauer und musste einer zweiten Überprüfung unterzogen werden, die noch von der *Confirming Authority* genehmigt, und zudem durch Unterschrift des zuständigen militärischen Oberbefehlshaber bestätigt, werden musste.

Die Dachauer Prozesse und die Bedeutung des *Parent Case*

Etwa ein Viertel aller angeklagten Personen innerhalb der US-Zone mussten sich vor dem Dachauer US-Militärgericht verantworten: Insgesamt gab es 119 Dachauer Prozesse mit 532 Angeklagten.²¹⁰ Der letzte endete am 11. Dezember 1947.²¹¹ Dieser relativ große Umfang machte die Dachauer Prozesse zum Inbegriff für die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen in der US-Zone schlechthin. Die in Dachau verhandelten Straftaten lassen sich unterschiedlich gliedern: Zuerst fanden Prozesse gegen das Führungspersonal der Konzentrationslager statt. In den Fliegerprozessen wurde gegen circa 200 Angeklagte über die Ermordung von notgelandeten US-Piloten geurteilt, die als Kriegsgefangene in deutsche Hände gefallen waren, wichtig war auch der Malmedyprozess²¹² mit 73 Angeklagten, denen vorgeworfen wurde ein Massaker an US-Soldaten während der Ardennenoffensive begangen zu haben.²¹³

Der erste Dachauer Prozess nimmt hierbei eine Sonderrolle ein. In den juristischen Akten ist er unter der Bezeichnung „USA vs. Weiss et. al“ zu finden und wird allgemein auch als *Parent Dachau Concentration Camp Case* bezeichnet.²¹⁴ Da er der erste Prozess war, kam ihm zudem die besondere Rolle als Musterprozess zu. Seine Entscheidungen waren gemäß angloamerikanischem Präzedenzfallrecht für die nachfolgenden Verfahren in der amerikanischen Besatzungszone bindend. Erstmals kamen die oben beschriebenen Regelungen zum Einsatz und wurden im Anschluss auch auf die anderen Prozesse übertragen.

Neben Gottfried Weiss waren weitere 39 Angehörige des Stammlagers Dachau und des Außenlagerkomplexes Kaufering angeklagt. Sie repräsentierten den gesamten Verwaltungsapparat des Konzentrationslagers vom Lagerkommandanten bis zur Ebene der Häftlingsselbstverwaltung. Der Prozess fand zwischen dem 15. November und dem 13. Dezember 1945 statt. Nach dieser einmonatigen Verhandlungsdauer verkündete das Gericht das Urteil: Alle 40 Angeklagten wurden für schuldig befunden. 36 von

210 Eine vollständige Namensliste in: DA 3556.

211 LESSING (1993): S. 30.

212 WATKINS (2006): S. 250.

213 Chronologische Auflistung auf der Webseite des Forschungs- und Dokumentationszentrum für Kriegsverbrecherprozesse: <http://www.icwc.de/index.php?id=69>.

214 LESSING (1993): S. 30.

ihnen zum Tode, drei Angeklagte zu einer zehnjährigen und einer zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt. In der Urteilsbegründung wies der Vorsitzende des Gerichts darauf hin, es bestünde kein Zweifel darüber, dass das Prügeln und Töten, das Aushungern, Foltern, Misshandeln der Häftlinge Ausmaße annahm, die die Verurteilung unabdingbar gemacht hätte.²¹⁵

Lessing macht darauf aufmerksam, dass kleine juristische Ungenauigkeiten während dieses ersten Verfahrens zu Tage kamen,²¹⁶ dennoch bildete die Urteilsbegründung dieses ersten Dachauer Prozesses das Fundament für die weiteren Anklagen. Trotz der erwähnten Mängel zu Recht, denn die Klagevertreter der Dachauer Prozesse waren von Anfang an bemüht, ihre Anklagepunkte auf völkerrechtlich eindeutig geregelte Straftatbestände, hierbei besonders die „Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges“ zu stützen.²¹⁷ Ein weiterer Punkt, den das Gericht herausgearbeitet hatte und von nun an für die weiteren Verfahren galt, war der verbrecherische Charakter des NS-Systems. Im Unterschied zu den Nürnberger Verfahren richteten sich die Prozesse in Dachau nicht gegen die NS-Elite, sondern auf die letzten Glieder des Systems des NS-Regimes. Menschen, die sich als willige Instrumente und Werkzeuge zur Verfügung gestellt hatten, die sich aus Opportunismus dem Regie „entgegen arbeiteten“ oder aus voller Überzeugung Verbrechen begannen. Diejenigen Täter also, die tatsächlich mordeten und misshandelten. Musste sich in Nürnberg die „geistigen Urheber der Höllen von Dachau, Belsen und Buchenwald“ verantworten, waren es gleichermaßen die „Vollstrecker“ in Dachau.²¹⁸ Zwei dieser Täter waren KZ-Lagerkommandant Alex Piorkowski und sein Adjutant Heinz Detmers, deren Strafverfahren nun genauer untersucht werden soll.

215 UEBERSCHÄR (2000): S. 232.

216 Z. B. Fehlende Orts- und Zeitangaben der Taten, sowie fehlende Staatsangehörigkeiten der Opfer, ebenso sei die Bezeichnung der den Angeklagten vorgeworfenen Verbrechen nicht eindeutig formuliert gewesen, vgl.: LESSING (1993): S. 101-112.

217 UEBERSCHÄR (2000): S. 234.

218 UEBERSCHÄR (2000): S. 234.

Der Prozess gegen Alex Piorkowski und Heinz Detmers

Die Akten zur Strafsache „USA gegen Piorkowski“ werden heutzutage in mehreren Archiven aufbewahrt. Die Originale befinden sich im den *National Archives Washington*. In Deutschland gibt es in mindestens drei Archiven bzw. Forschungsinstituten Kopien oder deren Archivierung auf Mikrofilm: Im „Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse“ der Universität Marburg, im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, sowie im Archiv der KZ-Gedenkstätte Dachau, auf dessen Bestand auch in dieser Arbeit zurückgegriffen wurde. Das Protokoll des Gerichtsverfahrens umfasst circa 700 Seiten in englischer Sprache.²¹⁹ Der Akte sind zudem circa weitere 100-200 Seiten beigelegt, die Angaben der Berufungskommission, persönlichem Briefverkehr (Zwischen Detmers und seinem Anwalt) und Informationen der US-Armee (Lohnauszahlungen, Vollstreckung des Todesurteils, Haftentlassung Detmers) enthalten. Trotz diesen großen Umfangs sind die Akten nicht vollständig.²²⁰ Zwar ist die Mitschrift der Dialoge während des Prozesses sehr genau, dennoch sind Lücken vorhanden. Besonders gravierend beispielsweise ist das Fehlen der detailliert ausgeführten Anklageschrift. In den Akten wird nur erwähnt, dass sie vom vorsitzenden Richter verlesen werden, aber genaue Wortlaut ist nicht überliefert. Der Gerichtsschreiber hat lediglich in seinem Protokoll vermerkt: „The president read the charges and particulars.“²²¹ Diese Überlieferungslücken treten häufiger auf, beispielsweise auch bei der Präsentation von Beweismaterial, das nur an Hand einer Nummer im Protokoll vermerkt ist, aus der heutigen Sicht geht aber nicht klar hervor, um was es sich konkret handelte. Zum Beispiel händigte gleich zu Beginn des zweiten Verhandlungstages der Vertreter der Anklage allen Gerichtsmitgliedern ein Dokument aus, das wohl Informationen aus dem *Parent Case* enthielt, der Wortlaut ist aber

219 Dieser Teil der Akte ist Durchnummeriert, ab der Seite 247 setzt sich jedoch die Seitennummerierung mit 229A bis 247A fort, dann erfolgt wieder die reguläre Nummerierung 248. Alle Dokumente, die nicht zum Prozessprotokoll gehören, sind nicht nummeriert.

220 Auch die Akten im Bayerischen Hauptstaatsarchiv stellten sich nach persönlicher Überprüfung als lückenhaft dar.

221 DA 38.423, S. 10.

unbekannt.²²² Ebenso lückenhaft sind die Akten der Überprüfungscommission, die im Anschluss an das Verfahren auf Grund eines Einspruches der Verteidigung eine Überprüfung des Urteils vollzog. Die Anhörung des Verteidigers ist dokumentiert, ebenso eine Empfehlung wie die Kommission entscheiden solle, der endgültige Schlussbericht an das Verteidigungsministerium fehlt jedoch.

Unklar bis heute sind auch die näheren Umstände der Verhaftung der beiden Angeklagten. Bei Kriegsende kam Piorkowski gerade von einer Kur zurück. Es ist davon auszugehen, aber nicht gesichert, dass er mit seiner Familie weiterhin in Dachau wohnhaft geblieben war und dann dort von den amerikanischen Soldaten in Haft genommen wurde. Auch über Detmers Verhaftung lässt sich nichts Genaues sagen. Vermutlich war er noch bei Kriegsende im WVHA in Berlin beschäftigt und ist dann dort in alliierte Haft gekommen. Vor Gericht und in den anderen gesichteten Unterlagen wird dieser, doch recht wichtige Punkt, zum Leidwesen der historischen Forschung nicht erwähnt.

Nichtsdestotrotz sind die Unterlagen ein reichhaltiger Fundus, um einerseits die Arbeit des Militärgerichts nachvollziehen zu können, andererseits auch genauere Einblicke über die Situation im Konzentrationslager Dachau im Zeitraum vom 1. Januar 1942 bis zum 30. Juni 1942 zu erlangen und schließlich natürlich der Fall an sich.

Bei jeder Quellenarbeit muss im Vorfeld überlegt werden mit welcher Zielführung die Dokumente bearbeitet werden sollen. Im hier vorliegenden Fall ergäben sich die unterschiedlichsten Möglichkeiten. Da die Akten bisher noch nicht in einem größeren Umfang, sondern bei Veröffentlichungen eher nur am Rande eine Rolle spielten, würde sich eine reine inhaltliche Aufarbeitung anbieten, also eine Bestandsaufnahme des Inhalts. Da diese wissenschaftliche Arbeit keine Quellenedition darstellen soll, muss die Arbeit darüber hinaus gehen. Beispielsweise eine Verifikation der gemachten Zeugenaussagen. Diese Art der Untersuchung ist auf Grund der genauen Details, die die Zeugen benennen, nicht zu schaffen da weiteres Quellenmaterial fehlt. Eine Aufarbeitung aus dem juristischen Blickwinkel scheidet auch aus, da hierbei genaueste Studien amerikanischen Militärrechts vorausgegangen sein müssten. Nichtsdestotrotz bietet sich folgende Zielsetzung an: Die Untersuchung der unterschiedlichen Argumentationen von Anklage und Verteidigung gegen bzw. für die Angeklagten Piorkowski und Detmers bei gleichzeitiger Analyse der historischen Vorkommnisse im

222 DA 38.423, S. 64.

Konzentrationslager Dachau im Zeitraum Januar 1942 bis Juni 1942, über den auch das Gericht Untersuchungen unternahm und die Zeugen befragte.

Die US-amerikanischen Ankläger ermittelten nur für den genannten Zeitspanne, da sie sich erst seit Dezember 1941 mit dem Deutschen Reich im Kriegszustand befanden und Piorkowski im Juni 1942 seines Postens als KZ-Lagerkommandanten enthoben wurde. Detmers wurde schon im Februar 1942 aus dem Konzentrationslager Dachau weerversetzt. Daher ist der Tatzeitraum bei ihm noch enger bemessen und erstreckt sich auf lediglich 50 Tage.

Um zu verdeutlichen auf welcher Grundlage bzw. Straftaten eine Verurteilung möglich gewesen war, muss zuerst untersucht werden, welche strafrechtliche Verbrechen generell im Konzentrationslager begangen worden waren, und im zweiten Schritt dann die Tatbeteiligung und/oder -unterstützung der Angeklagten nachgewiesen werden.

Allgemeine, nachweisbare Straftaten im Konzentrationslager Dachau

Bei der Untersuchung des Strafverfahrens muss man unterscheiden, zwischen dem heutigen gesicherten Wissen und den Fakten, die sich das Gericht selbst aus den Aussagen erarbeiten musste. Der heutige Blick ist ein umfassender und tiefgehender, als der zur Zeit des Prozesses. Durch die historische Forschung und weitreichende Zeitzeugenberichte ist mittlerweile ein breites gesichertes Wissen über die Verhältnisse im Konzentrationslager Dachau vorhanden und somit unbestritten ist, welche Straftaten begangen worden waren. Einzig die präzise Bestimmung der Täter ist auch heute nicht immer möglich.

Misshandlung der Häftlinge

Eine spezielle Rolle im Verfahren spielte der so genannte Bunker als Ort der Täter. Nicht nur das Konzentrationslager selbst, sondern auch der Bunker, in dem Lagerarrest, Lagerstrafen und Erschießungen vollzogen wurden, ist ein Symbol der Gewalt.²²³ Ein Gefängnis im Gefängnis, das die SS gleich als eine der ersten Maßnahmen im Lager errichtete: Hochgelegene

223 Vgl.: RIEDEL, DIRK: Kerker im KZ Dachau. Die Geschichte der drei Bunkerbauten, Dachau 2002.

Fenster, von innen vergittert, von außen mit Brettern vernagelt, blanker Betonfußboden, als Einrichtung bloß eine Holzpritsche.²²⁴ In diesen kleinen Zellen mussten etliche Häftlinge die schlimmsten Qualen erleiden: das berüchtigte „Pfahlbinden“ oder „Baumhängen“, Auspeitschungen, Schläge, Häftlinge wurden unter Wasser gedrückt und erst kurz vor dem Ertrinken herauf geholt, psychischer Terror, Erschießungen beendeten das Leben vieler Häftlinge oder sie nahmen sich oftmals selbst das Leben.²²⁵ Aber nicht nur dort wurden Verbrechen verübt. Folgendes ist heute bekannt und als Verbrechen bestätigt:

Ermordung von Kriegsgefangenen

Im Juli 1941 ordnete Reinhard Heydrich, Chef der Sicherheitspolizei und des SD, die Gestapo an, sowjetische Gefangene wegen jüdischer Herkunft, kommunistischer Aktivität oder anderer Gründe aus Kriegsgefangenenlagern herauszugreifen. Sie sollten im jeweils nächst gelegenen Konzentrationslager hingerichtet werden. In der Richtlinie heißt es:

„Vor allem sind auszumachen: alle bedeutende Funktionäre des Staates [gemeint ist die UdSSR] und der Partei [KPdSU], insbesondere Berufsrevolutionäre, die Funktionäre der Komintern, alle maßgebenden Funktionäre der KPdSU und ihrer Nebenorganisationen, [...] alle Politik-Kommissare der Roten Armee, die leitenden Persönlichkeiten bei den staatlichen Behörden, die führenden Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens, die sowjetrussischen Intelligenzler, alle Juden, alles Personen, die als Aufwiegler oder fanatische Kommunisten festgestellt werden.“²²⁶

Speziell über die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener heißt es zudem:

„Zum ersten Mal steht dem deutschen Soldaten ein nicht nur soldatisch, sondern auch politisch im Sinne des Völker zerstörenden Bolschewismus geschulter Gegner gegenüber. Der Kampf gegen den Nationalsozialismus

224 ZÁMECNIK (2007): S. 29.

225 Etliche Erlebnisberichte bezeugen diese Taten, z. B.: BEIMLER, HANS: Four Weeks in the Hand of Hitler's Hell Hounds. The Nazi Murder Camp of Dachau, New York o.J., BOULAMGER, JAKOB: Eine Ziffer über dem Herzen. Erlebnisbericht über zwölf Jahre Haft, Berlin 1957 u. a. Ebenso spätere Zeugenaussagen des SS-Wachpersonals B. SS-Mann Hans Steinbrenner im Polizeiverhör 19. August 1948. DA-22031.

226 Einsatzbefehl Nr. 8 vom 17. Juli 1941, zitiert nach: COMITÉ INTERNATIONALE DE DACHAU (2005): S. 135, sowie ZÁMECNIK (2007): S. 197.

ist ihm in Fleisch und Blut übergegangen. Er führt ihn mit jedem ihm zu Gebote stehenden Mittel: Sabotage, Zersetzungspropaganda, Brandstiftung, Mord. Dadurch hat der bolschewistische Soldat jeden Anspruch auf Behandlung als ehrenhafter Soldat nach dem Genfer Abkommen verloren.“²²⁷

Hier wird bewusst, mit dem Bezug auf die Genfer Konvention, das Völkerrecht negiert, um den eigenen Truppen Massenerschießungen erklär- und akzeptierbar zu machen. Die Verbrechen unter Missachtung des Kriegrechts und dem Schutz von Kriegsgefangenen, fingen schon bei der Verhaftung der sowjetischen Soldaten an. Da sie im Folgenden unzureichend versorgt wurden²²⁸, steigerten sich in einzelne Morde bei Transporten von der Front in Strafgefangenenlager und gipfelten in planmäßigen Massenerschießungen.

In Dachau sind diese massenhaften Hinrichtungen erstmalig für den 27. August 1941 dokumentiert. Anfangs fanden die Erschießungen hinter dem Bunker statt, wofür ein spezieller Kugelfang installiert wurde. Belegt sind auch Mordaktionen in der Nähe des Krematoriums belegt. Ab dem 4. September 1941 wurden außerdem auf dem SS-Schießplatz bei Hebertshausen Massenerschießungen durchgeführt.²²⁹

Da die Kriegsgefangenen ohne Registrierung sofort erschossen wurden, klaffen die Schätzungen über die Opferzahlen auseinander. Nach den neuesten, jedoch vorsichtigen Schätzungen, muss von circa 4500 Erschossenen im Konzentrationslager Dachau ausgegangen werden.²³⁰

Medizinische Versuche an Häftlingen

Während des Krieges wurden Dachauer KZ-Häftlinge für teilweise mörderische Versuche der Militärmedizin missbraucht.²³¹ Alle Experimente fanden im Rahmen der Wehrtechnik unter Berücksichtigung neuer Widrigkeiten, mit denen die Wehrmachtssoldaten im Verlauf des Zweiten Weltkriegs konfrontiert waren, statt. Zu den umfangreichsten und bekanntesten gehören Malariaversuche, Sulfonamidversuche, sowie Versuche zur Erforschung der Überlebenschancen in großen Höhen und bei Seenot, also Unterdruck- und Eiswasserversuche. Die dokumentierten Versuche der Ärzte

227 Zitiert nach ZÁMECNIK (2007): 194-195.

228 Am 6. August 1941 erging der Befehl des OKW die gefangenen Soldaten mit lediglich 518 Kalorien täglich zu versorgen, vgl.: ZÁMECNIK (2007): S. 196.

229 BENZ (2005): S. 255.

230 ZÁMECNIK (2007): S. 204.

231 ZÁMECNIK (2007): S. 262-295.

belegen mindestens 200 Häftlinge, die durch diese Versuche ums Leben kamen, sowie etliche Häftlinge, die an Folgeerscheinungen litten oder sogar noch starben.²³²

Im Bericht eines ehemaligen Häftlings wird überliefert, dass die Malariaexperimente in Dachau im Januar 1942, also genau zu dem Zeitpunkt, ab dem über Piorkowski und Detmers ermittelt und geurteilt wurde, begannen. Auf Veranlassung des Lagerarztes Prof. Dr. Klaus Schilling wurden gesunde Häftlinge im Alter zwischen 20 und 45 Jahren als Versuchspersonen ausgewählt, die durch importierte Anophelesmücken aus den Tropen, der Krim oder den Pontinischen Sümpfen mit Malaria infiziert wurden.²³³ Ziel war es unter anderem den Zusammenhang zwischen menschlichen Blutgruppen und der Malariakrankheit zu erforschen.

Für die Höhendruckversuche war in Dachau Dr. Sigmund Rascher verantwortlich. Ab 1941, also auch in der Zeit in der Piorkowski Lagerkommandant war, erfolgten Versuche mit dem Zweck, die Reaktions- und Lebensfähigkeit von Menschen in extremen Höhen, insbesondere beim raschen Aufstieg und Fall, festzustellen. Die Versuche fanden in einer mobilen Unterdruckkammer statt, die vom übrigen Krankenbau isoliert versteckt hinter dem fünften Block stand. Ein Brief vom 13. April 1942 von Rascher an Himmler bestätigt eindeutig dieses Verbrechen mit mindestens 80 Toten.²³⁴ Mindestens weitere 60 Häftlinge starben bei den schon erwähnten Eiswasserversuchen, die die menschliche Überlebenschance bei Unterkühlung erforschen sollten.²³⁵

Obwohl für die Durchführung der Versuche durch die Lagerärzte erfolgte, oblag letztlich die Verantwortung dem Lagerkommandanten. Wie sehr er dabei in Verbrechen verstrickt hatte, versuchte die Anklage während des Prozesses zu belegen.

232 COMITÉ INTERNATIONALE DE DACHAU (2005): S. 182-185 und die Vernehmungen der Ärzte beim ersten Dachauer Prozess, vgl.: LESSING (1998): S. 175-177 und MITSCHERLICH (2004): S. 131-159.

233 KOGON (2001): S. 196.

234 KOGON (2001): S. 199-200.

235 Die Ergebnisse seiner Versuche veröffentlichte Rascher für die „Deutschen Forschungsgemeinschaft“ und das Amt für „Ahnenerbe“; Regelmäßiger Schriftverkehr über Stand der Forschung und Unterstützung von verschiedensten Stellen in BAL: B 162 4217.

Deportation und Verschleppung

Ebenso eine strafbare Handlung aus der Sicht der Anklage waren die Deportationen der Häftlinge von und zu anderen Konzentrationslagern. Diese Transporte waren „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, die laut IMT-Statut und KRG 10 ahndbar waren. In die Zeit ab dem 1. Januar 1942 fiel hierbei ein Transport zum Schloss Hartheim bei Linz mit kranken, unerwünschten und der SS oder den Blockältesten missliebige Häftlinge im Februar 1942.²³⁶ In diesem ersten großen sogenannten „Invalidentransport“ befanden sich neben deutschen eine ganze Reihe polnischer Priester. Von allen deutschen Geistlichen, die man deportiert hatte, ist der Tod bestätigt worden. Allein in der NS-Tötungsanstalt Hartheim fanden ca. 3000 Häftlinge aus Dachau den Tod, insgesamt geht man von ca. 19.000 Opfer aus. Bis Piorkowski den Posten als Lagerkommandant verlor, folgten noch weitere Transporte von Kranken, insbesondere auch von Geisteskranken und psychisch labilen Häftlingen im wöchentlichen Rhythmus nach Hartheim.²³⁷

Des Weiteren ist ein Transport am 24. Juni 1942 belegbar, als alle Häftlinge, die keinem Arbeitskommando eingeteilt waren auf den Appellplatz befehligt wurden, um zur Vernichtung oder zur Arbeit in anderen Lagern abtransportiert zu werden.²³⁸

Zwar erreichten in der selben Zeitspanne auch viele Transporte das Konzentrationslager Dachau, vor allem aus Groß-Rosen, Mauthausen, Flossenbürg und Natzweiler,²³⁹ von strafrechtlicher Relevanz vor dem Militärgericht waren jedoch nur abgehende Transporte, für die der Lagerkommandant Piorkowski verantwortlich war.

Taten aus diesen vier großen Verbrechenkategorien mussten vor Gericht eindeutig den Angeklagten nachgewiesen werden, um eine Verurteilung möglich zu machen. Zudem bot das *Common Design* die Option einer Verurteilung ohne direkte Tatbeteiligung. Aus diesem Grund versuchte die Verteidigung, die Angeklagten lediglich als Glieder in einer Befehlskette darzustellen. Welche Argumentation dafür in den unterschiedlichen Verfahren meist zu Grunde lag, soll kurz in einem Exkurs geklärt werden, um anschließend das Augenmerk wieder auf den konkreten Fall zu lenken.

236 JOOS (1946): S. 93.

237 ZÁMECNIK (2007): S. 216.

238 JOOS (1946): S. 94.

239 vgl.: JOOS (1946): S. 105-107.

Exkurs: Der sogenannte „Befehlsnotstand“

Nicht nur im Verfahren gegen Piorkowski und Detmers versuchte die Verteidigung mit Hilfe des so genannten „Befehlsnotstandes“ zu argumentieren und die Angeklagten zu entlasten. Zwar kann die Unbedingtheit der militärischen Gehorsamspflicht zu Recht eingefordert werden, allerdings nur in einem genau festgelegten Rahmen. Die Befehlsgewalt endet nämlich außerhalb des militärischen Bereichs, wo sie nicht nur ihre Verbindlichkeit, sondern auch ihren Sinn verliert. Zweitens sind militärischen Anordnungen nur dann gerechtfertigt, wenn sie übergeordneten staatlichen Zielen dienen. Steht ein Befehl im Widerspruch zur staatlichen Ordnung, verliert er seinen Zweck und seine Berechtigung, und wer einen solchen Befehl erteilt verletzt staatsbürgerliche Pflichten.²⁴⁰ Diese Sachlage gilt nicht nur für die heutige Bundeswehr, sondern war auch schon Rechtsgrundlage für die Reichswehr der Weimarer Republik und auch für die Wehrmacht.²⁴¹ Natürlich ergeben sich dennoch Probleme: Die Nationalsozialistische Bewegung wurde spätestens ab 1925 nach militärischen Grundsätzen geführt, SA und SS auch äußerlich nach militärischen Formen – und ab Oktober 1939 unterlagen sie auch juristisch dem Militärstrafgesetzbuch.²⁴² Hitler selbst beanspruchte eine uneingeschränkte Befehlsgewalt, der jedoch jeder Zusammenhang mit staatlicher Ordnung fehlte und durch kein Gesetz oder Verordnung legitimiert war. Die Gehorsamspflicht seiner Anhänger konnte daher nicht aus einer allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht abgeleitet werden, sondern wurde vom Einzelnen freiwillig übernommen, aus weltanschaulichen oder politischen Gründen unterschiedlichster Art. Erst im Nachhinein konstruierten die Angeklagten, um sich selbst zu entlasten, eine angebliche Gefahr für das eigene Leben bei Befehlsverweigerung. Sowohl die historischen Quellen, als auch die Auswertung der Prozesse vor bundesdeutschen Gerichten belegen diese vermeintliche Gefahr für das eigene

240 SCHNEIDER, PETER / MEYER, HERMANN (Hg.): *Rechtliche und politische Aspekte der NS-Verbrecherprozesse*, Mainz 1968, S. 25.

241 Vgl.: §47 Militärstrafgesetzbuch von 1940; Vgl.: HEYNCKES, HEINZ-WILLI: *Täterschaft und Teilnahme bei NS-Tötungsverbrechen*, Berlin 2005, S. 21 und SCHNEIDER (1968): S. 25.

242 HYNCKES (2005): S. 22: Ab 1942 galt es auch für die herkömmliche Ordnungspolizei und die Volkssturmeinheiten, die in die Wehrmacht eingegliedert waren.

Leben nicht.²⁴³ Allenfalls die Versetzung hatte eine Befehlsverweigerung, zur Folge.

Diese Sicht auf den Mythos des Befehlsnotstandes wäre unvollständig, wenn man bei den historisch-juristischen Fakten verbliebe. Die subjektive Problematik in einem totalitären Staat, wie dem Dritten Reich, war belastend für die Betroffenen. Es gehörte bereits erheblicher Mut dazu, nach seinem Gewissen zu entscheiden und sich damit gegen den Unrechtsstaat zu stemmen.

Im vorliegenden Fall beriefen sich die Angeklagten auf Befehle aus Berlin und somit sei ihr Handeln gemäß innerstaatlichen Maßstäben straflos gewesen. Jedoch gingen die amerikanischen Ankläger vom Primat des Völkerrechts aus und stellten somit internationale Vereinbarungen über die deutsche Rechtsauffassung²⁴⁴ und entschieden daher, den Befehlsnotstand nicht schuld mindernd oder strafmildernd anzuerkennen.

Das Verfahren

Im Rahmen der Zeugen- und Angeklagtenvernehmungen ergaben sich zahlreiche Aufschlüsse über die im Konzentrationslager Dachau und seinen Außenlagern herrschenden Lebensverhältnisse. Diese bildeten die Grundlage für den Nachweis der in der Anklageschrift bezeichneten Kriegsverbrechen.

Ohne genauer auf die biografischen Hintergründe einzugehen, wenigstens eine kurze namentliche Erwähnung der Gerichtsmitglieder. Vorsitzender und damit in der Rolle des Richters des Militärtribunals war Colonel Andrew Gardner, ihm zur Seite als Geschworene Major Devalson Purl, Colonel John Butner, Colonel Ray Lewis, Lieutenant Colonel Harold Milan, Lieutenant Colonel Carlisle Irwin und Lieutenant Colonel Ottmar Eichmann.²⁴⁵ Als Vertreter der Anklage Major Roth, auf der Gegenseite die Verteidigung durch Major Bigelow Boysen für Piorkowski und Major Olaf Tolnss für Detmers.²⁴⁶ Des Weiteren waren neben den Angeklagten und Zeugen noch der Übersetzer Robert Schubert und sechs zugelassene Proto-

243 GRABITZ, HELGE: NS-Prozesse. Psychogramme der Beteiligten, Heidelberg 1985, S. 136; mit Fallbeispielen ab S. 138-139.

244 LESSING (1993): S. 204.

245 DA 38.423, S. 3.

246 Nicht alle Vornamen konnten ermittelt werden.

kollführer im Wechsel ständig anwesend.²⁴⁷ Als Zeugen wurden 56 Personen geladen.²⁴⁸

Über elf Tage hinweg wurde versucht, die Schuld bzw. Unschuld der Angeklagten zu belegen. Die Sitzungen begannen meist um 8:30 Uhr und wurde planmäßig gegen 12:00 für eine Pause bis 13:30 unterbrochen. Gegen 15:00 gab es eine weitere kleine Pause. Das Ende der Verhandlungen war stets zwischen 16:30 und 17:00. Unter Umständen konnte die Verhandlung auf Anweisung des vorsitzenden Richters kurzzeitig für Beratungen oder nötige Pausen unterbrochen werden.

Nach den üblichen einmaligen Formalien zu Eröffnung des Verfahrens, wie zum Beispiel Belehrung der Angeklagten über rechtliche Bestimmungen, Befragungen über deren Biografie und die Vereidigung der Protokollführer und Dolmetscher, hatte der Gerichtspräsident das erste Wort. Zu Beginn stand die Verlesung der Anklage, die sich stark an dem *Parent Case* orientierten. Erster Punkt der Anklage waren „violations of the Laws and usages of war“²⁴⁹, also Kriegsverbrechen. Des Weiteren wurde ihnen vorgeworfen, als

„Angehörige des Verwaltungspersonals des Konzentrationslagers Dachau und seiner Außen- und Nebenlager in Verfolgung eines gemeinschaftlichen Vorhabens zwischen dem 1. Januar 1942 und 30. Juli 1942 in Dachau oder seiner Umgebung vorsätzlich und rechtswidrig dazu angestiftet, dabei geholfen, darin unterstützt und daran teilgenommen haben, dass die Lagerinsassen Grausamkeiten, Misshandlungen bis hin zu Tötungen, Verprügelungen, Folterungen, Verhungern, tätlichen Übergriffen und Erniedrigungen ausgesetzt wurden.“²⁵⁰

In den *Particulars* wurden diese allgemeinen Vorwürfe konkretisiert. Vermutlich ging es im Fall Piorkowski und Detmers um die Erschießung von Kriegsgefangenen der Roten Armee, „Invalidentransporte“, konkrete Misshandlungen im Lager und medizinische Versuche. Dies kann auf Grund der unvollständigen Akten aber nur vermutet werden, scheint jedoch plausibel, da dies auch die Punkte sind, um die sich die Befragung der Zeugen am häufigsten dreht.

247 DA 38.423: *Case Record*.

248 Siehe dazu im Anhang: Die Liste der Zeugen, S. 148.

249 LESSING (1993): S. 83.

250 Zitiert nach: LESSING (1993): S. 84.

Auf Anfrage erklärten sich Piorkowski und Detmers für nicht schuldig im Sinne der Anklage.²⁵¹ Gegen 11:00 des ersten Verwandlungstages wurde der erste Zeuge Carl Kraemer in den Zeugenstand gerufen. Er war der erste von 34 Zeugen, die die Anklage benannt hatte. Der Ablauf fand folgendermaßen statt: Nach den üblichen Angaben zur Person erfolgte die Befragung durch diejenige Partei, die den Zeugen eingebracht hatte, dann konnte die Gegenpartei Fragen stellen. Im dritten Schritt ging das Wort an den Richter und abermals die Partei des Zeugen. Bis einschließlich zum 13. Januar 1947 wurden nur Zeugen der Anklage befragt, dann die Entlastungszeugen, am 16. Januar 1947 hielten schließlich Vertreter der Anklage und Verteidigung ihre Schlussplädoyers.

Das Urteil selbst wurde am 17. Januar 1947 gefällt und damit die Verhandlungen beendet. Bis zur endgültigen Rechtskraft dauerte es angesichts der Sichtung des Verfahrens durch die *Reviewing Authority* und diverse Einsprüche und Gnadengesuche der Verteidigung noch bis zum Juni 1948. Kurz vor der Vollstreckung des Todesurteils im Herbst 1948 startete die Verteidigung eine letztmalige Initiative für einen Straferlass bzw. Strafmilderung, die jedoch keinen Erfolg hatte.

Bei jedem Gerichtsverfahren versucht die Anklage durch Beweismittel und Zeugen die Schuld festzustellen. Ziel der Verteidigung ist es das genaue Gegenteil zu erreichen oder zumindest eine verminderte Schuldfähigkeit vor Gericht glaubhaft zu machen. Nicht nur bei der Aufarbeitung der historischen Akten des Falles Piorkowskis ist es besonders interessant diese Mittel und Methoden zu analysieren und welche Strategien die Parteien anwandten.

Strategie der Verteidigung

Gleich zu Beginn Verhandlung, noch bevor der erste Zeuge aufgerufen werden konnte, versuchte der Verteidiger Boysen das Verfahren zum Scheitern zu bringen. Seiner Meinung nach müssten die beiden Angeklagten einzeln einen Prozess zugestanden bekommen, da sie auf Grund ihrer engen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sonst nicht objektiv und unabhängig von einander über sie geurteilt werden können. Die Verzahnung der beiden Positionen, Lagerkommandant und Adjutant, sei so umfassend, dass es im Verlauf des Prozesses nicht zu einer strikten Trennung der Taten kommen würde und somit ein fairer Prozess ausge-

251 DA 38.423 S.12.

geschlossen sei. Allerdings wurde dieser Einwand sofort durch die qualifizierte Mehrheit des Gerichts abgelehnt und die Verhandlung fortgeführt.²⁵²

Kurz darauf erhob die Verteidigung abermals Einsprüche. Der Anwalt gab zu bedenken, dass zwischen den Taten und dem Prozess inzwischen eine recht lange Zeit verstrichen sei und alle Zeugen der Anklage Piorkowski und Detmers zum letzten Mal vor viereinhalb, wenn nicht sogar fünf Jahren gesehen haben und warnte vor Erinnerungslücken. Speziell die Zuordnung von Taten zu den Angeklagten müsse sorgfältig überprüft werden.²⁵³

Immer wieder kam es vor, dass Zeugen zu Vorgängen oder Ereignissen befragt wurden, die sich vor dem 1. Januar 1942 ereignet hatten. Dies führte immer zu Einsprüchen der Verteidigung, die die Schuld der Angeklagten nur in auf den schon mehrmals hingewiesenen Tatzeitraum erwiesen sehen wollte. So zum Beispiel bei der Befragung des ersten Zeugens vor Gericht, Carl Kraemer, der über Auspeitschungen an Weihnachten 1938 berichtete. Teilweise wurde diesen Einsprüchen stattgegeben. Kraemer durfte aber weiter von dem Vertreter der Anklage befragt werden, da dem Gericht verdeutlicht werden sollte, dass das Verhalten von Piorkowski eine Kontinuitätslinie im Sinne des *Common Design* sei, die schon vor Beginn des Zweiten Weltkrieges begonnen habe.²⁵⁴

Sobald sich Zeugen nicht sicher waren, wann genau einzelne Ereignisse stattgefunden hatte, verlangte die Verteidigung daraufhin diese Aussagen nicht zu werten. Oft kam es auch vor, dass bei der Befragung von Zeugen der Anklage durch die Verteidiger darauf gedrängt wurde ein genaues Datum zu nennen: „I'm not interested in December, I'm interested in January 1st 1942 date“,²⁵⁵ bringt dies zum Ausdruck. Immer wieder auch die Frage nach einer konkreten Tatbeteiligung der beiden Angeklagten: „Do you know personally that Piorkowski was present?“²⁵⁶ Damit sollte einerseits der Tatzeitraum möglichst weit eingeschränkt werden, andererseits der Nachweis der persönlichen Schuld der Angeklagten erschwert werden.

Abgesehen davon wurde der Versuch von Seiten der Verteidigung unternommen, die hierarchischen Strukturen des SS-Systems auszunutzen, um Piorkowski und Detmers zu entlasten. Zwar wurde nicht die Durchführung von medizinischen Versuchen im Konzentrationslager angezweifelt, aber

252 DA 38.423, S. 11-13.

253 DA 38.423, S. 16.

254 DA 38.423, S. 19.

255 DA 38.423, S. 41.

256 DA 38.423, S. 41.

die Verteidigung versuchte diesen Sachverhalt so darzustellen, als wäre dies auf direkte Anordnung Himmlers geschehen und zwar schon im Jahre 1941. Damit läge die Tat außerhalb des zu untersuchenden Tatzeitraums und sei damit als Faktor irrelevant.

Wiederholt ging die Befragung der Zeugen sehr ins Detail, um der Wahrheit genau auf den Grund zu gehen. So wollte Boysen beispielsweise wissen, wie das Formular aussah, auf dem Piorkowski die Bestrafung der Gefangenen anordnete, um sicherzugehen, dass er wirklich Bestrafungen anordnete und keine anderen verwaltungstechnischen Abläufe unterzeichnete.²⁵⁷ Auch Ortsangaben wurden immer wieder von der Verteidigung hinterfragt bzw. mussten mehrmals bestätigt und auf Karten oder Skizzen gezeigt werden.

Aussagen die vom „Hörensagen“ bekannt waren und bezeugt wurden, versuchte die Verteidigung regelmäßig dahingehend abzumildern, indem betont wurde, diese Aussagen seien vom Zeugen selbst nicht belegbar.

Auch wurde mehrmals versucht einzelne Ereignisse zu relativieren, bzw. abzuschwächen. So betonte der Verteidiger, dass Operationen ohne Narkose, in Krisenzeiten, bei knappen Narkotika üblich seien.²⁵⁸ Mit dem Vergleich zu anderen Lagern wies die Verteidigung darauf hin, dass die Situation in im Konzentrationslager Dachau verhältnismäßig gut war. So beispielsweise durch die direkte Gegenüberstellung der Todeszahlen in Dachau und Mauthausen.²⁵⁹

Als dann die Entlastungszeugen zu Wort kamen, ging es Boysen vor allem darum, die verbrecherischen Taten von der Person Piorkowski zu trennen. Für Detmers sah er eigentlich keine Schuld, der er sich nur kurz im Lager aufgehalten hatte und an direkte Befehle gebunden war.

Strategie der Anklage

Die Anklage berief sich hauptsächlich auf ehemalige Häftlinge, die als Zeugen direkt vor Gericht aussagten. Einerseits wurde versucht, durch Augenzeugenberichte einen Einblick in die Situation des Konzentrationslagers Dachau zu erlangen. Andererseits spielte nicht nur die Gesamtsituation sondern auch konkrete Einzelereignisse eine Rolle, die letztlich für die Verurteilung entscheidend war.

257 Vgl.: DA 38.423, S. 46.

258 DA 38.423, S. 84.

259 DA 38.423, S. 104.

Die Verhandlung

Die Verhandlung selbst gliederte sich in drei Phasen. Zuerst beriefen die jeweiligen Parteien ihre Zeugen, die dann ausführlich von den Verhandlungsteilnehmer befragt werden konnten, abschließend wurde daraus, nach den Plädoyers, das Urteil gebildet. Die Dauer der Befragung variierte von Zeuge zu Zeuge mitunter sehr. Kraemer wurde fast den ganzen ersten Verhandlungstag befragt, andere Zeugen wurden nach einer Antwort schon wieder aus dem Zeugenstand entlassen.

Die Befragung erfolgte durch Dolmetscher in der jeweiligen Muttersprache, die Aufzeichnungen des Gerichts sind in englisch verfasst, so dass im weiteren Verlauf auf eine Rückübersetzung bei Zeugenaussagen verzichtet wird. Ganz unproblematisch ist es sicherlich nicht, dass die Zeugenaussagen nicht wortwörtlich sondern nur in Übersetzung vorliegen,²⁶⁰ doch kann davon ausgegangen werden, dass der eigentliche Sinn eindeutig wiedergegeben wurde.

Unter welchen Gesichtspunkten die Zeugen ausgewählt worden waren geht aus den Unterlagen nicht hervor. Auch der konkrete Ablauf der Zeugenauswahl, also zum Beispiel Befragungen durch die Ermittler im Vorfeld der Verhandlung, Dokumente zur Vorladung etc. ist nicht überliefert. Ein strukturiertes Konzept der Befragungen im Zeugenstand lässt sich nicht erkennen. Klar ist, dass die Zeugen sicherlich drauf vorbereitet worden waren, zu welchen Aspekten sie befragt werden würden, jedoch meist ohne deren Verkettung oder ohne Fortsetzung einer Thematik des vorangegangenen oder nachfolgenden Zeugen. Daher entsteht manchmal der Eindruck, dass die Fragen teilweise aus dem Zusammenhang gerissen seien und die Strategie der Verteidigung bzw. Anklage schwer greifbar wird. Gewiss ist es nicht nötig vor Gericht eine gewisse Reihenfolge der Themenkreise einzuhalten, da es unerheblich ist, wann eine Aussage gemacht wird, doch in den vorliegenden Akten lässt sich äußerst schwer so etwas wie ein „roter Faden“ entdecken, der sich durch die gesamte Verhandlung zieht. Eher bruchstückhaft werden Fakten aneinander gereiht, die zu einem Urteil beitragen.

Die Angeklagten selbst kamen kaum zu Wort; vielleicht hatten sie schon im Vorfeld klar gemacht, die Aussage zu verweigern. In den Akten findet sich hierzu keine Beweise, so dass dies eine Vermutung bleibt. Da

260 Z. B. beim Missverständnis über Wort das „Aufnahme“, das der Übersetzer mit dem englischen Wort für „Fotografie“ wiedergab, gemeint war jedoch „Registrierung“, was allerdings sofort korrigiert wurde.

kein Geständnis vorlag, musste die Schuld bzw. Unschuld der Angeklagten durch die Aussagen der Zeugen belegt werden.

Aussagen über die Gesamtsituation im Lager – Straftatbestand des *Common Design*

Bevor sich das Gericht mit den Umständen im Lager befasste, bestätigten mehrere Zeugen, dass Piorkowski Lagerkommandant und Detmers Adjutant war und es sich genau um diejenigen Personen handelte, die sich auch im Gerichtssaal befanden, um der Anklage ein festes Fundament zu geben. Ebenso ließ sich das Gericht den Aufbau des Lagers und die Position der einzelnen Gebäude, sowie Anordnung der Zimmer darin, teilweise sehr detailreich, beschreiben. Hierzu kamen auch die ersten Beweismittel zum Einsatz, die jedoch nicht den Unterlagen beigelegt sind. Die wichtigsten Informationen lieferten allerdings die Zeugenaussagen.

Schon der erste Zeuge Kraemer konnte dazu beitragen, einen genaueren Einblick in die Situation des Lagers zu bekommen. Nicht erst seit der Kommandantur Piorkowskis sei die Lage im Lager menschenunwürdig, ja menschenverachtend. Ein konkretes Beispiel konnte Alfons Bernhardt als Zeuge beschreiben, dessen Freund und Mithäftling Kübert an Unterernährung gestorben sei. Generell, so der Zeuge, herrschte Mangelernährung und medizinische Unterversorgung im Lager vor, besonders während einer Krätzeepidemie zwischen Februar und Ostern 1942.²⁶¹

Besonders hart sei die Situation für die Priester im Lager gewesen, bezeugte Pater Josef Gerhard: Von 1500 Geistlichen, die zwischen Dezember 1941 und Juni 1942 inhaftiert waren, starben circa. 1000.²⁶² Im weiteren Verlauf der Verhandlung wurde auch Czeslaw Kozal über die Verhältnisse der Priester im Lager befragt. Schon bei den kleinsten Vergehen – bei einem Geistlichen fand man Ende März 1942 einige Dollarscheine – mussten alle anderen gewaltsame Durchsuchungen und Strafexerzieren über sich ergehen lassen.²⁶³ Derjenige, dem das Geld gehört hatte wurde mit 25 Doppelschlägen bestraft und verstarb alsbald. Der Drill führten zur allgemeinen

261 DA 38.423, S. 70, S. 74. Vgl.: Zeugenaussage von Helmut Opitz: „The food in camp was very bad. [...] A person could not exist on that food“, DA 38.423, S. 220.

262 DA 38.423, S. 96. Ebenso Eduard Farwer, der in diesem Zeitraum ausging sogar von mehr Priestern ausging und die Gesamtzahl der Toten aus dieser Häftlingsgruppe mit 1700 bezifferte: DA 38.423, S. 135.

263 Das Strafexerzieren wurde im Verlauf des Verfahrens auch noch von Wladislas Kitlowski bezeugt, vgl.: DA 38.423, S. 208.

Erschöpfungen der Gefangenen.²⁶⁴ Insgesamt seien „Conditions for priests were terrible between the period 1941 to June 1942“²⁶⁵ und es kam den zu absurdesten Strafen: Der vom Vatikan gespendete Messwein musste von den Priestern sofort getrunken werden. Der Zeuge Eduard Farwer gab zu Protokoll, dass er einen Liter Wein in drei Minuten trinken musste.²⁶⁶

Eine außergewöhnliche Aussage lieferte Walter Leitner: Trotz des vorherrschenden Mangels im Häftlingslager, konnte er bestätigen, dass die SS außerordentlich gut versorgt war. Besonders auch mit Luxusgütern, wie Tabak oder seltenen Alkoholika. Er konnte das so gut verfolgen, weil er zu dem damaligen Zeitpunkt Buchhalter in der Kantine war. Mehrere LKW-Ladungen erreichten das Lager während Piorkowski Kommandant war. Den genauen Umfang der Lieferungen blieb der Zeuge schuldig, konnte aber mehrere Fuhren für Februar und März 1942 bestätigen. Zudem machte er Angaben über die Situation während einer Krätzeepidemie im Winter 1941/42. Die isolierten Kranken waren unterversorgt und sich selbst überlassen. Bis zum Frühjahr raffte die Krankheit etliche („the number was very high“) dahin.²⁶⁷

Über ihren erzwungenen Arbeitseinsatz machten mehrere Zeugen Aussagen: Anton Hofer über das Kommando in der Wäscherei, Czeslaw Kozal und Farwer über die harte Körperliche Arbeit auf der Plantage²⁶⁸ und sein Einsatz beim Ausliefern der 80Kg-schweren Essenstöpfe für die anderen Gefangenen.²⁶⁹

Die ersten Aussagen über Detmers machte Roman Gebler. Auf die Frage, wie der Ruf des Adjutanten im Lager war, antwortete er: „The adjutant to the camp commander were feard in the camp“,²⁷⁰ ein explizites Ereignis auf das diese Angst beruhte nannte er jedoch nicht. Des Weiteren kam im Verlauf der Verhandlung heraus, dass Detmers als Stellvertreter des Kommandanten befugt war, Bestrafungen anzuordnen und die entsprechenden Befehle dafür zu unterzeichnen. In welchem Umfang dies geschah blieb offen.²⁷¹

264 DA 38.423, S. 124.

265 Zitat von Farwer, DA 38.423, S. 135.

266 DA 38.423, S. 139.

267 DA 38.423, S. 100, Zitat: S. 103.

268 Besonders Erdarbeiten und Steine schleppen.

269 DA 38.423, S. 109, S. 124, S. 126.

270 DA 38.423, S. 187.

271 DA 38.423, S. 284.

Eine weiter wichtige Aussage bezüglich der Behandlung der Gefangenen machte Otto Jendrian. Er sagt vor Gericht aus, dass Ende Januar 1942 nach dem Fluchtversuch eines Häftlings dieser Strafprügel bekommen habe.²⁷²

Neben der Ermordung von Kriegsgefangenen, die im folgenden Abschnitt genauer behandelt werden, wurden auch andere, meist politische Häftlinge im Konzentrationslager Dachau gezielt ermordet. Die Opfer waren meist Gefangene der Gestapo und wurden speziell zur Ermordung ins Lager gebracht, waren also keine Schutzhaftlagerinsassen. Der Ort dieser Verbrechen war der Bunker. Hierbei war auch Adjutant Detmers beteiligt worüber Willi Grimm dem Gericht Auskunft gab.²⁷³

Anklagepunkt: Erschießung von sowjetischen Kriegsgefangenen

Im Dezember 1941 wurden im Schutzhaftlager die Blöcke 17 bis 29 eingezäunt und waren fortan für Kriegsgefangene, speziell die der Roten Armee, bestimmt – ein Schild am Zaun mit der Aufschrift „Prisoner of War Camp“ verdeutlichte dies.²⁷⁴ Zeuge Kraemer berichtete von 20 tuberkuloseinfizierten Russen, die über Nacht in Kommandanturarrest gebracht wurden und „the next morning they were brought as bodies to the crematory“.²⁷⁵ Im Verlauf der Befragung berichtete der gleiche Zeuge, dass zu Beginn des Jahres 1942 der gesamte Block Nummer 20 in den Bunker verlegt worden, und am nächsten Tag deren Leichen zum Krematorium gebracht worden seien²⁷⁶. Er bestätigte auch, dass 415 Gefangene zum Schießstand gebracht worden waren und nur ihre Kleidung ins Lager zurückkehrte, das alles im Februar 1942.²⁷⁷

Als Zeichen seiner direkten Teilnahme an Erschießungen führte der Zeuge Kraemer aus, könnte das Verdienstkreuz der Heimatfront gewesen sein, dass Piorkowski im April 1942 erhielt und das wohl allen SS-Männern zugesprochen wurde, die an Erschießungen teilgenommen hatten. Später

272 DA 38.423, S. 237A.

273 DA 38.423, S. 325

274 DA 38.423, S. 28, ebenso Zeuge Friedrich Klein, der diesen Zaun mit anderen zusammen errichten musste, sowie die Aussage des SS-Wachmanns Georg Defner, vgl.: DA 38.423, S. 328, sowie S. 403.

275 DA 38.423, S. 28; auf den selben Zeitpunkt bezog sich auch Nikolaus Muth der eine vergleichbare Aussage machte: DA 38.423, S. 406.

276 Auch Otto Kohlhofer bezeugte Erschießungen im Bunker bei denen Piorkowski anwesend war, vgl.: DA 38.423, S. 345.

277 DA 38.423, S. 30.

sagte Joseph Vichardt aus, dass er durch ein Gespräch mit einem SS-Wachmann erfahren habe, Piorkowski sei bei Erschießungen persönlich anwesend gewesen.²⁷⁸

Anton Hofer konnte Erschießungen ab dem Jahr 1941 bis 1944 bestätigen, da er die Kleidung bzw. Uniformen von sowjetischen Soldaten in Empfang nehmen und verwalten musste. Speziell einen Vorfall von Januar 1942 konnte er wiedergeben, als Schutzhaftlagerführer Zill bei der Ankunft von neuen Gefangenen meinte: „Today again there is a shooting match“,²⁷⁹ im Anschluss konnte Zeuge Hofer Piorkowski im Gerichtssaal als Vorgesetzten von Zill identifizieren. Die Erschießungen fanden dieser Aussage nach sowohl auf der Schießanlage „Etzenhausen“, als auch im Bunker statt.²⁸⁰ Die Verteidigung erhob umgehend Einwand und betonte, Gewehrfeuer sei nicht so weit von Etzenhausen aus hörbar gewesen.

Schwer belasten konnte Eustachius Weinberger die Angeklagten. Er hatte als Reinigungskraft auch Zutritt zu Piorkowskis Büro, das er generell gegen 5:00 Uhr säuberte. Im August 1941 konnte er dort eine Fernschreibermeldung lesen. Sie gab Anweisungen sowjetische Kriegsgefangene, wenn sie erschossen werden sollten, nicht zu registrieren und in die Lagerkartei aufzunehmen.²⁸¹ Als er Ende 1941 mit Reinigungsarbeiten im Verwaltungstrakt beschäftigt war, konnte er ein Gespräch zwischen SS-Wachmannschaften mithören. Einer war Blockführer und sagte: „I would not have believed that the Bolsheviks could die like that“. Worauf der andere entgegnete: „Oh well, most of them throw themselves on their knees and pray“.²⁸²

Ein ebenso wichtiger Zeuge in dieser Sache war Alfred Hübsch aus mehreren Gründen: Durch seine geheimen Tagebuchaufzeichnungen²⁸³ während der Haftzeit sind seine Aussagen äußerst glaubwürdig, zudem erfuhr er durch seine Funktion als Pförtner am Jourhaus Vorgänge im Konzentrationslager, die den anderen Häftlingen wohl verborgen geblieben sind.

278 DA 38.423, S. 31, S. 388-389.

279 DA 38.423, S. 109.

280 Dem heutigen Forschungsstand nach, fanden in Etzenhausen keine Erschießungen statt, sondern in Hebertshausen. Vermutlich schon 1944 auf jeden Fall jedoch 1945 wurde in Etzenhausen mit dem Aushub von Massengräbern, zur Bestattung von Häftlingen, begonnen. Auf dem Leitenberg bei Etzenhausen befindet sich heute ein Ehrenfriedhof.

281 DA 38.423, S. 142.

282 DA 38.423, S. 143.

283 DA 9438.

Er konnte daher beobachten, wie aufmunitionierte SS-Männer vor dem Tor LKW bestiegen und einem anderen LKW folgten, auf den zuvor Gefangene in Uniformen, die mit den Buchstaben „S.U.“ auf dem Rücken markiert waren einsteigen mussten. „S.U.“ stand eindeutig für „Sowjet Union.“ Nach einer halben Stunde kehrten die Wachmänner zurück und unterhielten sich, laut Aussage von Hübsch, über Exekutionen. Den LKW mit den Gefangenen sah er nicht mehr zurückkommen, stattdessen wurde nur ihre Kleidung – wiederum erkennbar an der Buchstabenkombination „S.U.“ – zurückgebracht.²⁸⁴ Dieser Ablauf mit circa 30 Gefangenen wiederholte sich regelmäßig. Hübsch konnte das mit Hilfe seiner Aufzeichnungen dem Gericht verdeutlichen.²⁸⁵ Er bestätigte außerdem, dass Piorkowski den Oberbefehl über diese Wachmannschaften hätte.²⁸⁶

Heinrich Weber ging bei seiner Aussage sogar noch einen Schritt weiter: Piorkowski hatte nicht nur den Oberbefehl, sondern war zumindest auch ein Mal direkt dabei, als die bewaffneten SS-Männer das Jourhaus Richtung Schießstand verließen: „Immediately after the tropps had gone, Piorkowski and Hoffman [Schutzhaftlagerführer] entered a car and drove the same direction.“²⁸⁷

Über die Ereignisse um den Schießplatz herum konnte Franz Kappsberger weitere Aussagen machen. Er war in einem Außenkommando eingesetzt, das sich 300 Meter Luftlinie von ihm entfernt lag. Vorbeifahrende LKW mussten die Werkstätte, in denen Kappsberger arbeiten musste, passieren. Im Januar 1942 sah er unter anderem Piorkowski in einem Wagen hinter einem Lastwagen mit Kriegsgefangenen, die Richtung Schießstand unterwegs waren. Kurz darauf war Gewehrfeuer zu hören.²⁸⁸ Dass dort tatsächlich auch Menschen ermordet wurden, kann aus der Stellungnahme von Gustav Eberle gefolgert werden. Er musste im Krematorium arbeiten

284 DA 38.423, S. 157-158, S. 161; An die gleichen Uniformen konnte sich auch Helmut Opitz erinnern, die er nach der Desinfektion als Arbeiter im Kleiderlager entgegengenommen hatte, vgl.: DA 38.423, S. 215. In der Wäscherei tauchten die Uniformen auch auf. Oscar Heussermann bestätigte, dass er zwischen November 1941 und April 1942 circa 4000 Uniformen wusch, ob diese allerdings alle von Toten stammte ist nicht belegbar, aber wurde von ihm vermutet., DA 38.423, S. 242A, ebenso die Aussage von Dr. Karl Fromm: DA 38.423, S. 265.

285 DA 38.423, S. 160.

286 DA 38.423, S. 177.

287 DA 38.423, S. 177.

288 DA 38.423, S. 240-241.

und sah viele blutüberströmte Leichen mit Schusswunden, die dann verbrannt werden mussten.²⁸⁹

Eine weitere Aussage aus dem Umfeld des Krematoriums bezugte Roman Gorzney für den März 1942. Er war dort in der Nähe zum Arbeitseinsatz und wurde, sobald Piorowski und bewaffnete SS-Truppen sich näherten, in eine Baracke gesperrt. Von drinnen konnte er Gewehrfeuer vernehmen und als er nach circa einer Stunde zurück zu seinem Arbeitseinsatz musste, begegnete er den fortmarschierenden SS-Männern und Piorowski wieder. Gleich neben dem Krematorium nun jedoch „a pile of corpses, naked.“²⁹⁰

Die genaue Zahl der Ermordeten ist auch bis heute unbekannt. Während der Verhandlung kam zu Tage, dass es mehrere Tausend gewesen sein müssen, so Zeuge Grimm. Er hatte nämlich in einer der Garagen neben dem SS-Hauptquartier eine Schachtel gesehen, die circa 10.000 sowjetische und polnische Erkennungsmarken enthielt.²⁹¹

Einer der letzten Belastungszeugen, den die Anklage benannt hatten und über die Erschießung von Kriegsgefangenen aussagte, war auch einer der wichtigsten. Im Gegensatz zu den bisherigen war Karl Schütz²⁹² kein Häftling in Dachau, sondern Mitglied der SS-Wachmannschaft gewesen. So erfuhr das Gericht erstmalig von einem direkten Augenzeugen:

„When I attend the first execution I had gotten orders that I had to go the shooting house on my capacity as a medic. [...] I saw that people were shot to death there.“²⁹³

Aus 25 bis 50 Metern Entfernung sei den Gefangenen in den Rücken geschossen worden, danach seien die Toten entkleidet worden, die Leichen auf Laster geladen und zum Krematorium gefahren worden. Zwar belastete er nicht direkt seine ehemaligen Kameraden, indem er meinte, er wüsste nicht wer geschossen habe und wer den Befehl dazu erteilt habe, dennoch war die Aussage von besonderer Brisanz.²⁹⁴ Auch die Aussage seines ehemaligen Kameraden Paul Poland, der ebenfalls der SS-Wachmannschaft zugeordnet war, verlief ähnlich: Er habe Erschießungen gesehen, beschrieb

289 DA 38.423, S. 256-257.

290 DA 38.423, S. 336.

291 DA 38.423, S. 288.

292 Zum Zeitpunkt des Verfahrens Kriegsgefangener der US-Amerikaner.

293 DA 38.423, S. 350.

294 Bei anderen Fragen bezüglich Misshandlungen und medizinischen Versuchen, gab er an, von nichts zu wissen, vgl.: DA 38.423, S. 253-356.

in ähnlicher Weise den Ablauf, weitere Aussagen zu anderen Vorgängen konnte er jedoch nicht machen.²⁹⁵

Anklagepunkt: Misshandlungen an Häftlingen im Konzentrationslager

Mehrere Zeugen konnten die Prügelstrafe von 25, manchmal 50, Schlägen mit einem Stock oder Ochsenziemer bestätigen.²⁹⁶ Ebenso die Bestrafung durch mehrstündiges „Hängen“.²⁹⁷ Laut Kraemer unterschrieb Piorkowski die Anordnungen für diese Strafen selbst – mitunter „weekly at least a hundred punishment reports, but most of the time there were even more than a hundred“.²⁹⁸ Eine noch größere Anzahl gab Grimm zu Protokoll. So sollen am Samstag, dem üblichen Tag zur Vollstreckung von Strafen, bis zu 200 Häftlinge durch „Hängen“ bestraft worden und daher die Bestrafung vom Bunker in den viel größeren Waschraum verlegt worden sein.²⁹⁹ Piorkowski war auch regelmäßig bei der Vollstreckung dieser Strafen anwesend. Er selbst habe auch Gewalt angewendet: Der polnischen Häftling Graf Polinski, der Botschafter für sein Land in Rom gewesen war, sei von Piorkowski zusammengeschlagen worden und kurz darauf an den Folgen verstorben.

Auch der Zeuge Bernhardt konnte Misshandlungen des Wachpersonals zwischen Dezember 1941 und Juni 1942 bestätigen.³⁰⁰ Steiner beschrieb dem Gericht, wie beim Kartoffel- oder Rübenklau erwischte Häftlinge, mit dem Gemüse im Mund am Eingangstor Strafe stehen mussten, teilweise über 14 Stunden.³⁰¹

Im Mai 1942 hatte der Zeuge Roman Gebler mehrmals, wenn auch nur kurzzeitig, die Möglichkeit sich mit sowjetischen Gefangenen, fast alle waren Soldaten der Roten Armee, auf russisch zu unterhalten. Sie erzählten ihm von Misshandlungen durch Schläge, was der Zeuge dann auch kurz

295 Er konnte nicht sagen, wer den Schießbefehl erteilt hatte, auch wusste er nicht die genau Zahl der Opfer, vgl.: DA 38.423, S. 396, S. 400

296 Beispielsweise Franz Kappsberger, der die Bestrafung eines polnischen Häftlings auf diese Art bestätigte, vgl.: DA 38.423, S. 244.

297 So Franz Kappsberger, Oscar Heussermann und Dr. Karl Fromm, die selbst Opfer dieser Strafe waren, vgl.: DA 38.423 S. 24, S. 246A, S. 278.

298 DA 38.423, S. 27.

299 DA 38.423, S. 293.

300 DA 38.423, S. 67.

301 Er gab einen Zeitraum von 6:00 bis 20:30 an, DA 38.423, S. 82.

drauf selber, als er eine Gruppe Russen aus dem Büro der Gestapo herauskamen sah: „They came out bloody and beaten up“.³⁰²

Eine andere Art der Misshandlung war Einzelhaft im Bunker. Dr. Fromm musste dieses Schicksal über sich ergehen lassen: „I was in solitary confinement for 17 days and then I was committed to a dark cell for a period of 42 day and only received food every third day.“³⁰³ Nicht nur er, sondern auch andere Häftlinge hätten diese besondere Strafe erhalten.

Anklagepunkt: Medizinische Versuche an Häftlingen

Die Versuche an Häftlingen zu medizinischen Zwecken fielen zwar in die Kategorie von Misshandlungen, stellten aber dennoch eine eigene, umfassende Dimension dar, die gesondert betrachtet werden muss.

Der Zeuge Kraemer berichtete von einem Besuch Himmlers im Juni 1942, bei dem Piorkowski dem Reichsführer-SS, sowohl Dr. Raschers, als auch Dr. Schillings Abteilung zeigte. Zum damaligen Zeitpunkt habe sich eine mobile Unterdruckkammer hinter dem Block 5 befunden, die in Anwesenheit von Himmler und Piorkowski vorgeführt wurde. Ein Häftling verstarb dabei. Schon zuvor habe Piorkowski die beiden Ärzte autorisiert, selbst Häftlinge für ihre grausamen Versuche auszuwählen.³⁰⁴ Zwar agierten die Ärzte mit dieser Blankovollmacht selbstständig, waren aber weiterhin auf die SS-Wachmannschaften zur Bewachung und Durchsetzung der Versuche mit Gewalt angewiesen.³⁰⁵ Diese SS-Männer standen unter dem Befehl des Lagerkommandanten Piorkowski, so dass sich auch hier aus der Sicht der Anklage, eine Verbindungslinie der Schuld ziehen lassen könne.³⁰⁶

Ein besonderes Zeugnis legte Karl Steiner während des Prozesses ab. Er beschrieb, wie er an einem Operationstisch festgeschnallt, ohne Narkose an einem Kropf operiert wurde. Der Zeitpunkt seiner Operation lag zwar noch im Jahr 1941, aber er konnte bestätigen, dass diese auch 1942 an weiteren Häftlingen durchgeführt wurden. Ebenso konnte er die Unterkühlungsversuche ab 1942 bestätigen, die unter der Leitung von Dr. Rascher stattfanden.³⁰⁷ Definitiv vor August 1942 hätten bereits Malariaexperimente statt-

302 DA 38.423, S. 183.

303 DA 38.423, S. 279.

304 DA 38.423, S. 32.

305 So z. B. bei der gewaltsamen Injektion von Malariaviren, vgl.: DA 38.423, S. 377.

306 DA 38.423, S. 378.

307 DA 38.423, S. 77-78, S. 88.

gefunden, so die Aussage von Pater Gerhard. Er könne dies bezeugen, da sein Freund Pater Bauer dazu herangezogen worden sei.³⁰⁸

Hübsch, der schon wichtige Aussagen bezüglich der Erschießung von Kriegsgefangenen gemacht hatte, wurde auch zu den medizinischen Experimenten befragt. Sehr ausführlich und detailreich gab er zu Protokoll, wie Häftlinge aus dem gesonderten Blöcken der Kriegsgefangenen ausgewählt und dann für Unterdruck- und Unterkühlungsversuche an Dr. Rascher übergeben worden waren. Häftlinge, die für Malariaversuche bestimmt waren, wurden Dr. Schilling überstellt. Bei einem Besuch Himmlers am 2. Mai 1942, für dessen Wagen Hübsch das Tor öffnen musste, war, seiner Aussage nach, auch Piorkowski anwesend. Zusammen mit dem Reichsführer machte er einen Rundgang und war unter anderem auch in den Versuchsbaracken.³⁰⁹

Über sein persönliches Schicksal berichtet Walter Römer, der im April 1942 bewusst mit Malaria infiziert wurde. Er beschrieb wie schlimm sich die Infektion auf seinen Körper auswirkte und er ohne ausreichende Versorgung sich selbst überlassen wurde. Für sein Schicksal und das seiner Mitgefangenen, die ebenfalls infiziert worden waren, machte er Piorkowski verantwortlich, da dieser den Ärzten freie Hand gelassen hätte. Römer bestätigte, dass bei diesen und anderen Experimenten Häftlinge zu Tode gekommen seien.³¹⁰

Der Häftling Max Kronfelder arbeitete auf der Malariastation unter Dr. Schilling und konnte genau beschreiben, wie die Versuche an den Opfern durchgeführt seien. Einerseits den technisch-bürokratischen Vorgang, indem eine Liste der Anzahl von benötigten Häftlingen von Schilling ins Hauptbüro eingereicht wurde und wie die Häftlinge dann beim nächsten Appell ausgewählt wurden, andererseits den medizinischen, von der Infektion, den Krankheitsverlauf bis zum eventuellen Tod des Häftlings.³¹¹ Einen ähnlich guten Einblick über die Versuchsreihen konnte er auch über die Eiswasserversuche geben, da er von den Versuchsoffern selbst Blut zur Untersuchung abnehmen musste, er bestätigte auch folgende Reihenfolge der Versuche: „First the malarial experiments, then came the pressure experiments, then came the cold water.“³¹²

308 DA 38.423, S. 97.

309 DA 38.423, S. 164.

310 DA 38.423, S. 189-192.

311 DA 38.423, S. 358-359.

312 DA 38.423, S. 373.

Anklagepunkt: Häftlingstransporte in andere Konzentrationslager

Laut Aussage des Zeugen Krämer fand schon im Sommer 1941 der erste Transport von arbeitsunfähigen Häftlingen statt. Piorkowski wählte selbst zusammen mit den Lagerärzten diese Häftlinge aus und sagte dabei laut Zeugenaussage, dass die Häftlinge „go into the gas chamber.“³¹³ Von nun an wiederholten sich diese Transporte regelmäßig während der gesamten Amtszeit von Piorkowski. Das Gericht ging intensiv der Frage nach, ob diese Transporte wirklich in Gaskammern endeten. Es wurde bestätigt, dass Piorkowski einem Häftling, der zum Transport bestimmt war verbot, seine Krücken mitzunehmen, weil „you do not need any more crutches; tomorrow you are with Saint Peter.“³¹⁴ Für die verbliebenen Häftlinge, also auch für den Zeugen Krämer, war dies ein Beweis für die Vernichtung durch Gas. Eine Vermutung die schon früher durch neue Häftlinge, die noch vor kurzem in der Freiheit die Möglichkeit gehabt hatten Zeitung zu lesen, ins Lager gebracht worden war.

Steiner sagte vor Gericht aus, dass ab Herbst 1941 bis Piorkowski von Weiss abgelöst wurde monatlich 1000 Häftlinge auf einen Transport geschickt worden waren.³¹⁵ Hofer wiederholte zwar nicht die genaue Zahl, aber bekräftigte den genannten Zeitraum.³¹⁶

Besonders diejenigen Häftlinge, die dem Tode nahe waren, wurden auf Transporte geschickt, so der Zeuge Ludwig Finsterwalder. Ende Januar 1942 wurden circa 110 Häftlinge aus der Krankenbaracke herausgeholt und zum Transport bestimmt, sich dagegen zu wehren sei aussichtslos gewesen.³¹⁷

Über das genaue Ausmaß dieses Unrechts gab Grimm Auskunft: „About 20 transports left Dachau between 15. January 1942 and the end of June 1942 each transport numbering circa 100 inmates“, wie er vermutete bzw. angab zu wissen.³¹⁸

Eine genauere Auflistung der Transporte konnte Walter Cieslik präsentieren. Als Mitarbeiter des *War Crime Program* hatte er Zugang zu den Häftlingsakten, die den Krieg überdauert hatten, also dem Zugangs-, dem

313 DA 38.423, S. 23.

314 DA 38.423, S. 25.

315 DA 38.423, S. 93.

316 DA 38.423, S. 119.

317 DA 38.423, S. 198-200.

318 DA 38.423, S. 300.

Toten-, und dem Transportbuch. Im Prozessprotokoll wird nicht näher auf den Inhalt dieser Beweismittel eingegangen, doch werden sie nummeriert und die Liste der Beweise eingegliedert, um zu beweisen, welches Ausmaß das System der Transporte hatte.³¹⁹

Zwischenergebnis der ersten Verhandlungstage

Die ersten sechs Tage der Verhandlung hatte der Anklagevertreter intensiv genutzt, um dem Gericht aus den einzelnen Zeugenaussagen ein Gesamtbild aufzubauen. Dieses Gesamtbild, das es zu präsentieren galt, drückte treffend Opitz während seiner Befragung vor Gericht aus:

„In his time as camp commander, Piorkowski [...] allowed mistreatments and he himself mistreated prisoners, too. During his regime in Dachau, the greatest mass killings happend, and I assumed that the camp commander is responsible for that and must held responsible for it, because every superior is responsible for what the people and his command are doing.“³²⁰

Während sich im Laufe des Prozesses das Bild über die Lage im Konzentrationslager und die Rolle, die Piorkowski dabei spielte immer weiter schärfte, blieb die Sicht auf Detmers diffus. Über ihn wurden kaum Aussagen gemacht. Zusammengezählt ergeben die Stellungnahmen wohl nicht mehr als zehn Seiten auf fast 700 Seiten Protokoll. Individuelle Verbrechen konnten ihm im Gegensatz zum Kommandanten nicht nachgewiesen werden, was auch daran lag, dass er im Februar 1942 schon versetzt wurde. Die Verteidigung wollte diesen Umstand nutzen und betonte dies ausdrücklich nach der Anhörung des letzten Belastungszeugen. Eine Schuld Detmers sei nicht nachweisbar, das Gericht solle dies beachten.³²¹ Natürlich sah die Verteidigung das anderes und sah die Schuld im Sinne des *Common Design*. Diese sei nachweisbar, da die Anklage immer wieder Zeugen berufen hatte, die die Gesamtsituation im Lager beschrieben hatten.

Es kristallisierte sich heraus, dass es mehrere „Haupttatorde“ gegeben hatte. Einerseits das Schutzhaftlager, wo die Häftlinge der Willkür der Wachmannschaften ausgesetzt waren. Dann der Bunker, eine Hinrichtungsstätte beim Krematorium und ein etwas weiter entfernt gelegener Schießplatz außerhalb des Lagers, wo massenhafte Erschießungen stattgefunden

319 DA 38.423, S. 392.

320 Diese Aussage wurde zwar vom Gericht als nicht objektiv gewertet, aber es drückt genau aus, was die Anklage beweisen wollte. DA 38.423, S. 219.

321 DA 38.423, S. 410.

hatten. Besonders über die Ereignisse beim Krematorium und sowohl in, als auch beim Bunker konnten die bisherigen Zeugen sehr detaillierte Angaben machen, die die Schuld der Angeklagten bewies.

Im zweiten Teil der Verhandlung wollte die Verteidigung durch ihre Zeugen das Gericht vom Gegenteil überzeugen. Einer der Entlastungszeugen, Franz Stapelfeldt, war schon vor dem eigentlichen Beginn der Verteidigung vernommen worden. Dies geschah aus terminlichen Gründen. Von dieser Ausnahme abgesehen, war es Boysen bisher ja nur möglich gewesen, weitere Details zu den Aussagen der Belastungszeugen zu erfragen und so deren Aussagen zu relativieren oder abzuschwächen. Einen wirklichen Unschuldsbeweis konnte er noch nicht vorlegen. Vielleicht war dies auch gar nicht mehr möglich, bei der drückenden Beweislast der Belastungszeugen und er versuchte ihn Absprache mit seinen Mandanten die Schuld weit möglichst abzuschwächen.

Die Zeugen der Verteidigung

Bevor die Entlastungszeugen nacheinander in den Gerichtssaal gerufen wurden, eröffnete Boysen die Verteidigung mit einer längeren Erklärung. Zwar leugnete er nicht das vorherrschende Elend im Konzentrationslager Dachau, jedoch stellte er dieses Elend in einen direkten Zusammenhang mit der Gesamtsituation im Dritten Reich, das durch die Lasten des Krieges zu einer besseren Versorgung der Häftlinge nicht in der Lage gewesen sei. Im weiteren Verlauf des Krieges wurde die Lage im Deutschen Reich durch die zusammenbrechenden Fronten und den Bombenkrieg noch chaotischer und lebensfeindlicher und

„so Dachau received an overflow of inmates and the appalling death rate and starvation which resulted from external conditions, and which met our eyes in April 1945 at the time of their, are unquestionably distinct in our memory today that it will be difficult to remember that conditions in Dachau 1942 were far different from conditions as we found them in 1945.“³²²

Entscheidend vor Gericht seien immer noch die Ereignisse des Jahres 1942 und da sei Dachau noch „a first-class labor camp“³²³ gewesen. Die Zeugen, die Boysen im weiteren Verlauf aufrufen wollte, sollten diese Tatsache dem

322 Die Darlegung des Verteidiger fällt aus der gewohnten Seitennummerierung heraus. Sie beginnt bei 413 1/5 bis 413 5/5, dann setzt sich die Nummerierung gemäß dem Schema bei 414 fort. DA 38.423, S. 413 1/5

323 DA 38.423, S. 413 1/5.

Gericht vor Augen führen. Hingegen hatten sich, seiner Meinung nach, die Zeugen der Anklage in Widersprüche verstrickt, Erzählungen vorgetragen, Hirngespinnste, abgeleitet aus allgemeinem Wissen, eigener Meinungen oder Aussagen „vom Hören sagen“ wiedergegeben, aber keine eindeutigen Fakten genannt.³²⁴ Infolgedessen sei das vorrangige Ziel der Verteidigung den Blick zu weiten auf die äußeren Umstände im Deutschen Reich und dessen Ziele. Viele Schlüsse, die die Ankläger schon gezogen haben, müssten dann zurückgenommen werden und dann kann erst Maß an der Schuld der Angeklagten genommen werden. Es reiche nicht aus zu beweisen, das Piorkowski Lagerkommandant und Detmers sein Adjutant gewesen war, sollte allein aus diesem Punkt eine Anklage erfolgen, „would our trial here be a futile gesture, a mockery of justice, and a farce;“³²⁵ eine klare Stellungnahme gegen das *Common Design*. Es gelte herauszufinden,

„if Piorkowski, namely, to what extent he has personally participated in the crime that was Dachau, or to put it another way, let us find out if he was a dominant figure in the programs in which he at least technically participated as Camp Commander from January 1942 through June of that year.“³²⁶

Und weiter bezüglich Detmers:

„The lack of evidence against him, in spite of the witnesses brought forward by the prosecution, speaks eloquently in his behalf. [...] I feel that very little else need be brought out here in defense of this conduct at Dachau. It is well know [...] that when an officer is detailed to duty as Adjutant he ceases to have command authority in his own right.“³²⁷

Boysen trat den Aussagen nach ziemlich selbstbewusst und siegessicher vor das Gericht. Er kündigte an, seine Zeugen würden zu „four distinct phases“ Stellung beziehen. Als erstes wolle er die Verbrechen, die in Dachau stattgefunden haben, von der Person Piorkowski entkoppeln, da dieser die meiste Zeit aus gesundheitlichen Gründen nicht im Lager gewesen sei. Im zweiten Punkt würde er Fehler der Anklage aufdecken, dann die unrechtlichen Handlungen durch den Befehlsnotstand (*Superior Orders*) entschuldigen

324 Im Protokoll: „narratives“, „figments“, „opinion“, „hearsay“, DA 38.423, S. 413 2/5.

325 DA 38.423, S. 413 3/5.

326 DA 38.423, S. 413 3/5.

327 DA 38.423, S. 413 4/5.

wollen und in der vierten und letzten Phase weitere mildernde Umstände vorbringen.³²⁸

19 Zeugen wurden im Anschluss an diese Eröffnungsrede geladen, einer der Entlastungszeugen hatte schon zuvor seine Aussage gemacht. Mit Frau Irma König begann nun die eigentliche Verteidigung. Ähnlich wie bei der Vernehmung der Belastungszeugen bauten die Aussagen nicht zwingend aufeinander auf und folgen auch nicht einer gewissen Ordnung. Zwar wollte Boysen, wie er schon angekündigt hatte, zu den vier erwähnten Punkten seine Zeugen befragen, allerdings unter dem Gesichtspunkt, dass „one or more witnesses may have knowledge and give testimony to more than one of these phases during the period of examination“.³²⁹

Zeugenaussagen über die Dienstunfähigkeit Piorkowskis

Berta Piorkowski, die Ehefrau des Angeklagten, umriss in ihrer Aussage zuerst den Zeitrahmen, in dem ihr Mann zur SS beigetreten war, um dann länger von seinen verschiedenen Krankheiten zu berichten. 1936 musste er sich einer Nierensteinoperation unterziehen. Drei Jahre später sei er an Gastritis erkrankt und habe sich daher auf Kur nach Bad Mergentheim begeben. Dort sei sogar noch eine Lungenentzündung festgestellt worden. Davon habe er sich nicht vollständig erholt und litt seitdem an Asthma, verbunden mit Kreislaufproblemen. Hinzu kam eine weitere Operation am Kiefer. Zum Jahreswechsel 1940/41 musste er wegen wiederholten Lungenproblemen abermals zur Kur. Diesmal nach Bad Wörishofen und im Anschluss nach Tirol, so dass sich seine Aufenthalte in Klinken und Sanatorien bis in den Herbst 1941 hinzogen hätten. Dann entschloss sich das Ehepaar zu einer Italienreise von Oktober bis November 1941, was durch Passstempel belegt sei. Zurück in Dachau haben abermals ab Dezember 1941 die Nierenleiden begonnen, so dass ihr Mann bis März 1942 der Arbeit fern geblieben sei.³³⁰

Dass Piorkowski sich öfters tagsüber tatsächlich krankheitsbedingt zu Hause aufhielt, bestätigte seine ehemalige Nachbarin, die stets die Familie besuchte. Sein Krankheitsbild konnte sie ähnlich darstellen, wie schon Berta Piorkowski: Lungenentzündung, Nierensteine und Asthma.³³¹

328 DA 38.423, S. 413 4/5-413 5/5.

329 DA 38.423, S. 413 4/5.

330 DA 38.423, S. 418-422.

331 DA 38.423, S. 434.

Oberleutnant Georg Davids der US-Armee hatte Piorkowski während der Untersuchungshaft medizinisch betreut und konnte die Angaben der Operationen und Leiden ebenso bestätigen.³³²

Ein weiterer Beweis des Krankheitsverlaufs, waren die Aussagen³³³ von Dr. Maiborodin und Dr. May, die dem Gericht schriftlich vorlagen, sie selbst aber nicht persönlich in den Zeugenstand gerufen worden waren. In den beglaubigten Dokumenten bestätigen beide, Piorkowski behandelt zu haben. Dr. Maiborodin in Bad Wildungen ab August bis zum 9. Oktober 1942, Dr. May behandelte Piorkowski in München regelmäßig, circa zwei bis drei Mal im Monat, ab dem Herbst 1942 über ein Jahr lang.³³⁴

Zeugenaussagen zur Widerlegung der Anklage

Im Gegensatz zu einigen Zeugen der Anklage, habe August Schwengel, ein ehemaliger Häftling, der ab 1938 täglich Arbeiten im Jourhaus verrichtete nie den Abtransport von Kriegsgefangenen bzw. deren Leichen oder ähnliche Vorgänge beobachten können. Seiner Aussage nach, musste auch niemand für längere Zeit am Tor Strafstehen und er relativierte das Strafexerzieren des Priesterblocks, die keinesfalls den ganzen Tag militärische Übungen auf dem Appellplatz machen mussten.³³⁵

Eine weitere schriftliche Aussage eines Zeugen nutzte die Verteidigung, um die gegen Piorkowski und Detmers erhobenen Vorwürfe zu entkräften. Im Jahr 1939 wurde der britische Major und Leiter des britischen Geheimdienstes in den Niederlanden, Richard Henry Stevens in der Nähe von Venlo nach Deutschland entführt und kam ab 1941 als Sonderhäftling ins Konzentrationslager Dachau. Dort sei er in einer Zelle des Bunkers inhaftiert gewesen und hörte die Auspeitschungen, die im Bad vorgenommen wurden. Die Verteidigung nutze diese Aussage, da Stevens zwar Schläge gehörte hatte, aber keine Schüsse erwähnte und somit keine Erschießungen im Bunker und in Bunkernähe stattgefunden haben können.³³⁶

Eine Mangelernährung habe es im Lager, der Aussage von Friedrich Örtli nach, nicht gegeben. Stattdessen war die Essensrationierung und -zuweisung identisch mit derjenigen der Zivilbevölkerung gewesen. So auch die Aussage von Albert Eichelzer, der bestätigte, alle Vorgaben aus Berlin

332 DA 38.423, S. 439.

333 *Defense Exhibit D-10*, nicht in der Akte enthalten.

334 DA 38.423, S. 456.

335 DA 38.423, S. 442.

336 DA 38.423, S. 459.

seinen umgesetzt worden und daher sei keine Unterernährung zu beobachten gewesen. Auch Philipp Grimm ließ das in seiner Aussage verlauten.³³⁷

Der Bahnhofsvorsteher Max Rohrmüller korrigierte die Zahlen der sowjetischen Kriegsgefangenen nach unten. Er sprach von maximal drei Transporten mit „approximately two or three railroad cars – 50 or 60 men each car, [the total number] I would estimate were 500.“³³⁸

Ebenfalls andere Zahlen als die Zeugen der Anklage nannte der ehemalige SS-Arzt Dr. Julius Muthig, als er befragt wurde, wie viele sowjetische Kriegsgefangene erschossen wurde. Er konnte sich nur an drei Vorgänge dieser Art erinnern, der erste im Herbst 1941 im Bunker und dann zwei Massenerschießungen im Frühjahr 1942, bei denen jeweils circa 50 Menschen erschossen worden sein sollen. Piorkowski war dieser Aussage nach nie bei den Erschießungen anwesend.³³⁹ Im Gegensatz zur Anklage versicherte Muthig, die Bestrafungen im Lager, also Auspeitschungen, „Hängen“ etc. seien nicht willkürlich sondern strikt nach den Lagerregeln, die den Häftlingen bekannt waren, erfolgt. Bezüglich der Situation auf der Krankenstation gab er an, alle Häftlinge seien „treated according to the well known school medicine“; Medizinische Versuche hätten zwar stattgefunden, damit habe Piorkowski jedoch nichts zu tun, da die Ärzte nach einer Anordnung Himmlers eigenständig handeln konnten.³⁴⁰ Als im Winter 1941/42 eine Krätzeepidemie das Lager heimsuchte, konnte man nicht alle Patienten versorgen, da es an medizinischer Seife mangelte. Die Unterversorgung war demnach nicht gewollt, sondern durch die äußeren Umstände herbeigeführt worden. Trotz alledem habe man die Krankheit in relativ kurzer Zeit im Konzentrationslager unter Kontrolle gebracht.³⁴¹ Muthig könne sich nicht vorstellen, dass Operationen ohne Narkose durchgeführt worden wären. Auch die Essensversorgung sei nicht so schlecht, wie sie durch die Anklage dargestellt wurde, der Doktor selbst überprüfte regelmäßig die Qualität und Quantität, die stets den Standards entsprochen hätten. Im Hinblick auf die 6000 bis 8000 Uniformen der Roten Armee, die angeliefert wurden, schloss der Zeuge aus, dass dieselbe Anzahl an Menschen erschossen worden war und bekräftigte wiederholt, lediglich von 150-200 toten Soldaten der sowjetischen Armee zu wissen.³⁴² Anders, als es die

337 DA 38.423, S. 466, S. 469, S. 517.

338 DA 38.423, S. 500.

339 DA 38.423, S. 528-530.

340 DA 38.423, S. 532-534, Zitat: S. 533

341 DA 38.423, S. 535.

342 DA 38.423, S. 540-543.

Anklage dargestellt hatte, konnten sich Häftlinge mit Erfolg weigern einem Transport, der Dachau verlassen sollte, zugeteilt zu werden, stellte Muthig weiter dar. Allerdings kam das nur zweimal vor und diese Häftlinge wurden dafür auch nicht bestraft, quasi im gleichen Satz gab er jedoch auch zu, dass die Transporte „were supposed to be sent to Mauthausen for gas and elimination.“³⁴³

Allgemeine Aussagen zur Entlastung der Angeklagten

Da Franz Stapelfeldt dringend zurück nach Bremen musste, hatte das Gericht diesen Zeugen vorgezogen. Er wurde nach Kronfelder vernommen. Aus seiner Aussage ergab sich, dass er Piorkowski schon aus der Zeit vor Hitlers Machtergreifung kannte, während des Krieges war er Unternehmer und auch in die Planungen des Attentats auf Hitler am 20. Juli 1944 am Rande involviert. 1941 bot er Piorkowski auf dessen eigenen Wunsch eine zivile Arbeitsstelle, die Piorkowski jedoch nicht wahrnehmen konnte, da die SS ihn nicht vorzeitig aus dem Dienst entließ.³⁴⁴ Seine Aussage sollte deutlich machen, dass Piorkowski mit der SS unzufrieden war, aus welchen Gründen auch immer, und er aus dem aktiven Dienst aussteigen wollte, aber nicht konnte. An anderer Stelle konnte ein weiterer Zeuge bestätigen, dass Versetzungen auf Antrag grundsätzlich abgelehnt wurde. Himmler habe die Devise erteilt: „Everybody has to remain where he is put.“³⁴⁵

Berta Piorkowski bestätigte dieses Bestreben ihres Mann, der im Januar 1941 einen vergeblichen Antrag auf Entlassung aus der SS stellte. Seine Motive konnte sie nicht genau benennen, vermutlich jedoch aus Unzufriedenheit über die Arbeit im Konzentrationslager Dachau.³⁴⁶ Schwengel, der Piorkowski auch schon bezüglich der Erschießungen von Kriegsgefangenen versucht hatte zu entlasten, hatte die Aufgabe regelmäßig dem Kommandanten in dessen Privathaus die Haare zu schneiden. Bei diesen Treffen sei Piorkowski immer anständig, sogar nett gewesen. Dass er Häftlinge misshandelte, sah der Zeuge nie. Ebenso wenig sei Detmers gewalttätig gewesen. Der Zeuge ging sogar noch darüber hinaus und bezeugte, Piorkowski habe ihm das Leben gerettet, da er befahl keine unnötige Operation auf Grund eines Nierenschadens Schwengels durchzuführen. Schwengel erholte

343 DA 38.423, S. 546-547 Zitat: S. 547.

344 DA 38.423, S. 381.

345 DA 38.423, S. 582.

346 DA 38.423, S. 423-424.

sich auf der Krankenstation auch ohne operativen Eingriff, bei dem ihm eine Niere entfernt worden wäre.³⁴⁷

Der ehemalige SS-Wachmann Wilhelm Beyer bezeugte, dass es der SS verboten war Häftlinge zu schlagen. Andernfalls würden polizeiliche Ermittlungen eingeleitet. Auf Grund dieses Verbotes habe auch Piorkowski selbst nie einen Häftling misshandelt. Einzig erlaubt waren die Bestrafungen, die durch Berlin genehmigt worden waren. Wer die Strafen in Dachau angeordnet habe, wisse er nicht.³⁴⁸

Detmers hatte nach Aussage von Wendlin Müller nie direkten Kontakt zu den Häftlingen, stattdessen trainierte er SS-Wachmannschaften, die auch bei Übungen mit Stahlhelmen und Gewehren ausgerüstet waren. Ansonsten hielt sich der Angeklagte der Aussage nach nur in den Verwaltungsgebäuden auf.³⁴⁹ Mit dieser Aussage wollte die Verteidigung verdeutlichen, wie gewöhnlich es war, wenn SS-Männer mit Gewehren im oder aus dem Lager marschierten und relativierte so die Auffassung von Hübsch, den die Anklagevertretung geladen hatte.

Mit Hilfe des Psychologen und Neurologen Prof. Dr. Oswald Bumke bemühte sich die Verteidigung eine Art Psychogramm über Piorkowski zu erstellen. Besonders die Mobilisierung der Massen durch und mit der NSDAP, SA und SS standen im Mittelpunkt der Befragung. Hierbei ergab sich, dass es durchaus möglich war, eine Veränderung der Persönlichkeit unter den Umständen der Massenbewegung, festzustellen. Prof. Bumke konnte dies beispielsweise an Hand seiner Studie über gewöhnliche und friedliche Bürger, die während der französischen Revolution zu wahren Schlächtern auf Seiten der Jakobiner geworden waren, nachweisen. Seinen Beobachtungen der Angeklagten vor dem IMT in Nürnberg nach, sei dies auch bei einigen Anhängern des nationalsozialistischen Regime feststellbar, die sich ganz von Hitler vereinnahmen ließen. Er schloss nicht aus, dass auch bei Piorkowski ein psychologischer Druck sein Handeln teilweise erklärbar machen könnte und er seine Individualität in der Masse verloren habe, er also vollständig Teil eines größeren Systems geworden war, das ihn von außen steuere und jegliche Moral zerstört habe.³⁵⁰

Zur Entlastung diene auch die Aussage des SS-Mannes, Alois Sprenger, der in der Verwaltung der Kommandantur Dienst tat. Es ging um einen

347 DA 38.423, S. 443-444.

348 DA 38.423, S. 461-663.

349 DA 38.423, S. 471.

350 DA 38.423, S. 599-601.

Häftlingstransport von Mauthausen, in dem sich Häftlinge befanden, die erst vor kurzer Zeit von Dachau dorthin geschickt worden waren. Sprenger gab zu Protokoll, wie Piorkowski sich schriftlich in Berlin (Abteilung D des SS-WVHA) beschwert habe, weil „the prisoners were in a comparatively good condition when they were sent to Mauthausen and that after very short period of time their clothes were torn and also their physical condition was very poor.“³⁵¹ Inwieweit menschliche Moral, wirtschaftliches Kalkül über die verlorene Arbeitskraft der Häftling, oder Ärger über die Rückkehr der Häftlinge hinter der Beschwerde steckte, wurde nicht hinterfragt.

Berufung auf den Befehlsnotstand

Ehe der erste Zeuge bezüglich dieses Aspektes vernommen wurde, zitierte der Verteidiger Boysen ausführlich das Militärgesetzbuch der Wehrmacht, um dem Gericht die rechtliche Lage zu erläutern, die auch für die SS galt. Besonders die Regelungen und Paragraphen über die Behandlung von Kriegsgefangenen und die Ausführung und das Erteilen von Befehlen stellte er hierbei in den Mittelpunkt. Des Weiteren stellte er ein Dokument über das Verhalten der Truppe bei der Bewachung von Gefangenen vor. Ziel des Anwalt war es, zu verdeutlichen, dass alle Strafen, die in Dachau gegen Kriegsgefangene ausgeführt worden waren, durch Regelungen legitimiert waren und die Ausführenden auf Anweisungen handelten, die direkt vom Reichsführer-SS Himmler, dem SS-Reichssicherungshauptamt, oder der Wehrmacht erteilt worden waren. So sei die Erschießung von Kriegsgefangenen gerechtfertigt, wenn „a prisoner of war who has given his word of honor he will not escape and who does escape will be punish by death“.³⁵²

Wie schon im *Parent Case* gegen den Lagerkommandanten Weiss, arbeitete die Verteidigung die genaue Befehlshierarchie innerhalb der SS auf. Besonders die Strukturen der Amtsgruppe D des SS-WVHA, die für die Verwaltung der Konzentrationslager zuständig war, wurde genau untersucht. Philipp Grimm sagte in diesem Zusammenhang aus: Alle Vorgaben über die Behandlung der Häftlinge, die Festlegung der Arbeitseinsätze, Bestrafungen etc. seien von Waffen-SS-General Oswald Pohl direkt von der Amtsgruppe aus Oranienburg befohlen worden.³⁵³

351 DA 38.423, S. 610.

352 DA 38.423, S. 476-482, Zitat: S. 478.

353 DA 38.423, S. 481, 484.

Eine andere Argumentation bzw. eine weitere Beweiskette zur Entlassung der Angeklagten versuchte der Verteidiger durch die Befragung vom Hans Eichele zu erreichen. Dieser war bei der SS-Division in Dachau stationiert, die jedoch nicht zur Bewachung des Lagers eingesetzt wurde. Er sagte aus, die Benutzung des Schießstandes habe nicht eigenmächtig durch den Lagerkommandanten oder die SS-Wachmannschaften erfolgen können. Die Erlaubnis oder den Befehl musste SS-Standartenführer Rudolf Pfannenstiel erteilen, so dass eigenmächtige Erschießungen seitens der Lager-SS gar nicht möglich gewesen seien.³⁵⁴

Um den Eindruck des Gerichtes zu schärfen, Piorkowski und Detmers hätten tatsächlich stets nach höheren Befehlen gehandelt, verlas Boysen eine Studie der US-Armee über die deutsche Polizei aus dem Jahr 1945. Dieses Schriftstück ist unter dem Titel „Extracts from Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force Evaluation and Dissemination Faction. G-2 (Counter Intelligence Subdivision) Book Entitled The German Police“ Teil der aufgeführten Beweismittel.³⁵⁵ Der Anwalt verlas alle relevanten Passagen. Die Schlüsselstellen waren, die Gründung des Reichssicherheitshauptamt 1939, das alle „Staatsschutzkorps“, also Gestapo, Kripo und SD unter sich gliederte. Des Weiteren die Entwicklung Gesetzesverstöße zu legitimieren, wenn sie auf Befehl oder Anordnung Hitlers geschahen. Die amerikanische Studie drückt dies so aus:

„Every means adopted for the purpose of carrying out the will of the Leader is considered legal even though it may conflict with existing statutes and legal precedent.“³⁵⁶

Wichtig hierbei sind zwei Aspekte, auf die Boysen später speziell hinwies. Einerseits, dass diese Führerbefehle für alle anderen Dienststellen auch galten und andererseits, dass der Einsatz der Gestapo größtenteils („*most apparent*“) in den Konzentrationslager stattfand. Zu diesen Einsätzen gehörten Inhaftierung (Anordnung von Schutzhaft), Vernehmungen, Misshandlungen und auch Tötungen, die somit außerhalb der Zuständigkeit der SS, also personell dem Lagerkommandanten, standen. Boysen führte weiter aus, die Gestapo sei in den Konzentrationslagern für Gewohnheitsverbrecher und politische Gefangene zuständig gewesen, so die vorgelegte Untersuchung. 1942 wurde das Amt „Inspekteur der Konzentrationslager“ abgeschafft und dessen Auf-

354 DA 38.423, S. 488.

355 Beweisstück Nr. 14, nicht in Akte vorhanden.

356 DA 38.423, S. 520.

gaben dem WVHA unter Richard Glücks übertragen.³⁵⁷ Das Gericht ging nicht weiter auf den vorgelesenen Text ein und nahm ihn unkommentiert zur Kenntnis.

Auf die Frage an Dr. Muthig, ob Piorkowski als Lagerkommandant die Befugnis gehabt hätte, Erschießungen von Kriegsgefangenen anzuordnen, antwortete der Gefragte: „No, he had not. He could not give any such order on his own.“³⁵⁸ Auch die Invalidentransporte fanden nicht durch ihn, sondern auf Anordnung der Reichsregierung statt, so der Doktor. Alle medizinischen Versuche seien von den höchsten Dienststellen in Berlin koordiniert und angeordnet, namentlich Reichsarzt-SS Ernst Grawitz, dem nur Himmler übergeordnet war.³⁵⁹

Anhand einer Schautafel³⁶⁰ erläuterte der ehemalige SS-Mann Friedrich Schlums das Disziplinar- und Hierarchiesystem der SS. Demnach sei „the camp commandant exclusively the executive branch of an order issued from above, and his duty was to detail a certain number of men to carry out the executions.“ Anordnungen von Exekution jeglicher Art waren dieser Aussage nach Sache des SS-WVHA oder des Reichsführer-SS, die nur nach der Verletzung eines bestimmten Regelkataloges verhängt werden durften.³⁶¹ Das gleiche Verfahren galt auch bei der Zusammenstellung und der Durchführung eines Häftlingstransport.

Zudem lag dem Gericht eine schriftliche Aussage des Zeugen Dr. Werner Wilhelm-Hansen vor. Dieser war in der Waffen-SS gewesen und später als Jurist an einem Gericht der SS in Düsseldorf, später in München, tätig gewesen. Sehr technokratisch gab er den Aufgabenbereich und die Möglichkeit des Kommandanten eigenmächtig Befehle zu erteilen, wider. Im Grund war es eine Wiederholung von Schlumms Aussage. Folglich habe „the commander of the camp no right to beat or kill a prisoner. The prisoners were subject to the generals jurisdiction of the general laws.“³⁶² Nach der damaligen Rechtsauffassung sei ein Schießbefehl kein Verbrechen gewesen. Ein Lagerkommandant, der den Befehl erhalten hatte, ein Erschießungskommando aufzustellen „did not commit any crime. He did his duty.“³⁶³

357 DA 38.423, S. 521-523.

358 DA 38.423, S. 537.

359 DA 38.423, S. 537-538, Zitat: S. 537.

360 Beweisstück D21 und D21A, nicht in der Akte vorhanden.

361 DA 38.423, S. 576-579, Zitat: S. 577

362 DA 38.423, S. 590.

363 DA 38.423, S. 593.

Ergebnisse der Zeugenbefragung

Die Menge an Fakten, Meinungen und Beobachtungen, die von den Zeugen dem Gericht vorgetragen worden waren unterschieden sich in manchen Punkten sehr. Interessanterweise wurde manche Aspekte auch gar nicht untersucht, so zum Beispiel die Rolle der Angeklagten beim Aufbau und Verwaltung der Nebenlager. Anscheinend reichten dem Gericht Aussagen über das Stammlager aus, um ein Urteil fällen zu können. Es fällt auf, dass diese Aussagen von einander abwichen. Teilweise verwickelten sich die Zeugen nicht nur untereinander, sondern auch selbst in Widersprüche. Erst gab Dr. Muthig an, dass die Häftlinge ausreichend mit Nahrungsmitteln versorgt seien, dann musste er doch eingestehen, dass dies doch nicht für alle galt.³⁶⁴ Besonders strittig war die Frage nach der Verantwortlichkeit des Kommandanten und die Rolle des Adjutanten. Mal soll Piorkowski bei Erschießungen dabei gewesen sein, andere Zeugen stritten dies ab, die Anklage behauptete, er selbst habe den Schießbefehl gegeben, während die Verteidigung zwar Erschießungen feststellen konnte, aber nicht in dem Ausmaß und schon gar nicht von Piorkowski angeordnet, sondern von direkten Befehlen aus Berlin.

Die Funktion Detmers wurde auch je nach Zeuge abweichend dargestellt. Mal als gefürchteter Stellvertreter des Kommandanten, mal der noch jugendlicher, unerfahrener Bursche, der nur seine Befehle im Verwaltungsbereich des Lagers ausübte, sich aber so gut wie nie im Schutzhaftlager sehen ließ.

In vielen entscheidenden Punkten konnten sich Zeugen oftmals nicht mehr an die Geschehnisse erinnern und blieben einer Antwort schuldig. Zum Beispiel Detailfragen, wo und wann Piorkowski sich aufgehalten hatte, oder Fragen zu Einzelschicksalen der Häftlinge, die von besonderer Relevanz gewesen wären.

Teilweise sind auch Falschaussagen von den Zeugen gemacht worden. Wissentlich oder nicht bleibt im nachhinein offen. So gab der Zeuge Gerhard an, dass 1500 Geistliche im Lager inhaftiert gewesen seien, Kozal geht sogar von einer noch größeren Zahl aus und benennt allein 1700 tote Geistliche. Diese Zahl stimmt, aber nur, wenn man den Zeitraum ab 1933 bis zum Kriegende betrachtet.³⁶⁵ Weitere Zahlen haben müssten aus heutiger Sicht nach unten korrigiert werden. Grimm behauptet 10.000 sowjetische und polnische Erkennungsmarken gesehen zu haben und ging auch von der

364 DA 38.423, S. 550.

365 ZÁMECNIK (2007): S. 173.

selben Anzahl von Erschossen aus. Mag sein, dass es wirklich so viele Erkennungsmarken waren, die angegeben Totenrate ist jedoch falsch. 4500-5000 Erschossene sind die historische Wahrheit.³⁶⁶ Eine andere Aussage war diejenige von Gebler, der angab, dass Detmers als Adjutant der Stellvertreter des Kommandanten gewesen sei. Auch diese Aussage entspricht nicht den Tatsachen. Denn diese Rolle übernahm der erste Schutzhaftlagerführer.³⁶⁷ Auch die Rolle der Gestapo gestaltete sich nicht derartig, wie es der Verteidiger hervor hob, um so die Angeklagten zu entlasten. Zwar agierte die Gestapo auf dem Gelände des Konzentrationslagers, hatte aber selbst eigene Lager für Verhöre und Inhaftierung von Gefangenen, keinesfalls hatte die Gestapo Weisungsbefugnis über den Kommandanten.³⁶⁸ Wie entscheidend die genannten Aussagen für das Urteil waren bleibt unbestimmbar, vermutlich jedoch haben sie das Strafmaß nicht grundlegend beeinflusst. In einem bemerkenswerten Aufsatz³⁶⁹ wird generell die Frage nach der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen gestellt. Zwar mit dem Bezug auf bundesdeutsche Verfahren, jedoch stellte sich die aufgezeichnete Problematik mit Sicherheit auch von den US-Militärgerichten. Der Autor sieht die Gefahr, dass einer Verwechslung von Personen und Ereignissen, wenn sich – was zwangsläufig der Fall – ist das Wissen vom Hörensagen und das tatsächlich Erlebte vermischt wird. Durch den Straftatbestand des *Common Design* fällt dieser Umstand nicht so sehr ins Gewicht, muss aber dennoch berücksichtigt werden.

Oftmals blieb auch unklar welche Rolle die Angeklagten bei sehr konkreten Ereignissen gespielt hatten: Waren Piorkowski und Detmers selbst Täter, Anstifter, Planer oder vielleicht nur Mitwisser?

Schlussplädoyer der Verteidigung

Genau um diese Frage drehte es sich auch, als die Verteidigung ihr abschließendes Plädoyer hielt; der Standpunkt der Anklage und deren Forderung nach der Höchststrafe war schon zuvor klar geworden und sie verzich-

366 ZÁMECNIK (2007): S. 400.

367 ZÁMECNIK (2007): S. 50, COMITÉ INTERNATIONALE DE DACHAU (2005): S. 101.

368 Vgl.: LOTIF, GABRIELE: KZ der Gestapo, Frankfurt/Main 2003.

369 SCHLACHT, KLAUS: Probleme bei der Beurteilung von Zeugenaussagen in Verfahren wegen NS-Verbrechen, in: Justizministerium des Landes NRW (Hg.): Die Zentralstellen zur Verfolgung Nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, o.O., 2001, S. 63-73.

tete daher auf eine zusammenfassende Erklärung zum Abschluss. So ergriff der Verteidiger am Morgen des 17. Januars 1947 das Wort und ging gleich davon aus, „that Piorkowski was never a dominant figure in any of the programs which went on in Dachau“, er bemängelte zugleich die Regelung *Common Design* und unterstellte den Belastungszeugen Unglaubwürdigkeit. Sie hätten seit der Befreiung des Lager Zeit gehabt, Einzelberichte untereinander auszutauschen und so würde ein Mosaik aus eigenen Erlebnissen, Information, die nur durch Dritte bekannt waren, und Gerüchten entstehen, das keinesfalls mehr der Wahrheit entspräche. Zum wiederholten Mal prangerte er die Beweisführung der Anklage an, die Ereignisse hinzugenommen hatte, die außerhalb des Ermittlungszeitraums lagen und dass Detmers Einsatz im Lager ausgesprochen kurz war und er einen unabhängigen Prozess verdient hätte. Die einzigen Misshandlungen, die Piorkowski, den Zeugen nach begannen habe, war der Schlag ins Gesicht eines arbeitsunwilligen Häftlings mit einem Paar Handschuhe und verbale Beleidigungen, die keinesfalls die Todesstrafe rechtfertigen würden. An Erschießungen habe der Kommandant persönlich nie teilgenommen. Seine einzige Schuld sei die Bereitstellung der Lastwagen aus dem Fuhrpark und der Waffen, was keine Verurteilung rechtfertigen würde. An dieser Stelle korrigierte der Anwalt auch die Zahlen erschossenen sowjetischen Kriegsgefangenen nach unten. Es konnte nicht nachgewiesen werden, dass die 6000 oder sogar 8000 Kriegsgefangene erschossen worden waren, nur weil sowjetische Uniformen in die Kleiderkammer des Lager geliefert worden waren. Über die medizinischen Versuche führte er aus, Piorkowski treffe auch hier keine Schuld, da diese Versuchsprogramme von Berlin aus angeordnet waren.

Detmers stellte er als jungen Burschen dar, der sich aus Neugierde eine Erschießung angesehen, und dem dabei übel geworden sei und den Schießplatz vorzeitig verlassen habe, wie es auch Zeuge Muthig bestätigt hatte. Weitere Beweise für Schuld gäbe es keine. Boysen beschwor das Gericht nicht der Anklage zu folgen, die die Todesstrafe forderte, gegen jemanden der ein kleiner Teil des Gesamtsystems der Konzentrationslager war und lediglich seine soldatischen Pflichten erfüllt habe. Diesen Pflichten kam er nach, obwohl er nachweislich eine andere Position erhalten wollte und vergeblich um Versetzung gebeten hatte. Auch solle das Gericht Piorkowskis Krankenakte berücksichtigen, die eingehend durch die Zeugen dargelegt worden war. Auf Grund seiner gesundheitlichen Leiden, war er persönlich selbst kaum im Lager und so entglitt ihm die Kontrolle über rücksichtslose und gewaltbereite Untergebene, wie zum Beispiel Schutzhaftlagerführer Egon Zill.

Bezüglich der Grundversorgung im Lager, solle das Gericht bedenken, wie katastrophal die Versorgungslage im gesamten Deutschen Reich gewesen sei und erst dadurch die Häftlinge Kürzungen der Lebensmittelversorgung hinnehmen mussten.

Nicht zu vergessen sei auch die Gesamtsituation in Deutschland. In einer indoktrinierten Gesellschaft wäre jeder ein leichtes Opfer der Propaganda geworden – einer Propaganda die tagtäglich wiederholte, wie wichtig die Bekämpfung von Staatsfeinden sei und welche Ehre es sei in der SS dienen zu dürfen. Dass jederzeit Regel aufgestellt werden könnten, die nicht hinterfragt werden, obwohl sie Zeichen der Unmenschlichkeit seien, verdeutlichte der Anwalt der Verteidigung, in dem er die Regelungen für Kriegsgefangene der US-Armee in Landsberg verlas. Teilweise seien sie mit den Regelungen für die KZ-Häftlinge identisch: kleine Zellen, Appelle, geregelter Tagesablauf mit gemeinsamen Wecken um 6:00, Rauchverbot, strikte Regulierung des Besuches und Schreiben von Briefen etc. Unter diesen Umständen dürfe sich das Gericht nicht anmaßen moralisch handeln zu wollen, so die Aussage. Alles im allen, habe es Unrecht gegeben, aber „Piorkowski did not encourage, did not participate and did not abet“.

Boysen schloss das Plädoyer mit dem Aufruf die amerikanische Gerechtigkeit zeige sich deutlicher und gerechter, wenn es vor diesem Gericht nicht zu einem Todesurteil kommen würde und forderte im letzten Satz seiner Rede: „Let us preserve to this men his inalienable right to an opportunity for moral regeneration.“³⁷⁰

Das Abschlussplädoyer war mit Sicherheit der eindrucksvollste Auftritt der Verteidigung vor Gericht. Einerseits durch die geschickte Verkettung der Argumente, andererseits auf Grund theatralischen Vortragsweise. Den Unterlagen nach dauerte die Rede fast zwei Stunden und deckte alle Bereiche und Möglichkeiten ab, die der Verteidigung als letzter Schritt zur Verfügung standen. Die Aufzeichnungen des Gerichtsprotokolls geben wieder, dass erst am Tag zuvor Boysen erfahren habe, dass die Anklage die Todesstrafe gefordert hatte. Bis dahin ging er davon aus, dass Piorkowski eine Haftstrafe zu erwarten habe, höchstwahrscheinlich deshalb war das Plädoyer daher ausgesprochen emotional geprägt, als Boysen an das amerikanische Gerechtigkeitsstreben eindringlich erinnerte und er wiederholt davon sprach, wie die „poor krauts“³⁷¹ in die Fänge einer bösen Regierung gerieten und letztlich selbst Opfer der schlimmsten Propaganda wurden.

370 DA 38.423, S. 618-631, Zitate: S. 618, S. 626, S. 631.

371 DA 38.423, S. 626.

Neben diesen moralisch-emotionalen Appellen an das Gericht, standen die juristischen Gründe, die gegen eine Verurteilung sprachen. Hierbei wird – nicht nur in diesem Verfahren – die Problematik des *Common Design* und damit verbunden die Abgrenzung des Tatzeitraums offensichtlich. In den 50 Tagen, in denen Detmers im Tatzeitraum Dienst tat, konnte ihm wahrlich keine schwere, individuelle Schuld nachgewiesen werden. Als Teil größerer und längerfristiger verbrecherischer Strukturen hingegen schon. Bei Piorkowski ergibt sich ein ähnliches Bild. Den Abzugshahn eines Gewehres hat er sicherlich nie betätigt, während er Kommandant in Dachau war. Boysen will den Fokus auf die Zeit zwischen Januar und Juni setzen und blendet alles andere aus. Dass er damit keinen Erfolg hatte, zeigte sich im Anschluss an das Plädoyer verkündete Urteil.

Das Urteil

Um 11:30 Uhr des 17. Januars 1947 wurden die Urteile gesprochen: Detmers und Piorkowski befand das Gericht in allen Punkten schuldig.³⁷² Darauf hin berief Boysen seinen allerletzten Zeugen. Eine Möglichkeit der Prozessordnung, die nur bei einer Verurteilung genutzt werden konnte. Josef Malta, Angehöriger der US-Streitkräfte und zuständig für Exekutionen durch Erhängen. Er demonstrierte, aus heutiger Sicht in sehr makaberen Weise, an Piorkowski, wie dessen Hinrichtung ablaufen würde und legte ihm dazu sogar einen Strick um den Hals und verhüllte ihm die Augen.³⁷³ Ziel dieser Darstellung im Gerichtssaal war es, zu verdeutlichen, wie grausam eine Hinrichtung sei und dass das Gericht mit zweierlei Maß die moralischen Grundsätze bewertete. Einerseits indem man Piorkowski Quälereien vorwarf, um ihn dann andererseits qualvoll zu töten. In einer weiteren längeren Rede stellte Boysen den Lebenslauf des Reichswirtschaftsministers und Präsidenten der Reichsbank Walter Funk vor. Dieser sei für die Arisierung verantwortlich und Ausbeutung der besetzten Gebiete zuständig gewesen, wurde von Hitler persönlich mit umfangreichen Geldspenden bedacht. Im Verfahren in Nürnberg vor dem IMT wurde er zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt.³⁷⁴ Sollte einer der Hauptkriegsverbrecher mit dem Leben davon kommen, während ein Kommandant viel weiter unterhalb im

372 DA 38.423, S. 632.

373 DA 38.423, S. 643.

374 DA 38.423, S. 634-638.

Hierarchiesystem mit dem Leben bezahlen sollte? Diese moralische Frage stellte Boysen in den Gerichtssaal bevor das Strafmaß verkündet wurde.

Nach einer fünfminütigen Pause verkündete der vorsitzende Richter:

„Alex Piorkowski. The court in closed session at least two thirds of the members present at the time the vote was taken concurring, sentence you, Alex Piorkowski to death by hanging at such time and place as higher military authority may direct. you may seated. Heinz Detmers. The court in closed session at least two thirds of the members present at the time the vote was taken concurring, sentence you, Heinz Detmers, to hard labor for a term of fifteen years.“³⁷⁵

Wie in den vorangegangenen Abschnitten gezeigt wurde, hatte es aus moralischen Gründen genügend Gründe für eine Verurteilung gegeben. Eine juristische Begründung der Strafe musste differenzierter ausfallen. Es konnten und wurde nur die Taten herangezogen, die sich während der Verhandlung als evident erwiesen hatten. Auf circa zehn Seiten werden diese abermals explizit in der Urteilsbegründung genannt: Piorkowski habe persönlich Häftlinge ausgewählt, die dann auf Transport geschickt worden waren, er unterschrieb wöchentlich circa 100 Anträge für körperliche Bestrafung³⁷⁶ der Häftlinge und er duldete medizinische Versuche. Konkret konnte das Schicksal von fünf russischen Kriegsgefangenen bewiesen werden, die auf die Krankenstation eingeliefert wurden und innerhalb von einer Woche an den Versuchen dort starben. Für die Erschießung von sowjetischen Kriegsgefangenen, die er zwar nicht selbst ermordete, aber die Rahmenbedingungen ermöglichte und den Befehl erteilte erhielt er eine Auszeichnung „Für den Dienst an der Heimatfront“, was das Gericht als Beweis seiner Schuld wertete. Ähnlich seine Schuld bei den Versuchen auf der Krankenstation. Zwar war er nicht persönlich daran beteiligt, besuchte aber regelmäßig Dr. Rascher und gab seine Zustimmung für die Ausweitung des Programms, indem er beispielsweise benötigte Materialbestellungen genehmigte und Dr. Rascher und Dr. Schilling genehmigte Häftlinge für die Versuche auszuwählen.

Der bei Weitem größte Teil des Urteils bezieht sich auf Misshandlungen an den Häftlingen. Das Gericht betonte in der Begründung der Strafe besonders das unmenschliche Verhalten des Kommandanten unter anderem

375 DA 38.423, S. 639.

376 Meist Prügelstrafe mit 25 Schlägen, sowie Bunkerhaft und „Hängen“ mit auf dem Rücken zusammengebundenen Händen.

bei der Duldung von medizinischen Operationen an gesunden Häftlingen zu Versuchszwecken, teilweise ohne Narkose, des Weiteren die Einzelhaft im Bunker und die todbringende Zwangsarbeit. Als Vorgesetzter hätte Piorkowski die sadistische Willkür der SS-Wachmannschaften versuchen können zu unterbinden. Er tat es nicht und eröffnete so Möglichkeiten der tag-täglichen grausamen Schikanen an den Häftlingen.

Bezüglich der Transporte stellte das Gericht fest, ist eine belegbare Schuld vorhanden: Ungefähr 1000 alte, kranke oder arbeitsunfähige Häftlinge wurden pro Monat aus Dachau in andere Lager, meist Vernichtungslager, gebracht. Piorkowski genehmigte die Transportlisten und war auch beim Zusammenstellen der Züge persönlich anwesend.

Das Gericht wertete die Bemühungen Piorkowskis einen zivilen Beruf zu erlangen, um so aus der SS ausscheiden zu können, nicht als entlassend. Auch sein nachweislicher Einsatz für sechs deutsche politische Gefangene, die so die Freiheit erlangten und seine krankheitsbedingte Abwesenheit vom Konzentrationslager für längere Zeit, führten in Anbetracht der anderen Taten nicht zu einem milderem Urteil. Zwar erkannte das Gericht an, dass für die Gesamtsituation auch die oberste Verwaltung in Berlin verantwortlich war, beispielsweise für die mangelnde Lebensmittel- und Medikamentenversorgung, allerdings waren Piorkowski und Detmers bewusst teil dieses System geworden.

Alles in allem stellte das Gericht fest, war Piorkowski zwar nicht unmittelbarer Täter aber zumindest Tatbeteiligter. Einerseits durch direkte Befehle, die er erteilte andererseits dadurch, dass er von Verbrechen wusste und tolerierte.

Im Fall Detmers argumentierte das Gericht ähnlich, sah aber nicht eine derartig hohe Schuld, wie bei Piorkowski. Zur Last gelegt wurde ihm laut Urteilsbegründung, seine Anwesenheit bei Erschießung von sowjetischen Kriegsgefangenen, sowie er Ermordungen im Bunker. Bestätigt wurde darüber hinaus seine Rolle bei der Auswahl und Inspektion der Gefangenen.

Bei beiden Angeklagten sah der Richter den Tatbestand des *Common Design* in einem hohen Maße als bewiesen an und setzte auf dieser Grundlage als Strafmaß die Todesstrafe für Piorkowski und 15 Jahre Haft für Detmers fest.³⁷⁷

377 Alle Angaben dieses Abschnitts in DA 38.423: *Verdict*.

Die Überprüfung des Urteils

Nach dem Urteil im Januar war es allerdings noch nicht rechtskräftig. Die endgültige Entscheidung blieb weiterhin offen, da noch die Überprüfungsinstanzen Stellung nehmen mussten. Diese Organe der amerikanischen Militärgerichtsbarkeit hatten das Recht, Schuldsprüche außer Kraft zu setzen, Urteile abzuändern, aufzuheben, zu reduzieren, oder einen neuen Prozess anzuordnen. Nur ein Freispruch konnte nicht mehr aufgehoben werden.³⁷⁸ In allen Fällen der amerikanischen Kriegsverbrecherverfahren, kam es allerdings niemals zu einer Strafverschärfung. Die so überprüften, bestätigten oder geänderten Urteile waren nun rechtlich gültig. War das Urteil die Todesstrafe musste allerdings eine weitere Instanz eine abermalige Überprüfung vornehmen, ehe es nach der Bestätigung durch den Oberkommandierenden der amerikanischen Streitkräfte in Europa gültig wurde. Diese Instanz hatte dieselben Rechte wie die vorherige und stellte abermalig die Einhaltung juristischer Grundsätze und Regeln sicher.³⁷⁹

Ein Teilerfolg der Verteidigung vor der *Reviewing Authority*

Zum ersten Mal befasste sich eine zweite Instanz im November 1947 mit dem Fall. Das Mitarbeiter des *War Crimes Board of Review* untersuchten folgendes:

„Although charges against accused were limited to period beginning 1 January 1942, record is replete with testimony of overt acts allegedly committed in the years 1938-1941. [...] The evidence established no overt acts on the part of accused Detmers. He served at Camp Dachau for a period of fourteen month but only fifty days of this service was during the period covered by the charges.“³⁸⁰

Wie diese Kommission genau bei der Untersuchung vorging, ist nicht bekannt. Höchstwahrscheinlich wurden die Prozessunterlagen- und protokolle gesichtet und kontrolliert, aber weitere Zeugen vermutlich nicht gehört. In knappen Formulierungen hielt die Kommission ihre Ergebnisse fest. Demnach war das Gericht rechtmäßig zusammengekommen, es gab keine Unre-

378 SIGEL, ROBERT: Gnadengesuche und Gnadenerlasse. Kriegsverbrecher in der amerikanischen Besatzungszone, in: Dachauer Hefte 10/1994, S. 214-224, hier S. 215.

379 SIGEL (1994): S. 215.

380 DA 38.423, *Reviewing Board*.

gelmäßigkeiten während der Verhandlung und die Beweisführung entsprach geltendem Recht. Für Piorkowski ließ die Kommission keine Milde walten, allerdings empfahl sie die Strafe für Detmers auf fünf Jahre zu senken. Dies war ein Teilerfolg für die Verteidiger Tolnss und Boysen, die jedoch auch für Piorkowski eine mildere Strafe erreichen wollten. Obwohl der Verteidiger Boysen 1948 aus der Armee ausschied engagierte er sich weiterhin für die Verteidigung des Verurteilten und nahm Anfang 1948 an einer Sitzung der Kommission teil, in der über den Fall diskutiert wurde. Colonel Simpson war als Vertreter der Anklage anwesend, des Weiteren Schriftführer und die Mitglieder der Berufungskommission.

Boysen argumentierte, dass keine einheitlichen Standards von den Militärtribunalen definiert seien, und somit die Verurteilung von Detmers und Piorkowski im Vergleich mit anderen Fällen zu hart gewesen und auf unfaire Weise zu Stande gekommen sei. Er betonte, man habe ihm den Zugang zu Beweismaterial verwehrt und eidesstattliche Erklärungen zur Entlastung der Angeklagten hätten keine Verwendung vor Gericht gefunden. Außerdem habe man zur Ermittlung der Schuld auf Fakten zurückgegriffen, die sich auf den Zeitraum vor dem 1. Februar 1942 bezogen,³⁸¹ was ein klarer Rechtsbruch sei. Laut einer Befragung des Bahnpersonals seien maximal fünfhundert sowjetische Kriegsgefangene ins Konzentrationslager Dachau transportiert worden, die Zahlen des Gerichts also viel zu hoch, das von der mindestens zehnfachen Größenordnung überzeugt war.³⁸²

Im Fall von Piorkowski und Detmers zeigte sich der zuständige Leiter der Berufungskommission, Leutnant Elmer Moody, mit der Schuldfeststellung einverstanden. Zwar bescheinigte er Detmers keine persönlich begangenen Grausamkeiten, da er aber Kenntnis von der Verwaltung und von Exekutionen innerhalb des Lagers Dachau gehabt habe, sei festzustellen, dass er an der Teilnahme der gemeinschaftlichen Planung schuldig sei, seine Strafe daher auf sieben Jahre Haft gesenkt werden könne. Ähnlich auch die Argumentation, die Piorkowskis Strafe bestätigte: Als Lagerkommandant war er über die in der Anklage vorgebrachten Grausamkeiten informiert und habe somit an der gemeinschaftlichen Planung maßgeblich teilgenommen:

381 Er erwähnte beispielsweise die Auspeitschungen unter dem Weihnachtsbaum im Jahre 1938, die der Zeuge Kraemer beschrieben hatte.

382 DA 38.423: *Reviewing Authority*.

„The findings and sentence are approved. The Commanding General, First Military District, will carry the sentence into execution at War Criminal Prison No. 1, Landsberg, Germany, at a time to determined by him.“³⁸³

Die letzte Instanz, die *Confirming Authority*

Da das Todesurteil bestätigt worden war, musste nach der *Reviewing Authority* abschließend die *Confirming Authority* tagen und die nun endgültige Entscheidung über das Urteil fällen. Mit der Strafmilderung für Detmers gab sich die Verteidigung zufrieden. Eine weitere Instanz hätte in seinem Fall auch nicht angerufen werden könne, da er zu einer Haftstrafe verurteilt wurde. Einzig Gnadengesuche wären in seinem Fall noch möglich gewesen, darauf wurde jedoch verzichtet. Daher konzentrierte sich der Anwalt nur noch auf das Todesurteil gegen Piorkowski. In den Archivakten befindet sich ein Zertifikat, datiert auf den 2. März 1948 und unterschrieben vom Vorsitzenden der *War Crimes Board of Review*, das die vollständige Übersendung aller Prozessakten an das europäische Hauptquartier der US-Streitkräfte zur Abteilung *Office of the Judge Advocate* zur Überprüfung bestätigt. Von da an lief die Revision.

In dieser Zeit hatten Boysen und Piorkowski versucht weitere entlastende Beweise einzubringen. Unter anderem Zeugenaussagen und eidesstattliche Erklärungen von Oswald Pohl, Berta Piorkowski und Heinz Detmers. Pohl bezeugte als ehemaliger Leiter des WVHA und somit zuständig für alle Konzentrationslager, „that they [Himmler, Pohl] were responsible for the sections [gemeint ist die Verwaltung der Konzentrationslager] and [...] that foreigners uniform clothes have been supplied for the inmates for their clothing by the WVHA,“³⁸⁴ die sowjetischen Uniformen also nicht von erschossenen Soldaten stammten. Detmers beschwor, dass sein ehemaliger Vorgesetzter „was sick and was not present in the camp.“ Berta Piorkowski wandte sich direkt an die US-Behörde und legte eine eidesstattliche Erklärung des ehemaligen politischen Häftlings Emil Schulz bei. Schulz gab an, das nur das SS-Reichssicherheitshauptamt Exekutionen habe anordnen können.

Am 25. Juni 1948 fällte die letzte und höchste Instanz der US-Militärgerichtsbarkeit ihr abschließendes Urteil. Im knappen Abschlussprotokoll wurden die Ergebnisse zusammengefasst: Man habe weitere Einwände und Zeugenaussagen der Verteidigung berücksichtigt, die zeigen sollten, dass

383 DA 38.423: *Order of Review*.

384 Eidesstattliche Erklärung Pohl, DA 38.423.

der Angeklagte nicht für Grausamkeiten im Konzentrationslager Dachau verantwortlich gewesen sei. Des Weiteren habe die Kommission zusätzliche Aussagen, die sich auf den Befehlsnotstand bezogen, geprüft. Die Untersuchung sei nach den rechtlichen Grundlagen des Militärgesetzes der USA geschehen. Das Ergebnis stand in einem Satz fest: „The petition is without merit,“ unterzeichnet von einem dreiköpfigen Gremium.³⁸⁵

Verfahrensabschluss, Urteilsvollstreckung und Entlassung

Für Detmers hatte Boysen eine mildere Strafe erzielen können. Nach der Bestätigung des Urteils gegen Piorkowski durch die Berufungskommission versuchte der Verteidiger weiterhin eine Milderung der Strafe zu erreichen. Hierzu wurden zwei Briefe bei der *War Crimes Group* eingereicht, die zur Entlastung Piorkowskis führen sollten. Ein Brief kam aus London von dem ehemaligen Offizier H. Stevens, der andere war von Dr. Konrad Stromenger, einem Geistlichen verfasst worden. Beide drückten Hochachtung vor Piorkowski aus und es wurde der Kommission angeraten, Gnade walten zu lassen. Die Verfasser der Briefe waren selbst im Konzentrationslager interniert gewesen. Stevens als Sonderhäftling, Stromenger im Block der Geistlichen und dennoch betonten sie gleichsam die Humanität Piorkowskis in einem inhumanen Umfeld.³⁸⁶ Dieses erste Gnadengesuch wurde von der *War Crimes Group* abgelehnt, so dass Boysen sich direkt an General Lucius Clay, den Oberbefehlshaber der US-Streitkräfte in Europa, wandte, um eine Begnadigung zu erwirken. Seine Argumentation ist vergleichbar mit den Einwänden, die er schon vor der Überprüfungscommission vorgebracht hatte. Er versuchte Verfahrensfehler während des Prozesses gelten zu machen wodurch das Recht des Angeklagten auf eine faire Verhandlung und Verteidigung verletzt worden sei. Zudem sei Boysen der Zugang zu weiteren Beweismaterialien zur Entlastung verwehrt worden und außerdem seien die vor Gericht ermittelten Zahlen der erschossenen sowjetischen Kriegsgefangenen nicht zwischen sechs- bis achttausend sondern lägen bei maximal fünfhundert, wie Boysen durch Befragung des Dachauer Bahnhofspersonals herausgefunden habe. Demnach haben keine Massaker stattgefunden, für die Piorkowski verurteilt werden könne. Schon am 28. Juni 1948 erhielt

385 Alle Angaben und Zitat aus DA 38.423: *Confirming Authority*.

386 DA 38.423 (beigefügte Dokumente).

Boysen die Antwort, dass das Gnadengesuch nicht angenommen werden könne und die Verurteilung nun endgültig rechtskräftig sei.

Ein letzter Versuch der Verteidigung war ein Telegramm am 6. Oktober 1948 von Boysen an Präsident Harry Truman. Mehrmals korrespondierte er mit ihm. Ziel war es, einen Aufschub der drohenden Vollstreckung der Todesstrafe zu erreichen mit der Begründung, der Oberste Strafgerichtshof in Washington müsse erst noch sein Urteil über die Rechtmäßigkeit der Militärgerichte in Deutschland fällen. Konkret schrieb Boysen:

„I am compelled to request of you a stay in the imminent execution of one Alex Piorkowski whom I represented as defence counsel and who was not accorded the guarantees of due process of law as you and I know them. [...] Our Supreme Court has decline jurisdiction in those cases.“³⁸⁷

In einem weiteren Telegramm knapp zwei Wochen später am 19. Oktober 1948, abermals an Truman, formulierte Boysen die Forderung zur kompletten Neuauflage des Prozesses, weil die Verhandlung gegen Piorkowski nicht fair gewesen sei. Er bemängelte den verwehrten Zugang der Verteidigung zu allen Beweismitteln, ferner berücksichtige das Gericht nicht, dass die eigentlich unmenschliche Behandlung der Häftlinge erst nach der Versetzung Piorkowskis durch seine Nachfolger im Konzentrationslager Dachau begannen worden sind und es somit unzulässig sei auf den *Parent Case* gegen Weiss zurückzugreifen. Sein Ersuchen endet mit einem Appell:

„Given an opportunity to know the fact, I am confident that our country through its responsible representatives will again respond to the demands of justice and will insist upon a new trial for Alex Piorkowski to be conducted in strict accordance with legal principles which we also can endorse without fear or shame.“³⁸⁸

Präsident Truman bestätigte seine Zustimmung zur Vollstreckung der Todesstrafe „due process of law“ durch ein Telegramm am 21. Oktober 1948. In diesem führte er weiter aus, dass während des Prozess bewiesen worden, „Piorkowski was shown by independent evidence to have participated in criminal operation of mass atrocity“, und lehnte einen weiteren Aufschub ab.³⁸⁹ Das Urteil gegen Alex Piorkowski wurde am 22. Oktober 1948 in

387 DA 38.423: *Appendix – Vol. 6.*

388 DA 38.423: *Appendix – Vol. 6.*

389 DA 38.423: *Appendix – Vol. 6.*

Landsberg am Lech um 10 Uhr vollstreckt.³⁹⁰ Das dortige Einwohnermeldeamt führt ihn im Sterberegister mit der Nr. 247/48.³⁹¹

Die Überprüfungscommission hatte die Haftzeit von Heinz Detmers auf sieben Jahre verringert. Am 3. Januar 1951 wurde er wegen guter Führung aus der Haft entlassen und arbeitete in der Zeit danach als kaufmännischer Angestellter. Der letzte bekannte Wohnort ist in den 1960-er Hamburg-Stellungen.³⁹² Ab dann verliert sich seine Spur.

Joseph Halow, dessen Aussagen auf Grund seines politischen Standpunkts mit Vorsicht zu begegnen sind³⁹³ und Augenzeuge der Dachauer Prozesse, nahm nach eigenen Angaben in den 1980-er Kontakt mit Detmers auf.³⁹⁴ In der unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg arbeitete Halow als Protokollführer während diversen Verfahren vor US-Militärgerichten. Am gegen Piorkowski und Detmers war er zwar nicht beteiligt, beschäftigte sich jedoch ab den 1970-er Jahren, laut eigener Aussage, mit allen Prozessen, die in Dachau stattgefunden hatten.

Aus seinem Bericht geht hervor, dass Detmers nach der Haftentlassung Vater geworden sei, er sich aber kurz darauf von seiner Frau hat scheiden lassen. Die Rückkehr ins Zivilleben sei Detmers nach eigener Aussage nicht leicht gefallen: Die Haftzeit habe es ihm erschwert wieder Arbeit zu finden, zumal er auch keine abgeschlossene Berufsausbildung hatte, da er vor deren Beendigung in die SS eingetreten war. Seine neue politische Heimat fand er in der CDU und letztlich bekam er eine Arbeitsstelle als Verkäufer für eine Hamburger Margarinefabrik, wo er bis zur Pensionierung tätig blieb. Angesprochen auf seine Verurteilung erwiderte Detmers, er hab diese hingenommen, verstehe aber nicht den Grund der Strafe.

390 Seine Frau und die beiden Kinder lebten fortan in Bremen. Nähere Informationen sind nicht bekannt.

391 Auf Nachfrage des österreichischen Innenministeriums, begannen 1965 Ermittlungen des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg; sehr rasch wurde durch die deutschen Behörden herausgefunden, dass Piorkowski schon durch die Amerikaner abgeurteilt worden war und nicht mehr am Leben war. BAL: B 162 26219.

392 BAL: B 162 18122.

393 Halow ist der Ansicht, die Alliierten hätten mit gefälschten Dokumenten und „meineidigen Berufszeugen“ gearbeitet, um Verurteilungen in Dachau zu ermöglichen.

394 HALOW, JOSEPH: Innocent at Dachau, Newport Beach 1992, S. 295; deutsche Ausgabe: Siegerjustiz in Dachau. Die US-Schauprozesse – Ein Amerikaner stellt richtig, Bern 1995.

Zusammenfassung und Vergleich

Das Beispiel des Dachauer Prozesses gegen Piorkowski und Detmers zeigt, dass die aus dem amerikanischen Recht abgeleitete Anklage des *Common Design* eine effiziente Möglichkeit war, mit rechtsstaatlichen Mitteln Massenverbrechen zu ahnden, obwohl die Einzeltäter nicht genauer bestimmbar waren. Wie die vielfältigen Überprüfungsmechanismen der amerikanischen Militärverwaltung bewiesen, war der Prozess fair und ohne Verletzung der Rechte der Angeklagten verlaufen. In der europäischen Rechtstradition ist eine solche Konstruktion der Anklage nicht möglich. Hier muss in jedem einzelnen Fall die objektive Tat und der Vorsatz dazu nachgewiesen werden. Dies ist gerade bei Massenverbrechen, wie jenen in den Konzentrationslagern, häufig schwierig, da die Täter ausreichend Zeit und die Möglichkeit hatten, Zeugen und Beweise zu beseitigen. Außerdem war der Massenmord in den Konzentrationslagern ein arbeitsteiliger Vorgang. Nicht jeder der Beteiligten musste zwangsläufig Gewaltverbrechen ausüben; es war ausreichend, wenn jeder seine ihm zugeteilte Funktion erfüllte. Auch was die Frage des Vorsatzes zum Mord betrifft, so musste ein Täter diesen gar nicht selbst haben. Es genügt, wenn sein einziger Vorsatz darin bestand, seine Funktion im Sinne des KZ-Systems zu erfüllen. Derartige Tatbestände und Intentionen waren mit der europäischen Rechtstradition nur schwer in den Griff zu bekommen, und die amerikanische Lösung somit durchaus gerechtfertigt und praktikabel.³⁹⁵

Ein Überblick der Statistiken aller Verfahren gegen Personen der SS-Verwaltung in den Konzentrationslagern vor alliierten Militärgerichten zeigt deutlich, je höher die Position war, umso wahrscheinlicher war auch die Verurteilung. Die Militärgerichte verurteilten nahezu jeden vierten Schutzhaftlagerführer sowie jeden vierten Adjutanten hin zum Tode, allerdings wurden nur 15% der Wachmannschaften überhaupt strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen. Bemerkenswert sind auch die Zahlen über die Lagerkommandanten. Etwas anderes fällt darüber hinaus auf. Alle Kommandanten, die 1945 im Dienst waren, blieben sowohl von der alliierten Gerichtsbarkeit, als auch von bundesdeutschen Gerichten verschont. 29 von denjenigen 36 SS-Führern hingegen, die seit 1939 als Kommandanten in einem Konzentrationslager ihren Dienst verrichteten, waren 1950 nicht mehr am Leben. Elf starben bis Kriegsende entweder in Kampfhandlungen,

395 FREUND, FLORIAN: Der Dachauer Mauthausenprozess, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Jahrbuch 2001, Wien 2001, S. 35-66, S.65.

auf der Flucht, eines natürlichen Todes oder galten als vermisst und wurden dann für tot erklärt. Vier begingen bei Kriegsende Selbstmord, 14 wurden kurz nach Kriegsende verhaftet und von diesen wiederum elf hingerichtet.³⁹⁶ Lediglich sieben weitere Kommandanten konnten sich dauerhaft der alliierten Strafverfolgung entziehen wurden später jedoch teilweise durch bundesdeutsche Gerichte belangt.³⁹⁷

Die Bestrafung der Täter war die eine Sache. Ein weiterer Aspekt war die Frage, was die nationalsozialistischen Täter, also auch Piorkowski und Detmers, zu ihrem mörderischen Handeln bewog, ist sowohl unter Historikern als auch in der Öffentlichkeit diskutiert, jedoch unbeantwortet geblieben. Möglich ist alles gesichert, fast nichts. Man könnte sich Sadismus als Motiv gleichermaßen vorstellen, als auch totale Überzeugung von der Vernichtungsideologie der Nationalsozialisten. Vielleicht auch Opportunismus oder obrigkeitshöriges Verhalten ohne kritisches Hinterfragen der eigenen Taten nach Moral und Anstand. Die Äußerungen vor Gericht sind in dieser Hinsicht eher dürftig. Soziologisch-geschichtliche und psychologisch-geschichtliche Forschung könnte sicherlich bei dieser Thematik noch viel Aufdeckungsarbeit leisten.

Ein weiterer Punkt, der vor Gericht außen vorgelassen wurde, war eine nähere Auseinandersetzung mit den Opfern. Oftmals scheint es, dass das Verfahren vordergründig dazu diente die Täter zu bestrafen. Die Gerechtigkeit für die Opfer kam eindeutig zu kurz. Das zeigt sich daran, dass nie Entschädigungen für das erlittene Leid in Erwägung gezogen wurden. Die Opfer hatten nie wirklich die Rolle eines Opfer, sondern einzig allein die Rolle des Zeugens, der nach Abschluss des Prozesses nicht mehr beachtet wurde. Die Amerikaner verkannten schlichtweg diese Dimension zum damaligen Zeitpunkt und konzentrierten sich deshalb auf die Bestrafung der

396 Bei Kampfhandlungen getötet oder vermisst: Goecke, Grünwald, Schitli, Haas, Künstler, Sauer, Herbert und Florstedt; Zierys wurde auf der Flucht vor amerikanischen Soldaten erschossen, Koch wurde durch ein SS-Gericht hingerichtet; Eisfeld starb eines natürlichen Todes, Roedl, Weiter, Loritz und Koegel verübten Selbstmord; durch Militärgerichte zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden Kramer, Förchner, Weiss, Goerth, Pauly, Schwarz, Höß, Aumeier, Liebehenschel, Piorkowski und Suhre; Pister, Hartjenstein und Kaindl starben in alliierter Haft eines natürlichen Todes, vgl.: ORTH (2000): S. 303-304.

397 Baer (starb in deutscher Untersuchungshaft), Hoppe (9 Jahre Haft, nach 3 Jahren entlassen), Hassebroek (Freispruch), Gideon (Verfahren ergebnislos eingestellt), Hütting (Verfahren ergebnislos eingestellt), Zill (15 Jahre Haft, nach 7 Jahren entlassen), Chmielewski (lebenslange Haft), vgl.: ORTH (2000): S. 304.

Täter, mit dem Ziel der deutschen Bevölkerung vor Augen zu führen, was für ein Unrechtsstaat das Dritte Reich gewesen war. Diese Verkennung und die fehlende Integration von Opferinteressen in das Handeln der amerikanischen Ermittlungsbehörden war einer der Gründe, warum in der Folgezeit, die Verfahren vor US-Militärgerichten schon bald ein Ende fanden.

Das Ende des amerikanischen *War Crimes Program*

Bei Beginn des amerikanischen *War Crimes Program* war über einen konkreten Zeitpunkt seiner Beendigung nicht nachgedacht worden. Sinn und Zweck war es, die Zuwiderhandlungen gegen internationales Recht juristisch zu verfolgen. Ein konkreter Zeitrahmen war dazu nicht abgesteckt worden. Wenn alle Verstöße geahndet, alle Kriegsverbrecher bestraft waren, dann hatte das Programm sein Ziel erreicht. Es waren aber weitergehende Absichten damit verbunden: Die Strafverfolgung war eng mit dem Gedanken an Abschreckung und der Erziehung der Deutschen zu Rechtsstaatlichkeit und Demokratie verbunden.³⁹⁸ Im Laufe der Zeit traten diese Intentionen in Konkurrenz zueinander. Bestrafung und Erziehung gleichermaßen schienen nicht zu funktionieren. Zu Beginn des Jahres 1947 wurde erstmalig im Amt des *Theater Judge Advocate*, also der juristischen Abteilung der Militärregierung, konkrete Überlegungen angestellt, wie lange die gesamte Operation noch dauern solle.

Einstellung der Verfahren

Aber nicht die Erreichung der ursprünglichen Zielvorgaben des amerikanischen *War Crimes Program*, sondern gänzlich andere Faktoren leiteten dessen Ende ein. Der heraufziehende Kalte Krieg, die neue weltpolitische Lage, Widerstand in der deutschen Gesellschaft und später das langsam wachsende Selbstbewusstsein der noch jungen Bundesrepublik Deutschland, leisteten ihren Anteil am vorzeitigen – aus heutiger Sicht misslungenen – Abschluss der Strafverfolgung nationalsozialistischer Kriegsverbrecher durch die US-Amerikaner

Vorschub erhielt diese Tendenz erstmalig durch einen Bericht der *War Crimes Group* vom Januar 1947. Darin hieß es, dass die Bereitschaft der Angeklagten sinke, Geständnisse abzulegen und ebenso diejenige der Zeugen, Aussagen zu machen, was die juristische Bewältigung weiter erschwerte.

398 SIGEL (1992): S. 159.

re.³⁹⁹ Zudem wurde in den USA die Kritiker immer lauter, die die Erfüllung eines der wesentlichen Ziele der Prozesse, nämlich die Abschreckung, nicht mehr als erfüllt ansahen, je weiter der Krieg zurückliege. Ein weiteres Argument für die Beendigung der Strafverfolgung beinhaltet der Bericht darüber hinaus: Sollten wirklich alle Kriegsverbrecher aufgespürt und vor Gericht gestellt werden, würde dies noch Jahre in Anspruch nehmen, ohne dass ein Ende in Sicht wäre.⁴⁰⁰ Besonders der letztgenannte Punkt zeugt aus der heutigen Sicht von schlichter Kapitulation vor den anstehenden Aufgaben und ist ein schlechtes Zeugnis für die Tätigkeit der Behörden. Der damalige, für die Dachauer Prozesse zuständige Oberst Clio Straight schlug deshalb vor, nur noch eine bestimmte Anzahl ausgesuchter Fälle vor Gericht zu bringen, die bis zum 30. Juni 1948 abgeschlossen sein könnten. Diesen Überlegungen schloss sich auch der Vorgesetzte von Straight im Europäischen Hauptquartier der Streitkräfte an, und unterstrich dabei, dass zwar die Vollständigkeit der strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechen nicht erzielt werden könne, ein Schlussstrich unter das *War Crimes Program* jedoch durchaus den Zielsetzungen der amerikanischen Militärregierung entgegen käme: Eine Verschiebung weg von Bestrafung hin zur Vorbereitung auf eine demokratische Zukunft.⁴⁰¹

Tatsächlich wurden die Vorschläge des Berichts am 7. März 1947 durch General McNarney, dem Oberkommandierenden der amerikanischen Streitkräfte, so beschlossen. Eine Option behielt man sich allerdings offen: Zwar sollten generell keine Kriegsverbrecherprozesse nach dem 31. Dezember 1947 als Stichtag neu begonnen werden. Bei Fällen mit besonderer Wichtigkeit, Schwere der Schuld oder Brisanz durften allerdings doch noch Verfahren eingeleitet werden. Die Folgen dieses Erlasses zeigten sich besonders deutlich an der Anzahl der Personen, die damit betraut waren Kriegsverbrechen zu ermitteln, Prozesse vorzubereiten und durchzuführen. Hatte die *War Crimes Group* im Jahr 1946 noch 1164 Angestellte, waren es in der neugegründeten *War Crimes Branch* 1948 lediglich vier Offiziere und acht Zivilangestellte, die meist nur noch Anfragen aus anderen Ländern bearbeiteten.⁴⁰² Dieser personelle Einschnitt zeigt deutlich, wie abrupt die Strafverfolgung zum Erliegen kam.

399 SIGEL (1992): S. 160.

400 SIGEL (1992): S. 160.

401 SIGEL (1992): S. 161.

402 SIGEL (1992): S. 161.

Massive Kritik an der US-Militärgerichtsbarkeit und deren Folgen

Mit dem Ende der US-Verfahren verstummte jedoch nicht die öffentliche Kritik. Ganz im Gegenteil. Sie verstärkte sich sogar noch und wurde aus den unterschiedlichsten Richtungen formuliert. Besonders auffällig war die Missbilligung nicht einzelner Verfahren, sondern der Kriegsverbrecherprozesse im allgemeinen. Nicht selten wurde dabei nicht zwischen Dachauer und Nürnberger Prozessen unterschieden. Bemängelt wurde mehr oder weniger alles, von den Haftbedingungen der Verdächtigen, über den Prozess bis hin zum Überprüfungsverfahren.⁴⁰³ Mit der Beendigung der Prozesse war ein großer Teil der Vorwürfe insofern hinfällig geworden, als deren Voraussetzungen fortgefallen waren. Vorhanden waren aber weiter die Verurteilten, soweit sie nicht hingerichtet worden waren, und sie wurden zum Inhalt einer Kampagne, die relativ bescheiden begann, in wachsendem Maße aber, vor allem mit der stufenweise Erlangung staatlicher Souveränität der Bundesrepublik in der polarisierten Welt des Kalten Krieges sich zu einer Bewegung entwickeln, deren Einfluss kaum noch zu übergehen war.⁴⁰⁴

Solange es in Deutschland noch keine staatlichen Repräsentanten gab, die sich für die wegen Kriegsverbrechen vor alliierten Gerichten Verurteilten einsetzen konnten, war es wesentlich die Evangelische Kirche, die sich sowohl für Angeklagte, als auch Verurteilte einsetzte. Später erfolgte dies in Koordination mit staatlichen Stellen. In diversen Noten an die westlichen Alliierten wies der Vorsitz der Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) immer wieder drauf hin, dass das „Geschehene zu komplex sei“, um in Form eine Gerichtsverfahren abgeurteilt zu werden, später ist sogar von „sadistischen Behandlungsmethoden“, „ungezügelter Hass“ und „blinder Rache“ der Alliierten die Rede, die den „Krieg in den Gerichtssälen fortsetzen“ würden. Stets wurde ein Abbruch der Verfahren, später eine Begnadigung oder wenigstens eine Teilamnestie gefordert.⁴⁰⁵

Die katholische Kirche hatte mit dem „Komitee für kirchliche Gefangenenhilfe“ ab dem 26. November 1949 eine eigene Organisation, um sich für die Belange der Gefangenen einzusetzen. Neben der karitativen Betreuung

403 SIGEL (1992): S. 161.

404 SIGEL (1992): S. 163.

405 Note vom 6. Dezember 1950 bzw. 21. Februar 1949, zitiert nach: SIGEL (1992): S. 164-166.

notleidender Angeklagter und deren Familien, war es Aufgabe des Komitees eine Schriftenreihe herauszugeben,

„die eine exakte wissenschaftliche Erforschung der geschichtlichen Zusammenhänge, sowie der Rechts- und Verfahrensgrundlage der Kriegsverbrecherprozesse und zugleich deren Beurteilung nach den Grundsätzen christlicher Glaubens- und Sittenlehre zum Ziel hat, [um zu] verhindern, dass das deutsche Volk und die ganze Welt nur über die einseitige Schau der Ankläger von Nürnberg und Dachau unterrichtet werde, und dadurch in Unterwerfung unter die Kollektivschuld gehalten werde.“⁴⁰⁶

Besonders der Kölner Kardinal Josef Frings, zugleich Vorsitzender der deutschen Bischofskonferenz und der Münchner Bischof Johannes Neuhäusler traten hierbei auffallend in Erscheinung. Beide pochten immer wieder auf das Prinzip *nulla poena sine lege*, sahen Gott als den einzig möglichen Richter der Verbrechen des Zweiten Weltkrieges und zeigten so ihr eigentliches juristisches Unverständnis und Unvermögen. Dies ist verwunderlich, zumal Neuhäusler selbst ein ehemaliger Häftling des NS-Regimes gewesen war. Dennoch suchte er direkten Kontakt zu amerikanischen Senatoren, um seine Lobbyarbeit zum Erfolg zu führen: Nachweislich schrieb er an Kongressmitglieder um sein Missfallen gegenüber dem im März 1948 laufenden Malmedyprozess zu äußern.⁴⁰⁷ Auch an McCloy wandte er sich direkt und teilte ihm mit

„da Deutschland dazu aufgerufen ist, sich zusammen mit den anderen westlichen Mächten zu einem starken Verteidigungsblock gegen den Bolschewismus im Osten zu formieren, [...] sollten die Vereinigten Staaten Gnade gegenüber den Landsberger Häftlingen walten lassen und alle verbliebenen Todesurteile in Haftstrafen umwandeln.“⁴⁰⁸

Die Bemühungen zahlten sich teilweise für ihn aus: Einigen Verurteilte wurden die Todesstrafe tatsächlich in lebenslange Haft umgewandelt.

Aber nicht nur die beiden christlichen Kirchen in Deutschland wurden gegen die Verfahren aktiv. Zu erwähnen sei beispielsweise das „Dokumentenarchiv Heidelberg“, auch unter dem Namen „Heidelberger Juristenkreis“ bekannt, das über seine archivarische Tätigkeit hinaus, mittels Fachtagun-

406 Zitiert nach SIGEL (1992): S. 167.

407 BUSCHER, FRANK: The U.S. War Crimes Trial Program in Germany, 1946-1955, Westpoint 1989, S. 93.

408 SCHWARTZ, THOMAS: Die Begnadigung deutscher Kriegsverbrecher, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 38 (1990), S. 375-414, hier S. 394.

gen auf die Kriegsverbrecher aufmerksamen machen wollte, um letztlich deren Freilassung zu erreichen. Unterstützer dieser informellen Gruppe waren zumeist die Anwälte der Angeklagten aus den Nürnberger Prozessen, ferner Richter, Kirchenvertreter und Ministerialbeamte.⁴⁰⁹

Ebenso häuften sich immer mehr Beschwerden von deutschen Anwälten, die sich teilweise sogar direkt an Präsident Truman wandten.⁴¹⁰ Weitere Gruppen waren beispielsweise der „Der Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißtenangehörigen“ oder „Die Heimkehrer“, die sich „Nach totalem Krieg, totale Amnestie“ als Ziel gesetzt hatten.⁴¹¹ Zusammen mit den beiden Kirchen drängten sie massiv an die Öffentlichkeit, um eine populistische Plattform zu bilden. Zugleich versuchten sie direkt auf die Alliierten, speziell die Amerikaner, einzuwirken. Erstaunlicherweise ließen diese sich sogar darauf ein, was mehrere Gründe gehabt haben mag, die letztlich zum Abschluss aller Verfahren unter ihrer Regie führte.

Aus amerikanischer Sicht war eine Veränderung ihrer Deutschlandpolitik dringend erforderlich.⁴¹² Bald stellte der Kalte Krieg stellte den Mittelpunkt der amerikanischen Politik dar und führte zu einer abermaligen Appeasementpolitik gegenüber Deutschland.⁴¹³ Die noch junge Bundesrepublik war ein entscheidender Faktor für die us-amerikanischen und westeuropäischen Sicherheitsinteressen gegenüber der sowjetischen Politik geworden.⁴¹⁴ Eine Zeitlang – bis circa Mai 1946 – gingen die Amerikaner noch davon aus, weitere Verfahren vor einem internationalen Strafgerichtshof auch in Zusammenarbeit mit der UdSSR durchführen zu können. Allerdings kam es zu keiner Übereinkunft mit den sowjetischen Behörden, da man sich nicht auf ein gemeinsames Vorgehen einigen konnte. Anstatt die

409 Einige waren z. B.: Eduard Wahl, der Gründer des Juristenkreises, die Anwälte Rudolf Aschenauer, Helmut Becker, Georg Fröschmann, Justus Koch, Otto Kranzbühler, Hans Laternser, der Leiter der Rechtsschutzstelle für Gefangene im Ausland beim Länderrat Hans Gawlik, der Rektor der Universität Heidelberg und späterer Ministerpräsident von Hessen Karl Geiler, u. a.

410 BUSCHER (1989): S. 36, sowie S. 101-103.

411 BUSCHER (1989): S. 106.

412 Vgl.: KREIKAMP, HANS-DIETER: Die amerikanische Deutschlandpolitik im Herbst 1946 und die Byres-Rede in Stuttgart, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 1 (1981), S.269-285.

413 SCHWARTZ (1990): S. 376.

414 Die auftretenden Disharmonien sind allgemein bekannt. Besonders deutlich in der Deutschlandfrage zeigen sich die gegensätzlichen politischen Ziele der beiden Supermächte, was die UdSSR dazu veranlasste letztlich am 20. März 1948 den gemeinsamen Kontrollrat zu verlassen.

Strafverfolgung nun selbst weiterzuverfolgen, wollten sich die Amerikaner immer mehr zurückziehen. Viele republikanische Kongressabgeordnete kritisierten, dass man den Sowjets beim IMT schon viel zu weit entgegengekommen sei und Stalin so geschickt seine Propaganda verbreiten konnte. Senator William Langer aus North Dakota verglich das Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg gar mit den stalinistischen Schauprozessen der 1930-er Jahre.⁴¹⁵ Aus heutiger Betrachtungsweise wohl kaum nachvollziehbar führte diese Kritik zu einer mildereren Politik bezüglich der Kriegsverbrecherprozesse. Zwar kam es noch zu den bereits mehrfach erwähnten zwölf Nachfolgeprozessen in Nürnberg unter amerikanischer Leitung und auch die Dachauer Prozesse wurden fortgesetzt, aber die Veränderungen der amerikanischen Politik wurden immer deutlicher.

Ein Wendepunkt in der Neubewertung der Verfahren aus amerikanischer Sicht stellte mit Sicherheit die Ablösung Generals Lucius Clay durch John McCloy als „Hohen Kommissar für Deutschland“ im Juli 1949 dar.⁴¹⁶ Bis zu diesem Zeitpunkt waren 1900 Deutsche wegen Kriegsverbrechen verurteilt worden, davon 700 inhaftiert und 277 hingerichtet worden; 27 Todesurteile waren noch nicht vollstreckt.⁴¹⁷

Die Forderung nach Wiederaufnahme aller Verfahren und einer erneuten Verhandlung sämtlicher Fälle, war für die Amerikaner juristisch fast nicht möglich und mit Sicherheit vom gesamten Aufwand her nicht durchführbar. Die verwaltungstechnischen Hürden schienen zu hoch und daher war ein Neuaufrollen der Prozesse für sie nicht wünschenswert. Dem Druck der Öffentlichkeit konnten allerdings durch Strafmilderung und Begnadigung nachgekommen werden.⁴¹⁸ Aber nicht nur wegen der Forderungen der deutschen Öffentlichkeit, sondern auch wegen inhärenten Gründen – speziell der Neuausrichtung der Ziele in der US-Außenpolitik – entschloss sich die amerikanische Führung zu diesem Schritt.

Bei den weit über 1500 Urteilen, die vor dem Militärgericht in Dachau ausgesprochen worden waren, gab es zum Teil erhebliche Unterschiede in der Härte des Strafmaßes trotz weitgehend identischer Verbrechen: Je später die Prozesse stattfanden, desto niedriger fiel das Strafmaß aus. Diese Unterschiede auszugleichen war ein wichtiges Argument für die neuerliche Über-

415 BUSCHER (1989): S. 37.

416 Grund für die Ablösung war, dass die Verwaltung der amerikanischen Besatzungszone vom Verteidigungsministerium auf das Außenministerium übertragen worden war.

417 SCHWARTZ (1990): S. 378.

418 SIGEL (1992): S. 170.

prüfung der Fälle mit dem Ziel die Urteile aneinander anzugleichen und zu vereinheitlichen. Weitere Gesichtspunkte, die bei der Überprüfung eine Rolle spielten waren Alter und Gesundheitszustand der Gefangenen, ihr Verhalten während der Haft, ihre familiäre Situation sowie ihre Anstrengungen um eine berufliche Weiterbildung im Gefängnis.⁴¹⁹ In so gut wie allen Fällen gewährten die Amerikaner, zum Teil beträchtliche, Strafmilderungen.⁴²⁰ Allerdings wurde die Strafmilderung nicht pauschal: Sieben Todesurteile wurden bestätigt und zur Vollstreckung freigegeben.

Viele verschiedene Faktoren, die im Gesamtzusammenhang betrachtet werden müssen, führten zum Ende des *War Crimes Program*. Eine monokausale Antwort lässt sich nicht finden, vielmehr müssen verfassungsrechtliche, juristische und private Überlegungen der Akteure betrachtet werden, ebenso die weiterreichenden politischen Ziele der US-Regierung im Schatten des Kalten Krieges.⁴²¹

Die Folgen der Teilamnestie und das endgültige Ende der US-Militärgerichtsbarkeit in der BRD

Wenn es ein Ziel der Strafmilderung bzw. Straferlassung gewesen war, die Kritik in der deutschen Öffentlichkeit verstummen zu lassen, so wurde dieses Ziel verfehlt.⁴²² Die Auseinandersetzungen um die Kriegsverbrecherprozesse, die sich immer mehr zu einer politischen Belastung entwickelt hatten, wurde durch den Gnadenakt nicht aus der Welt geschaffen.⁴²³ Zwar wurde in der deutschen Öffentlichkeit die Begnadigungen begrüßt, gleichzeitig weiterhin betont, dass die in lebenslängliche Haft umgewandelten Todesstrafen immer noch eine zu harte Bestrafung darstellen. Die ame-

419 BUSCHER (1989): S. 51.

420 Ein Beispiel von vielen ist Adolf Merkle, der im Hadamar-Verfahren zu 35 Jahren Haft verurteilt worden war, aber schon am 17. März 1950 aus der Haft entlassen wurde, vgl.: SIGEL (1992): S. 171. Die ersten Kriegsverbrecher (insgesamt 60 Personen) wurden schon vorzeitig 1949 aus der Haft entlassen, vgl.: BUSCHER (1989): S. 60.

421 BUSCHER (1989): S. 44.

422 Das nachweisliche Ziel McCloy's durch die Begnadigungen das Wohlwollen der Adenauer-Regierung zu erlangen scheint hingegen gelungen zu sein, vgl.: BUSCHER (1989): S. 64.

423 SIGEL (1992): S. 182.

rikanische Presse hingegen kritisierte durchweg die Entscheidung von McCloy und Handy.⁴²⁴

Am 7. Juni 1951 wurden die letzten Todesurteile vollstreckt. Die von den Amerikaner erhoffte Ruhe kehrte damit nicht ein. Ziel war es nun nicht mehr die Verfahren als erzieherische Maßnahme gegenüber den Deutschen wirken zu lassen oder sie als aufklärerisches Mittel zu verwenden. Vielmehr wollten die Amerikaner in der Phase ab 1951 auf Grund akuter und weiter wachsender Spannungen im Rahmen des Kalten Krieges das *War Crimes Program* so schnell wie möglich beenden.⁴²⁵ Auf einmal waren die verbliebenen Verurteilten eine Last, wenn das Ziel der Westintegration der BRD möglichst schnell erreicht und so dem Einflussbereich der Sowjetunion klare Grenzen gesetzt werden sollte. Konrad Adenauer setzte alles daran diese Politik von deutscher Seite aus zu beschleunigen und zu festigen.⁴²⁶ Speziell das Auswärtige Amt, das noch in Personalunion von Adenauer geleitet wurde, mahnte immer wieder die Freilassung der verbliebenen Gefangenen in Landsberg an. Seit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ausbruch des Koreakrieges spielten die Amerikaner auch wieder mit dem Gedanken der westdeutschen Wiederbewaffnung. Um in dieser Sache die Unterstützung und das Wohlwollen der deutschen Regierung zu erreichen, waren sie daher auch zu Verhandlungen über das weitere Vorgehen bezüglich der Kriegsverbrecher bereit.

Am 18. Februar 1952 konferierten die westlichen Alliierten mit Adenauer über die Frage der Kriegsverbrecher. Man einigte sich auf eine gemeinsame Kommission (*Mixed Parole and Clemency Board*), deren Empfehlungen auf Amnestie oder Strafmaßfestsetzung bindend sein sollte.⁴²⁷ Adenauer konnte die übrigen Vertreter von der Wichtigkeit dieser Maßnahme überzeugen, die seine Stellung in der BRD festigen und somit die Westintegration, die höchste Priorität für die Amerikaner hatte, garantieren würde. Von nun an nahm die Zahl der Gefangenen in Landsberg kontinuierlich ab. Allein zwischen Dezember 1951 und Juni 1952 sank die Zahl der Gefangenen um 25% auf 345 Inhaftierte, weil so gut wie alle Verurteilten

424 Vgl.: SCHWARTZ (1990): S. 402. An diese Stelle nicht nur Reaktionen der *New York Times* und *Washington Post* sondern auch Pressestimmen aus Großbritannien und Frankreich.

425 BUSCHER (1989): S. 70.

426 Zu Adenauers Ambivalenz zwischen Bekenntnis und Schweigen, vgl.: JUDT, TONI: *Die Geschichte Europas seit dem Zweiten Weltkrieg*, Bonn 2006, S. 305-307.

427 SCHWARTZ (1990): S. 404 und BUSCHER (1989): S. 75.

entlassen wurden, die ein Drittel ihrer Haftstrafe verbüßt hatten.⁴²⁸ Wahrscheinlich von diesem Erfolg angespornt übte Adenauer im Herbst 1952 wieder verstärkten Druck auf die Amerikaner aus, das Problem im Sinne der BRD, das hieß konkret die Beendigung des *War Crimes Program* und Überstellung aller verbliebener Gefangenen unter deutsche Aufsicht, sowie Revision aller Verfahren, zu erreichen. Unterstützt wurde Adenauer durch eine Pressekampagne.⁴²⁹ Zielführend konnte Adenauer beim neugewählten amerikanischen Präsidenten Dwight Eisenhower einen neuen Vertrag durchsetzen. Eisenhower vermittelte in dieser Sache auch mit Frankreich und Großbritannien, was aus deutscher Sicht zu einem positiven Ergebnis führte. Im Frühjahr 1953 war die entsprechende Unterzeichnung und von nun an war es für die Verurteilten viel leichter geworden, nicht nur nach einem Drittel der Haftzeit freizukommen, sondern auch auf Bewährung vorzeitig entlassen zu werden.⁴³⁰ Die Häftlingszahlen in Landsberg sanken weiter: Am 1. Juli 1955 befanden sich nur noch 45 Kriegsverbrecher dort in Haft.⁴³¹ Am 9. Mai 1958 wurden dann auch die letzten vor US-Militärgerichten Verurteilten aus der Haft in Landsberg entlassen.⁴³²

Die Frage nach einer Lösung des Kriegsverbrecherproblems wurde ab den 1950-er verstärkt als ein politisches Druckmittel instrumentalisiert. Den Amerikanern wurden die Gefangenen zur Erreichung ihrer Ziele in Deutschland von Mal zu Mal unangenehmer, während die deutsche Seite ihre Kooperation nur im Tauschhandel mit Hafterleichterungen, Strafmilderung oder Amnestie fortsetzte. Eine Studie der US-Regierung von 1952 bringt die damalige Situation treffend auf einen Punkt:

„Es besteht längst ein ebenso grundsätzlicher wie unvermeidbarer Widerspruch zwischen der Rolle der Vereinigten Staaten als Besatzer bzw. als ausführendes Organ der Besatzungsjustiz in Deutschland und ihrer Rolle als Deutschlands Verbündeter und Freund.“⁴³³

Beide Seiten handelten somit höchst egoistisch, eingeengt durch die aktuellen Probleme ohne Weitsicht und verraten so die Chance den Opfern der nationalsozialistischen Verbrechen gerecht zu werden und zugleich die

428 BUSCHER (1989): S. 77.

429 BUSCHER (1989): S. 79.

430 BUSCHER (1989): S. 81.

431 BUSCHER (1989): S. 84.

432 SIGEL (1992): S. 193. Namentlich: Martin Sandberger, Adolf Ott, Ernst Biberstein, die alle bei Nürnberger Einsatzgruppenprozess eigentlich zum Tode verurteilt waren, vgl.: Schwartz (1990): S. 405 und tabellarische Übersicht: S. 411.

433 SCHWARTZ (1990): S. 404.

weitere Geschichtsaufarbeitung durch zusätzlich Prozesse und umfassende Strafverfolgung voranzubringen.

Allerdings muss auch festgehalten werden, dass trotz vieler Ungerechtigkeiten und zudem sich viele NS-Kriegsverbrecher der Bestrafung entziehen konnten, dennoch die Verbrechen der NS-Zeit in einer umfassenden Weise dokumentiert worden waren. Schließlich sollte man nicht vergessen, dass ein Grund für die Milde gegenüber den Kriegsverbrechern die Förderung der Westintegration der Bundesrepublik war, die ohne Zweifel als gelungen angesehen werden kann.⁴³⁴

Resümee

Ziel der amerikanischen Militärjustiz war es, nicht nur die Täter zu bestrafen. Zugleich sollten den Deutschen die nationalsozialistischen Verbrechen aufgezeigt und ihnen damit gezeigt werden, dass die Demokratie faire Prozesse garantiert. Zudem hoffte man, dass die Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher sowie alle übrigen Prozesse gegen „einfache“ Kriegsverbrecher „would result in a future code of conduct for government and armies“.⁴³⁵ Das Ziel einer allumfassenden Strafverfolgung wurde nicht erreicht. Die amerikanische Justiz bestrafte nur einen sehr kleinen Teil der Täter – ein Großteil wurde nie angeklagt. Jene unter den Verurteilten, die nicht in den unmittelbaren Nachkriegsjahren zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden, kamen rasch aus politischen Gründen in den Genuss von Amnestien.

Piorkowski und Detmers gehörten zu denjenigen Verurteilten, die sich in der Anfangsphase der Prozesse zu verantworten hatten. Daher war die Vollstreckung des Todesurteils gegen den Kommandanten nur schwer abwendbar und die Versuche dies zu erreichen hatten, wie gezeigt wurde, auch keinen Erfolg. Während der Haftzeit von Detmers änderte sich das politische Klima und eine Haftverschonung, war leichter zu erreichen. Reflektiert man über die Wirkung dieses einzelnen Prozesses vor dem US-Militärgericht in Dachau bezüglich der Änderung im Bewusstsein der Gesellschaft, stößt man rasch an Grenzen. Schon bei der Frage nach einer veränderten Sicht der Angeklagten auf ihre Taten ist ein Scheitern nicht vermeidbar, die Quellenlage ist hierfür zu schlecht. Es bleibt nur die gewei-

434 SCHWARTZ (1990): S. 406.

435 BUSCHER (1989): S. 2.

tete Sicht, mit dem Verlust der Detailschärfe. Dieser Blick auf die deutsche Öffentlichkeit der 1950-er und ihrer Auffassung über die US-Militärgerichtsbarkeit ist ernüchternd: Die Prozesse in der Nachkriegszeit konnten keinen Konsens der post-nationalsozialistischen Gesellschaften erreichen, dass NS-Verbrechen strafenswert waren.⁴³⁶ Erst im Verlauf der Zeit setzte eine allmähliche Veränderung dieser Sichtweise ein. Einerseits durch weitere Prozesse vor bundesdeutschen Gerichten. Der Frankfurter Auschwitzprozess ist in diesem Zusammenhang als Beispiel schon genannt worden, Andererseits auch durch die bekannten Debatten des Bundestags über die Verlängerung der Verjährungsfrist für Mord.

Diese Auseinandersetzung mit den begangenen Verbrechen blieb eine innerstaatliche. Erst nach dem Ende des Ost-Westkonflikts eröffneten sich neue Perspektiven auf ein allgemeines Völkerstrafrecht mit internationaler Gültigkeit.

436 FREUND (2001): S. 66.

Fazit

Nutzen und Wirkung der Strafverfolgung

Wie in den vorangegangenen Kapiteln gezeigt wurde, lässt sich die Bestrafung der NS-Täter nach 1945 in ihrer Bedeutung gewiss nicht an der Zahl der Verurteilten messen. Ganz im Gegenteil. Nimmt man diese Zahlen zum Maßstab, muss die Bewertung der NS-Strafverfahren sogar zurückhaltend und kritisch ausfallen.⁴³⁷ Allerdings darf der Fokus nicht alleinig auf die unmittelbare Nachkriegszeit in Deutschland haften bleiben. Vielmehr liegt die Bedeutung der Prozesse nicht in der Quantität, sondern vielmehr in der intensiven Konfrontation der Deutschen mit den nationalsozialistischen Verbrechen, in einem längeren Diskurs, der bis heute andauert. So auch der Historiker Martin Broszat:

„was [die Justiz] bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen an faktischer Aufklärung und begrifflicher Erfassung des NS-Unrechtsregimes leistete, war möglicherweise von größerer Bedeutung als die individuellen Strafen, die Gerichte verhängten oder nicht verhängten“⁴³⁸

Das Ausmaß der Verbrechen trat gerade in den Prozessen unausweichlich vor das Auge der Öffentlichkeit. So ging es bei allen Strafverfahren niemals allein um die Durchsetzung des Strafrechts, sondern auch um die Auseinandersetzung mit der deutschen Zeitgeschichte. Zu jeder nachdiktatorischen Ordnung sollte die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit gehören – meist eine Diskussion über die Schuldfrage. Bernd Hey⁴³⁹ räumt ein, dass der Begriff der „Vergangenheitsbewältigung“ ein sehr undifferenzierter, geradezu unbestimmter Ausdruck sei. Das liegt vor allem daran, dass man sich scheue, „diese ungeheure Vergangenheit beim Namen zu nennen.“⁴⁴⁰ Zugleich ist der Begriff „Bewältigung“ aber auch eine Aufforderung, zu handeln. Entscheidend ist, die Vergangenheit nicht als etwas abgeschlossenes zu sehen, sondern als

437 STEINBACH (1997): S. 136.

438 BROSZAT (1982): S. 543.

439 HEY, BERND: die NS-Prozesse. Probleme einer juristischen Vergangenheitsbewältigung, in: WEBER, JÜRGEN / STEINBACH, PETER (Hg.): Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren?, München 1984, S. 51-71.

440 HEY (1984): S. 51.

„etwas dauernd Fort wirkendes, [...] eine Folge von Erkenntnisschritten, ein Erinnern, Wiederholen, Durcharbeiten, [...] eine Auseinandersetzung auch und gerade mit der eigenen Schuld und Mitschuld jener Zeit.“⁴⁴¹

Die Schuld ist der zentrale Begriff der Diskussion um Vergangenheitsbewältigung. Die Schuld erstreckt sich über mehrere Ebenen: kriminelle Schuld, politische Schuld, moralische Schuld metaphysische Schuld, wie es schon Karl Jaspers frühzeitig formuliert hatte.⁴⁴² Die Einsicht in Schuld erscheint demnach als Voraussetzung für die Anerkennung von Verantwortung und für die Festigung einer demokratischen Identität zu sein, gleichermaßen ist sie auch Grundvoraussetzung für Versöhnung. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um die generelle Verurteilung im Sinne einer „Kollektivschuld“. Zwar haftet die gesamte Gesellschaft für die Folgen, die Schuld bleibt jedoch eine individuelle. Nicht „die Nazis“ und schon gar nicht „die Deutschen“ trugen die Schuld an den NS-Verbrechen, wer das annimmt will entweder pauschalisieren, oder aber die einzelnen Täter freisprechen, bzw. sie zu mindestens entlasten.

Die Prozesse konnten nur die kriminelle Schuld erfassen und das auch nicht im vollen Umfang. So sah es auch Hannah Arendt. Sie schrieb in einem Brief an Karl Jaspers vom 17. August 1946:

„Diese Verbrechen, scheint mir, lassen sich juristisch nicht mehr fassen, und das gerade macht ihre Ungeheuerlichkeit aus. Für diese Verbrechen gibt es keine angemessene Strafe mehr: Göring zu hängen ist notwendig, aber völlig inadäquat. Das heißt, diese Schuld, im Gegensatz zu aller kriminellen Schuld, übersteigt und zerbricht alle Rechtsordnungen.“⁴⁴³

Aussöhnung, eine tiefere Auseinandersetzung mit der Vergangenheit oder politische und moralische Folgerungen müssen durch weitere Diskurse und in geeigneten Foren erarbeitet werden. Daher stieß die juristische Aufarbeitung rasch an ihre Grenzen. Was sie aber erreichte, war der Nachweis der individuellen Schuld. Oft blieben in der historischen Forschung oder politischen Diskussion die Täter selbst im Hintergrund im Anbetracht des Ausmaßes der Taten. Es fehlte bzw. fehlt, oftmals die Bereitschaft sich

441 HEY (1984): S. 51-52.

442 JASPERS, KARL: *Wohin treibt die Bundesrepublik*, München 1966.

443 BUCHHEIM, HANS: *Zur öffentlichen Auseinandersetzung mit dem Verbrechen gegen die Menschheit*: http://www.fritz-bauer-institut.de/texte/essay/10-02_buchheim.htm.

nicht nur die Verbrechen und ihre Opfer vor Augen zu führen, sondern auch die Täter namentlich zu nennen und sie gerichtlich zu belangen.⁴⁴⁴

Die Amerikaner wollten durch die Prozesse der Gesellschaft sichtbar machen, wer die Täter waren. Die Prozesse sollten zum Umdenken führen, und so Grundstein zur Demokratie sein. Auf dem Weg dorthin konnte die Vergangenheit nicht ausgeblendet und eine Reflexion über Taten, Täter und Schuld innerhalb der Öffentlichkeit stattfinden. Sich diesen Fragen, besonders auch der Schuldfrage, zu stellen, verweigerten sich die meisten. Eine offene Diskussion und Aufarbeitung in der Bevölkerung setzte erst viel später ein. Vielmehr wurde die Gültigkeit der alliierten Prozesse in Frage gestellt. Rechtliche Mängel zu suchen – die auch gefunden wurden – war hierbei nur ein Mittel zum Zweck. Mit Verweis auf diese Mängel lehnte ein Großteil der Gesellschaft die Auseinandersetzung mit den Verbrechen und dem Problem der Verantwortung und Schuld ab.

Gerade die Dachauer Prozesse, in denen vor allem die Verbrechen in der Konzentrationslager verhandelt wurden, waren Hauptgegenstand der Kritik und Ablehnung.⁴⁴⁵ Die Bevölkerung wollte während der Zeit des NS-Regimes die Verbrechen nicht wahrhaben und verschloss sich nun ebenso vor deren Aufarbeitung. Noch weit bis in die 1970-er Jahre hinein wurde in der Öffentlichkeit die Meinung vertreten, die juristische Auseinandersetzung mit den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen sei Ausdruck einer Siegerjustiz gewesen.⁴⁴⁶ Die breite Masse der Gesellschaft in der noch jungen Bundesrepublik machte sich nicht klar, dass die juristische Ahndung der Gewaltverbrechen nicht nur ein Anliegen der Staatsanwaltschaften, sondern speziell der Verfolgten, der Regimegegner und all denjenigen, die unter der Diktatur gelitten hatten, war. Man sah in der Suche nach der Schuld nicht die Aufarbeitung als Ziel, sondern die Bestrafung. Verständlicherweise ist mit der Frage nach Schuld zwangsläufig die Frage nach Bestrafung eng verknüpft – vornehmlich bei der juristischen Aufarbeitung der NS-Verbrechen. Strafe bedeutet in diesem Zusammenhang jedoch nicht Bestrafung aus Rache oder Vergeltung, sondern muss in ihrer erzieheri-

444 Fallbeispiele des Versagens von Gesellschaft und Justiz, bei: SCHWARBERG, GÜNTHER: Die Mörderwaschmaschine, Göttingen 1990. Beispiel ist hierfür auch die Grabrede Günther Oettingers für Hans Filbinger vom 13. April 2007, die eine totale Ignoranz gegenüber den historischen Tatsachen, wenn nicht sogar Geschichtsverfälschung („Hans Filbinger war kein Nationalsozialist“), offenbart hat. Vgl.: <http://www.sueddeutsche.de/deutschland/artikel/218/110108/>.

445 SIGEL (1992): S. 195.

446 STEINBACH (1997): S. 3.

schen Dimension gesehen werden.⁴⁴⁷ Wenn man sich diesen letztgenannten Punkt näher betrachtet und einen genaueren Blick auf die Verhältnisse im Nachkriegsdeutschland wirft, sollte sich Ernüchterung breit machen: Die deutsche Reaktionen auf das amerikanische *War Crimes Program* reichten von Gleichgültigkeit bis Ablehnung, Zustimmung war selten. Das Ziel der Umerziehung durch Gerichtsverfahren wurde geradezu verfehlt. Die Ablehnungsfront wuchs und äußerte sich immer vernehmlicher, als 1946/47 die weltpolitische Situation und damit auch der Stellenwert des besiegten Deutschland sich deutlich zu ändern begann.⁴⁴⁸ Die Auseinandersetzung mit dem Dritten Reich hatte gerade erst begonnen, verstärkte sich auch von Jahr zu Jahr, aber die Täter blieben in dieser Diskussion außen vor, rückten in den Hintergrund. Aktuelle Studien, wie die von Harald Welzer belegen diese Grundstimmung selbst heute noch.⁴⁴⁹ Von Täterschaft oder persönlicher Verantwortung ist, dem Autor nach, wenig zu hören. Verharmlosungen, Ablenkungen und Relativierungen bestimmen hingegen selbst heute noch das gängigere Bild auf das Dritte Reich und erst recht in der unmittelbaren Nachkriegszeit.

So zeigt sich, dass schon viel Zeit verloren wurde und es mit der Aufarbeitung indes nicht so gut bestellt ist, wie man annehmen könnte. Zu lange war der Fokus der historischen Wissenschaft auf den Nationalsozialismus anders ausgerichtet. Diese Zeit, die beispielsweise für Studien der Täter mit Hilfe von *Oral History* hätte genutzt werden können, ist unwiederbringlich. Peter Steinbach hat Recht, wenn er von einer „Schwelle der Erinnerungsarbeit“⁴⁵⁰ spricht, an der sich die Gesellschaft und die historische Wissenschaft befinden, da es kaum noch lebende Zeitzeugen gibt. Daher bieten gerade Prozessakten eine gute Möglichkeit diese Forschungslücke teilweise zu schließen. Den NS-Tätern, ihren Handlungsmotiven und Organisationsstrukturen sollte die Geschichtsschreibung mehr Beachtung schenken. Speziell über die Täter in den Konzentrationslagern bedarf es weiterer Untersuchungen. Die biografischen Studien der KZ-Kommandanten sind zwar oftmals dokumentiert, es gibt jedoch kaum Abhandlungen über die Lager-SS. Sichtbar wird dies unter anderem an der weitgehenden Aussparung bzw. Ausgrenzung des Täteraspekts in den Dokumentationen der KZ-

447 STEINBACH (1997): S. 138.

448 SIGEL (1992): S.195.

449 WELZER, HARALD: Opa war kein Nazi. Nationalsozialismus und Holocaust im Familiengedächtnis, Frankfurt/Main 2002.

450 STEINBACH, PETER: Modell Dachau, Passau 1987, S.

Gedenkstätten, die als Schwerpunkt das Leid der Häftlinge in ihren Ausstellungen thematisieren und dadurch „Orte der Opfer“ wurden.⁴⁵¹ Es darf nicht vergessen werden, dass Tat und Opfer nur ein Teil der Geschichte sind und es neben dem Schutzhaft- bzw. Häftlingslager auch ein SS-Lager gab, was oftmals unberücksichtigt bleibt. Über den Alltag, Sozialstrukturen, Motivationen und ähnliches auf Seiten der SS-Wachmannschaften klaffen bis heute Forschungslücken.

Mit der genaueren Analyse des Strafverfahrens gegen Piorkowski und Detmers ist es gelungen den Blick auf die Täter zu richten – ohne dabei die Opfer zu vergessen. Wichtig war es die Täter als Individuen darzustellen und sie nicht in der Reihen der SS aus den Augen zu verlieren, sondern pointiert herauszuarbeiten. Die einleitend gestellte Frage nach dem Sinn der Aufarbeitung dieses Prozesses, kann demnach dahingehend beantwortet werden, dass es bei entsprechender Quellenlage unverzichtbar ist die Microsicht auf die Geschichte zu schärfen und einen Beitrag über die Aufklärung über die Vielfalt der NS-Verbrechen, ihren Ausmaßes, ihren Voraussetzungen und konkreten Verläufen, zu leisten. Das Verfahren gegen die beiden Angeklagten vor dem Militärtribunal in Dachau, war rechtlich legitimiert und offensichtliche Missachtungen der Rechte der Angeklagten zeigten sich nicht. Ausgeblendet werden musste die Diskussion zur Rechtfertigung der Todesstrafe gegen Piorkowski, hierbei würde man eine höhere moralisch-philosophische Ebene erreichen, die nicht Teil dieser Arbeit sein konnte. Bei der Orientierung an den bewiesenen Taten, fiel das Strafmaß in den vorgesehenen Rahmen der US-Verwaltung. Das selbe gilt für die Strafe die Adjutant Detmers erhielt.

Begibt man sich von diesem einzelnen Verfahren wieder auf die Makroebene, ergeben sich mehrere Schlussfolgerungen. Der Gesamtumfang der Kriegsverbrecherprozesse war defizitär. Zu viele Täter konnten sich erfolgreich der Strafverfolgung entziehen und ungestraft ihre Karrieren in der BRD fortsetzen. Eine Auseinandersetzung der Gesellschaft mit dieser Problematik, fand nur mit Verzögerung statt und ist längst nicht abgeschlossen. Nichtsdestotrotz haben die Prozesse im Hinblick auf die Einflüsse auf die deutsche Erinnerungskultur und die Geschichtsaufarbeitung einen wichtigen Beitrag. Zugegebenermaßen ist dieser Anteil gewiss nicht maßgebend, aber einer mit viel Potential, da er in der Forschung lange nahezu vernachlässigt wurde. Unabhängig davon, worauf man als Historiker seine Forschung auf dem Gebiet des Nationalsozialismus ausrichtet, geht man eine Verpflich-

451 HERBERT (1998): S. 824.

tung ein: Weiter die Geschichte aufzuarbeiten ohne dabei einen Schlussstrich zu ziehen oder die deutsche Vergangenheit zu historisieren. Aufarbeitung durch Studien über die Terrorherrschaft, deren Opfer und vielleicht auch in Zukunft verstärkt mithilfe der Analyse der Täter und die Prozesse, die gegen sie geführt wurden.

Internationale Dimension der Kriegsverbrecherprozesse

Neben dieser konkret deutschen Problematik, waren die NS-Verbrechensprozesse darüber hinaus international von Bedeutung, deren Tragweite sich bis in die heutige Zeit fortsetzt bzw. gerade wieder höchst aktuell geworden ist. Ein detaillierter Blick auf das Potsdamer Abkommen offenbart nicht nur verwaltungstechnische Regelungen die das besetzte Deutschland betrafen. Darüber hinaus ist das Abkommen eine Grundlage für die Ächtung und das strafbewehrte Verbot von Aggressionskriegen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Im direkten Angesicht des verbrecherischen Ausmaßes des Dritten Reiches, war das Potsdamer Abkommen das maßgebliche Dokument für weitergehende Verträge und Beschlüsse. In der Folgezeit wurden die Tatbestände, die in Potsdam umrissen worden waren, im Londoner Statut über den Internationalen Militärgerichtshof vom 8. August 1945, im Nürnberger Urteil vom 1. Oktober 1946 und im KRG 10 konkretisiert. Von nun an waren Verbrechen gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen völkerstrafrechtlich ahndbar.⁴⁵² Die Festlegungen im Anschluss an den Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess wurden von der ersten Vollversammlung der Vereinten Nationen am 11. Dezember 1945 durch die Resolution 95 ausdrücklich bestätigt. In diese Kategorie gehört auch die Völkermordkonvention der Vereinten Nationen von 1948. All diese juristischen Vereinbarungen sind Marksteine auf dem Weg zu einem universellen Völkerstrafrecht. Während des Kalten Krieges stagnierte die Entwicklung des Völkerstrafrechts, jedoch hat sie in den letzten 15 Jahren neuen Schwung bekommen.

Seit den Nürnberger Prozessen werden Völkerrechtsverbrechen, namentlich die Verbrechen der Aggression gemäß dem Briand-Kellogg-Pakt von 27. August 1928 über die Ächtung des Krieges, nicht mehr nur als

452 Vgl.: ROCKWOOD, LAWRENCE: *Walking Away from Nuremberg. Just War and the Doctrine of Command Responsibility*, Amherst 2007.

Völkerrechtsdelikte von Staaten behandelt. Es können nun auch Individuen persönlich strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Gemäß dieser neuen Völkerrechtsauffassung können Täter nicht mehr die völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des Aggressorstaates als Vorwand vorschieben, um selbst straffrei zu bleiben.

Das IMT in Nürnberg war ein Ad-hoc-Gerichtshof der Völkergemeinschaft, auch wenn faktisch nur die vier Siegermächte daran beteiligt waren. Politisch nicht durchsetzbar waren vergleichbare Tribunale während des Kalten Krieges, da die Vetomächte des UN-Sicherheitsrates erfolgreich intervenierten. Erst nach dem Ende der bipolaren Machstrukturen konnte die UNO in der Folgezeit auf Grund entsprechender Beschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen mehrere Ad-hoc-Gerichtshöfe⁴⁵³ einrichten, namentlich für juristische Aufarbeitung des Völkermord mit einer Million Toten im Jahre 1994 in Ruanda und in Bezug auf das frühere Jugoslawien durch die Resolution Nr. 827 des Rates vom 25. Mai 1993 mit einer spezifischen Zuständigkeit für „schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangen wurden“.⁴⁵⁴ Am 29. November 1996 wurde in Den Haag das erste Urteil gefällt. Drazen Erdemovic⁴⁵⁵, der gestanden hatte, als Soldat der bosnisch-serbischen Truppen im Juli 1995 nach dem Fall der Exklave Srebrenica an Massenerschießungen von etwa 1200 muslimischen Zivilisten

453 Andere Formen der strafrechtlichen Aufarbeitungen durch „Wahrheitskommissionen“ wurden erfolgreich unter anderem in Guatemala, Chile, Mexiko, Peru, Südafrika, Marokko, Osttimor und Liberia angewandt. Besonders der aktuelle liberianische Fall scheint interessant zu zukunftsweisend zu sein: Im Gegensatz zu den Kriegsverbrechen des Zweiten Weltkriegs sind die meisten Gräueltaten dieses afrikanischen Konfliktes zwischen 1989 und 2003 nicht durch Akten belegbar; daher können oftmals nur Zeugenaussagen und keine anderen Indizien über Schuld oder Freispruch entscheiden. Gleichzeitig geht man neue Wege der Dokumentation der Verfahren. Alle Aussagen vor der *Truth and Reconciliation Commission* werden auf Video aufgezeichnet und in 30 Jahren für die Wissenschaft freigegeben. Wie sich dann die Wahrnehmung dieser besonderen Art der Strafverfolgung mittels dieser digitalen Quellen entwickeln wird und wie Historiker diese Form der *Oral History* handhaben werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bemessen werden; vgl.: <https://www.trcofliberia.org/>, sowie: <http://www.ictj.org/en/news/press/release/960.html> (Dank an Dr. Stefan Gruner, Universität Pretoria (Südafrika) für diesen Hinweis).

454 UEBERSCHÄR (2000): S. 261.

455 WATKINS (2006): S. 527.

beteiligt gewesen zu sein, wurde zu zehn Jahren Haft verurteilt.⁴⁵⁶ Die war das erste Urteil eines internationalen Strafgerichts seit den Kriegsverbrecherprozessen des Zweiten Weltkrieges. In der Urteilsbegründung bezogen sich die Den Haager Richter sogar ausdrücklich auf die damalige Rechtsprechung, wonach ein Befehl keine Verbrechen gegen die Menschlichkeit rechtfertigen könne. Die Verurteilung Erdemovic' eröffnete eine Reihe weiterer Urteile.

Der Erfolg dieser Straftatverfolgung fachte die Diskussion, ein dauerhaftes Organ zur Ahndung völkerrechtlicher Vergehen einzurichten, neu an. Diese Debatte für und wider eines ständigen internationaler Strafgerichtshofes wurde im Grunde seit den Nürnberger Prozessen geführt. Noch im Jahr 1946 war durch die Resolution Nr. 177 der Vollversammlung der Vereinten Nationen beschlossen worden, durch die internationale Rechtskommission (*International Law Commission*) rechtliche Grundlagen des Völkerstrafrechts und insbesondere ein Statut eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes zu erarbeiten.

Es zog sich hingegen noch bis zum Jahr 1998 hin. Nach einem zähen diplomatischen und juristischen Ringen wurde mit dem *Rome Statute of the International Criminal Court*⁴⁵⁷ die Einrichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH / ICC)⁴⁵⁸ vereinbart. Der Gerichtshof, der seinen Sitz in Den Haag in den Niederlanden hat, wird als unabhängig charakterisiert; insbesondere ist er – im Unterschied zu den beiden vorgenannten Ad-hoc-Tribunalen – auch vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unabhängig; er ist somit kein Organ der UNO, sondern dieser nur assoziiert. Durch die Einrichtung eines solchen ständigen Internationalen Strafgerichtshofes können manche Probleme und Gefahren eingeschränkt werden, die bei Ad-hoc-Gerichtshöfen dadurch entstehen, dass ihre Einrichtung und damit ihre Tätigkeit von der jeweiligen aktuellen internationalen Situation bestimmt wird. Bisher waren es stets lange, schwierige Verhandlung bis ein Ad-hoc-Gerichtshof im Namen der Vereinten Nationen eingesetzt werden konnte. Ziel bleiben weiterhin innerstaatliche Prozesse, jedoch gibt es einen Automatismus, der Verfahren ermöglicht, sobald ein Signatarstaat nicht willens oder fähig ist Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Mensch-

456 UEBERSCHÄR (2000): S. 262.

457 BRUER-SCHÄFER, ALINE: Der Internationale Strafgerichtshof, Frankfurt/Main 2001. Der Wortlaut des Statuts bei: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i3/0.312.1.de.pdf> und bei Watkins (2006): S. 576-588.

458 Nicht zu verwechseln mit dem Internationale Gerichtshof der UNO, der nur Staaten als Völkerrechtssubjekte anerkennt.

heit selbst zu ahnden. Daher ist die auf Dauer angelegte Schaffung des IStGH ein Durchbruch im Strafrecht und den internationalen Beziehungen.

Inzwischen – Stand 1. Januar 2008 – haben das IStGH-Statut 109 Staaten ratifiziert, darunter alle Staaten der Europäischen Union. Weitere wichtige Länder sind jedoch noch nicht bereit sich dem Statut anzuschließen; unter anderem Israel, Russland, Türkei und die USA.

Ohne den Sieg über das Regime des Dritten Reiches und ohne das Potsdamer Abkommen wäre es zu diesem Meilenstein in der Entwicklung des Völkerstrafrechts nicht gekommen. Nach diesem Statut ist der IStGH zuständig für die internationale Ahndung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen sowie für das Verbrechen der Aggression also des Angriffskrieges.

Endlich ist das Realität, was Robert Jackson schon während den Nürnberger Prozessen gefordert hatte:

„Gerichte [sollen] nicht zu politischen Waffen degradiert werden, sondern als Waffe gegen [...] totalitäre Systeme eingesetzt werden. Würden Gerichte lediglich dem Zweck dienen, Angeklagte für schuldig zu befinden, könnten sie niemals den Respekt der Welt erwerben.“⁴⁵⁹

459 Zitiert nach: LESSING (1993): S. 245.

Anhang

Verwendete Abkürzungen

BAL: Bundesarchiv Ludwigsburg
BRD: Bundesrepublik Deutschland
DA: Archiv der KZ-Gedenkstätte Dachau
DAW: Deutsche Ausrüstungswerke
DDR: Deutsche Demokratische Republik
EKD: Evangelischen Kirchen in Deutschland
ICC: International Criminal Court = IStGH
IKL: Inspektion der Konzentrationslager
ILC: International Law Commission
IMT: Internationales Militärtribunal
IStGH: Internationaler Strafgerichtshofes = ICC
KL: Konzentrationslager
KRG: Kontrollratsgesetz
KZ: Konzentrationslager
NSDAP: Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OKW: Oberkommando der Wehrmacht
RSHA: Reichssicherheitshauptamt
SA: Sturmabteilung
SD: Sicherheitsdienst
SS: Schutzstaffel
StAMü: Staatsarchiv München
UdSSR: Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UNRA: United Nations Relief and Rehabilitation Administration
UNWCC: United Nation War Crimes Commission
USA: United States of America
WVHA: Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt

Namensliste der vor Gericht geladenen Zeugen

Alle Personen, die im Prozess gegen Piorkowski und Detmers als Zeugen vereidigt wurden – in zeitlicher Reihenfolge ihrer Aussagen.⁴⁶⁰ Die Zusatzinformationen zur Biografie entstammen aus dem Prozessprotokoll, nur bei Heinrich Weber, Ludwig Finsterwalder und Walter Römer die unzureichende Angaben zur Person vor Gericht gemacht hatten, wurden die Informationen aus dem Aktenbestand der Gedenkstätte Dachau ergänzt; bei Czeslaw Kozal, Wladislas Kitlowski und Nikolaus Muth erbrachte die Recherche keine weiteren Ergebnisse.

Zeugen der Anklage

Carl [Karl] Kraemer: ehemaliger Häftling, Blockältester im Block 2, inhaftiert für elf Tage im Jahr 1933, dann abermals von 1937 bis zur Befreiung 1945 als politischer Häftling der Friedensbewegung

Alfons Bernhardt: ehemaliger Häftling, Soldat in der österreichisch-ungarischen Armee bis 1918, seit dem 1. September 1939 in Schutzhaft im Konzentrationslager Buchenwald, ab dem 23. Oktober 1940 im Konzentrationslager Dachau bis zum 23. Mai 1944 (Entlassung aus Krankheitsgründen)

Karl Steiner: ehemaliger Häftling, gebürtiger Österreicher, von Beruf Händler, ab 1940 bis zur Befreiung im Konzentrationslager Dachau inhaftiert

Pater Josef Gerhard: ehemaliger Häftling von April 1942 bis 12. August 1942 im Konzentrationslager Dachau

Walter Leitner: ehemaliger Häftling, von März 1934 bis Mai 1934 und abermals von 1938 bis zur Befreiung im Konzentrationslager Dachau, Buchhalter in der Lagerkantine

Anton Hofer: ehemaliger Häftling zwischen 1936 und 1944 im Konzentrationslager Dachau

⁴⁶⁰ Weitere Aussagen lagen dem Gericht schriftlich vor: Dr. Maiborodin und Dr. May waren die behandelnden Ärzte Piorkowskis; Richard Henry Stevens war britischer Sonderhäftling im Bunker des Konzentrationslagers Dachau von 1941 bis 1945; SS-General Gottlieb Berger, gab eine Erklärung zur Bedeutung und Aufgabe der SS-Totenkopfverbände ab, diese Aussage stammte aus dem KZ-Flossenbürg-Prozess aus dem Jahr 1946; Dr. Werner Wilhelm-Hansen, Jurist und Mitglied der Waffen-SS, hatte schon im KZ-Flossenbürg-Prozess ausgesagt und argumentierte entlastend mit Hilfe des Befehlnotstandes.

- Czeslaw Kozal: ehemaliger Häftling, polnischer Priester
- Eduard Farwer: ehemaliger Häftling, ab 1941 inhaftiert bis zur Befreiung im Konzentrationslager Dachau
- Eustachius Weinberger: ehemaliger Häftling, ab 1933 in Haft im Konzentrationslager Dachau und auf dem Todesmarsch am 19. April 1945 in Valkerchen befreit
- Alfred Hübsch: ehemaliger Häftling, ab 1935 bis zur Befreiung – von einiger Zeit abgesehen, die er in Flossenbürg und Groß-Rosen verbringen musste – im Konzentrationslager Dachau in Haft. Ein besonders wichtiger Zeuge, da er Tagebuch schrieb und durch seine Funktion als Pfortner am Jourhaus über viele Vorgänge informiert war
- Roman Gebler: ehemaliger Häftling, vom 11. November 1935 bis 17. Juni 1944 im Konzentrationslager Dachau
- Walter Römer: ehemaliger Häftling zwischen 1941 und 1945 im Konzentrationslager Dachau, auf dem Todesmarsch erfolgreich geflohen⁴⁶¹
- Ludwig Finsterwalder: ehemaliger Häftling, von 1936 bis 1944 im Konzentrationslager Dachau, ab 1938 Revierschreiber⁴⁶²
- Wladislas Kitlowski: ehemaliger Häftling, Pole
- Albert Zeidler: ehemaliger Häftling, Tscheche, zwischen dem 4. Oktober 1938 und 11. Oktober 1944 im Konzentrationslager Dachau inhaftiert
- Helmut Opitz: ehemaliger Häftling, vom 19. September 1938 bis zur Befreiung 1945 im Konzentrationslager Dachau
- Heinrich Weber: ehemaliger Häftling, seit dem 25. Mai 1936 bis zur Befreiung im Konzentrationslager Dachau⁴⁶³
- Franz Kappsberger: ehemaliger Häftling, vom 5. März 1940 bis zum 26. April 1945 im Konzentrationslager Dachau
- Otto Jendrian: ehemaliger Häftling, vom September 1941 bis zur Befreiung im Konzentrationslager Dachau, arbeite in einem Außenkommando (Werkzeugfabrik)
- Oscar Heussermann: ehemaliger Häftling, zwischen 1940 und 1945 im Konzentrationslager Dachau, arbeitete in der Lagerwäscherei
- Gustav Eberle: ehemaliger Häftling, Österreicher, vom 29. April 1941 bis zur Befreiung im Konzentrationslager Dachau
- Dr. Karl Fromm: ehemaliger Häftling, Litauer, vom 6. Dezember 1940 bis zum 19. Juni 1944 im Konzentrationslager, danach im Konzentrations-

461 DA A1591.

462 DA A2746, DA 3557.

463 DA A1670.

- lager Mauthausen, arbeitete in einem Rüstungsbetrieb (DAW) direkt neben dem Jourhaus
- Willi Grimm: ehemaliger Häftling, vom 5. Mai 1933 bis zum 15. Dezember 1943 im Konzentrationslager Dachau
- Friedrich Klein: ehemaliger Häftling, zwischen 1940 und 1945 im Konzentrationslager
- Leon Rogasik [Rogacki]: ehemaliger Häftling, Pole, von 1940 bis zum Tag der Befreiung im Konzentrationslager Dachau
- Roman Gorzney: ehemaliger Häftling, erst im Konzentrationslager Sachsenhausen, dann vom 5. März bis zur Befreiung im Konzentrationslager Dachau
- Otto Kohlhofer: ehemaliger Häftling, vom 2. Februar 1938 bis 10. August 1943 im Konzentrationslager, von da an im Außenlager Kempten bis zum 22. Januar 1945
- Karl Schütz: ehemaliges Mitglied der SS-Wachmannschaft, seit dem 1. September Mitglied in der SS und seit März 1940 dem Konzentrationslager Dachau zugeordnet, zum Zeitpunkt des Verfahrens in US-Haft
- Max Kronfelder: ehemaliger Häftling, vom 10. Oktober 1937 bis zum 24. Juli 1943 im Konzentrationslager Dachau
- Joseph Vichardt: ehemaliger Häftling, vom 5. März 1938 bis 27. September 1939 im Konzentrationslager Dachau, dann im Konzentrationslager Flossenbürg, ab dem 2. März 1944 bis zur Befreiung abermals im Konzentrationslager Dachau
- Walter Cieslik: ehemaliger Häftling, Pole und zum Zeitpunkt des Verfahrens Mitarbeiter der UNRA zur Ermittlung verschollener Häftlinge aus dem Konzentrationslager Dachau
- Paul Poland: ehemaliges Mitglieder der SS-Wachmannschaft im Konzentrationslager Dachau, zum Zeitpunkt des Verfahrens in US-Haft
- Georg Deffner: ehemaliges Mitglied der SS-Wachmannschaft im Konzentrationslager Dachau, von Januar 1942 bis Dezember 1943 im Konzentrationslager Dachau, Dienststelle im Postbüro
- Nikolaus Muth: ehemaliger Häftling

Zeugen der Verteidigung

- Franz Stapelfeldt: Unternehmer, Ehemaliger Manager der Deutschen Schiffs- und Maschinenbauwerke, zum Zeitpunkt der Prozessverhandlung in Rente. Seine Aussage wurde aus terminlichen Gründen vorge-

zogen – er folgte direkt dem Belastungszeugen Kronfelder in den Zeugenstand

Irma König⁴⁶⁴: Dolmetscherin

Berta Piorkowski: Ehefrau des Angeklagten

Antonia Schwägler: Nachbarin des Angeklagten

Georg Davids: Oberleutnant der US-Army, medizinische Korps

August Schwengel: ehemaliger Häftling, Österreicher, vom 24. Mai 1938 bis zum 11. Juni 1943 im Konzentrationslager Dachau inhaftiert, als Frisör im Lager tätig

Wilhelm Beyer: ehemaliges Mitglied der SS-Wachmannschaft im Konzentrationslager Dachau, zum Zeitpunkt des Verfahrens Kriegsgefangener der US-Armee

Friedrich Örtli: ehemaliges Mitglied der SS-Wachmannschaft im Konzentrationslager Dachau vom 1. Mai 1934 bis zum 31. Oktober 1941, zum Zeitpunkt des Verfahrens Kriegsgefangener der US-Armee

Albert Eichelzer: ehemaliges Mitglied der SS-Wachmannschaft im Konzentrationslager Dachau, zum Zeitpunkt des Verfahrens Kriegsgefangener der US-Armee

Wendlin Müller: ehemaliges Mitglied der SS-Wachmannschaft im Konzentrationslager Dachau, zum Zeitpunkt des Verfahrens Kriegsgefangener der US-Armee

Philipp Grimm: ehemaliges Mitglied der SS-Wachmannschaft im Konzentrationslager Dachau, zum Zeitpunkt des Verfahrens Kriegsgefangener der US-Armee

Hans Eichele: ehemaliges Mitglied der SS (keine Wachmannschaft), war in der Registratur bzw. Verwaltung der SS-Garnison Dachau tätig, zum Zeitpunkt des Verfahrens Kriegsgefangener der US-Armee

Max Rohrmüller: Bahnwärter im Bahnhof Dachau

Robert Baker: Mitglied der *War Crime Group*, US-Bürger

Dr. Julius Muthig: ehemaliger SS-Arzt im Konzentrationslager Dachau, ab dem 8. Februar 1940 bis Juli und abermals zwischen dem 1. April 1941 und März 1942 dort tätig

464 Ihre Aussage hatte nur indirekt mit dem Prozess zu tun: Sie bestätigte die Aussage eines Zeugen übersetzt zu haben, der selbst nicht vor Gericht erscheinen konnte. Der Zeuge hieß Werner Grothmann, seine Aussage ist das Beweisstück *Defense Exhibit D-7*, welches jedoch nicht Teil der Akten ist, vgl.: DA 38.423, S. 414.

Friedrich Schlums: ehemaliges Mitglied der SS, jedoch nicht in der Wachmannschaft, sondern in der Verfügungstruppe, später dann Waffen-SS mit Fronteinsatz

Prof. Dr. Oswald Bumke: Psychiater und Neurologe, sprach sich 1932 gegen „Euthanasie“ aus und stand ab 1933 unter polizeilicher Beobachtung

Alois Sprenger: ehemaliges Mitglied der SS-Wachmannschaft im Konzentrationslager Dachau, seine Dienststelle befand sich in der Kommandantur

Josef Malta: Soldat der US-Armee, Henker in Landsberg/Lech für die US-Armee

Kontrollratsgesetz Nr. 10

Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben, vom 20. Dezember 1945 – in Kraft getreten am 24. Dezember 1945⁴⁶⁵

Im die Bestimmungen der Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943 und des Londoner Abkommens vom 8. August 1945, sowie des im Anschluss daran erlassenen Grundgesetzes zur Ausführung zu bringen, und um in Deutschland eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen, welche die Strafverfolgung von Kriegsverbrechern und anderen Missetätern dieser Art – mit Ausnahme derer, die von dem Internationalen Militärgerichtshof abgeurteilt werden, – ermöglicht, erlässt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

Artikel I.

Die Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943 „betreffend die Verantwortlichkeit der Hitleranhänger für begangene Gräueltaten“ und das Londoner Abkommen vom 8. August 1945 „betreffend Verfolgung und Bestrafung von Hauptkriegen der Europäischen Achse“ werden als untrennbare Bestandteile in das gegenwärtige aufgenommen. Die Tatsache, dass eine der Vereinten Nationen den Bestimmungen des Londoner Abkommens beitrifft, wie dies in seinem Artikel V vorgesehen ist, berechtigt diese Nation nicht, an der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes in dem Hoheitsgebiet des Kontrollrates in Deutschland teilzunehmen oder in seinen Vollzug einzugreifen.

Artikel II.

1. Jeder der folgenden Tatbestände stellt ein Verbrechen dar:
 - a) Verbrechen gegen den Frieden. Das Unternehmen des Einfalls in andere Länder und des Angriffskrieges unter Verletzung des Völkerrechts und internationaler Verträge einschließlich der folgenden

⁴⁶⁵ Geltungsdauer: Das KRG 10 wurde faktisch seit 1951 in den drei westlichen Besatzungszonen nicht mehr angewendet. Für die Bundesrepublik Deutschland förmlich geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. A-37 der Alliierten Hohen Kommission vom 5. Mai 1955 und aufgehoben durch das erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I. S. 437). Für die DDR wurde das Kontrollratsgesetz außer Wirkung gesetzt durch Beschluss des Ministerrats der UdSSR über die Auflösung der Hohen Kommission der Sowjetunion in Deutschland vom 20. September 1955.

- den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Planung, Vorbereitung, Beginn oder Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung von internationalen Verträgen, Abkommen oder Zusicherungen; Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung zum Zwecke der Ausführung eines der vorstehend aufgeführten Verbrechen.
- b) Kriegsverbrechen. Gewalttaten oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum, begangen unter Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche, einschließlich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Misshandlung der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete oder ihre Verschleppung zur Zwangsarbeit oder zu anderen Zwecken; Mord oder Misshandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See; Tötung von Geiseln; Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum; mutwillige Zerstörung von Stadt oder Land oder Verwüstungen die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind.
 - c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Gewalttaten und Vergehen, einschließlich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung; Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen.
 - d) Zugehörigkeit zu gewissen Kategorien von Verbrechervereinigungen oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom Internationalen Militärgerichtshof festgestellt worden ist.
2. Ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit oder die Eigenschaft, in der er handelte, wird eines Verbrechens nach Maßgabe von Ziffer 1 dieses Artikels für schuldig erachtet, wer als Täter oder als Beihelfer bei der Begehung eines solchen Verbrechens mitgewirkt oder es befohlen oder begünstigt oder
- a) durch seine Zustimmung daran teilgenommen hat oder
 - b) mit seiner Planung oder Ausführung in Zusammenhang gestanden hat oder
 - c) einer Organisation oder Vereinigung angehört hat, die mit seiner Ausführung in Zusammenhang stand, oder

-
- d) soweit Ziffer 1 a) in Betracht kommt, wer in Deutschland oder in einem mit Deutschland verbündeten, an seiner Seite kämpfenden oder Deutschland Gefolgschaft leistenden Lande eine gehobene politische; staatliche oder militärische Stellung (einschließlich einer Stellung im Generalstab) oder eine solche im finanziellen, industriellen oder wirtschaftlichen Leben innegehabt hat.
3. Wer eines der vorstehend aufgeführten Verbrechen für schuldig befunden und deswegen verurteilt worden ist, kann mit der Strafe belegt werden, die das Gericht als angemessen bestimmt. Die folgenden Strafen können – allein oder nebeneinander – verhängt werden:
- a) Tod,
 - b) lebenslängliche oder zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit,
 - c) Geldstrafe und im Falle ihrer Uneinbringlichkeit, Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit,
 - d) Vermögenseinziehung,
 - e) Rückgabe unrechtmäßig erworbenen Vermögens,
 - f) völliger oder teilweiser Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Vermögen, dessen Einziehung oder Rückgabe von dem Gericht angeordnet worden ist, wird dem Kontrollrat für Deutschland zwecks weiterer Verfügung ausgehändigt.
4. a) Die Tatsache, dass jemand eine amtliche Stellung eingenommen hat, sei es die eines Staatsoberhauptes oder eines verantwortlichen Regierungsbeamten, befreit ihn nicht von der Verantwortlichkeit für ein Verbrechen und ist kein Strafmilderungsgrund
- b) Die Tatsache, dass jemand unter dem Befehl seiner Regierung oder seines Vorgesetzten gehandelt hat, befreit ihn nicht von der Verantwortlichkeit für ein Verbrechen; sie kann aber als strafmildernd berücksichtigt werden.
5. In einem Strafverfahren oder einer Verhandlung wegen eines der vorbezeichneten Verbrechen kann sich der Angeklagte nicht auf Verjährung berufen, soweit die Zeitspanne vom 30. Januar 1933 bis zum 1. Juli 1945 in Frage kommt. Ebenso wenig sieht eine vom Naziregime gewährte Immunität, Begnadigung oder Amnestie der Aburteilung oder Bestrafung im Wege.

Artikel III.

1. Die Besatzungsbehörden sind berechtigt, innerhalb ihrer Besatzungszonen die folgenden Maßnahmen zu treffen:
 - a) Wer sich innerhalb der Zone befindet und der Begehung eines Verbrechens verdächtig ist, einschließlich derjenigen Personen, die eines Verbrechens seitens einer der Vereinigten Nationen beschuldigt werden, kann verhaftet werden; das in seinem Eigentum stehende oder seiner Verfügungsmacht unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen soll unter Aufsicht gestellt bis darüber endgültig verfügt wird.
 - b) Dem Justizdirektorium sollen die Namen aller Personen, die eines Verbrechens verdächtig sind, die Gründe und der Ort der Inhaftnahme, sowie die Namen und Aufenthaltsorte der Zeugen mitgeteilt werden.
 - c) Geeignete Maßnahmen sollen getroffen werden, damit Zeugen und Beweismittel im Bedarfsfalle verfügbar sind.
 - d) Die Besatzungsbehörden sind berechtigt, die in Haft genommenen und unter Anklage gestellten Personen zur Verhandlung vor ein dafür geeignetes Gericht zu bringen, soweit nicht ihre Auslieferung an eine andere Behörde nach Maßgabe dieses Gesetzes oder ihre Freilassung erfolgt ist. Für die Aburteilung von Verbrechen, die deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige gegen andere deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige oder gegen Staatenlose begangen haben, können die Besatzungsbehörden deutsche Gerichte für zuständig erklären.
2. Die Zonenbefehlshaber bestimmen oder bezeichnen für ihre Zonen das Gericht, vor dem die eines Verbrechens unter dem gegenwärtigen Gesetz beschuldigten Personen abgeurteilt werden sollen, sowie die dabei anzuwendende Verfahrensordnung. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sollen jedoch in keiner Weise die Zuständigkeit oder Autorität irgendeines von den Zonenbefehlshabern in ihren Zonen bereits errichteten oder in Zukunft zu errichtenden Gerichtshofs beeinträchtigen oder beschränken; das gleiche gilt hinsichtlich des auf Grund des Londoner Abkommens vom 8. August 1945 ins Leben gerufenen Internationalen Militärgerichtshofes.
3. Wer zur Aburteilung vor einem Internationalen Militärgerichtshof benötigt wird, kann nur mit Zustimmung des Ausschusses der Haupt-

ankläger abgeurteilt werden. Auf Verlangen soll der Zonenbefehlshaber eine solche Person, die sich innerhalb seiner Zone befindet, diesem Ausschuss überantworten und ihm Zeugen und Beweismittel zu gängig machen.

4. Ist es bekannt, dass jemand zur Aburteilung in einer anderen Zone oder außerhalb Deutschlands benötigt wird, so kann er nicht abgeurteilt werden, bevor eine Entscheidung gemäß Artikel IV dieses Gesetzes ergangen ist, es sei denn, dass von der Tatsache seiner Ergreifung gemäß Ziffer 1 b) dieses Artikels Mitteilung gemacht wurde, eine Frist von drei Monaten seit dieser Mitteilung verstrichen und kein Auslieferungsbegehren nach Maßgabe des Artikels IV bei dem betreffenden Zonenbefehlshaber eingegangen ist.
5. Die Vollziehung der Todesstrafe soll aufgeschoben werden, falls der Zonenbefehlshaber Grund zu der Annahme hat, dass die Vernehmung des zum Tode Verurteilten als Zeuge in einem Verfahren innerhalb oder außerhalb seiner Zone von Wert sein könnte, jedoch nicht länger als einen Monat, nachdem das Urteil Rechtskraft erlangt hat.
6. Jeder Zonenbefehlshaber wird dafür Sorge tragen, dass die Urteile der zuständigen Gerichte hinsichtlich des nach diesem Gesetz seiner Kontrolle unterliegenden Vermögens so ausgeführt werden, wie dies nach seiner Ansicht der Gerechtigkeit entspricht.

Artikel IV.

1. Wird jemandem, der sich in einer der deutschen Zonen befindet, ein Verbrechen, das einen der Tatbestände des Artikel II erfüllt, und das außerhalb Deutschlands oder in einer anderen Zone begangen wurde, zur Last gelegt, so kann die Regierung des betreffenden Staates oder der Befehlshaber der betreffenden Zone an den Befehlshaber der Zone, in der sich der Angeschuldigte befindet, das Ersuchen stellen, ihn zu verhaften und ihn zur Aburteilung dem Staat oder der Zone auszuliefern, in der das Verbrechen begangen wurde. Einem solchen Auslieferungsantrag soll der Zonenbefehlshaber Folge leisten, es sei denn, dass nach seiner Meinung der Angeschuldigte zur Aburteilung oder als Zeuge von einem Internationalen Militärgerichtshof oder in Deutschland oder in einem anderen als dem antragstellenden Staate benötigt wird, oder dass der Zonenbefehlshaber sich nicht davon überzeugen kann,

dass dem Auslieferungsantrag entsprochen werden sollte. In diesen Fällen hat er das Recht, den Auslieferungsantrag dem Justizdirektorium des Kontrollrates vorzulegen. Dieses Verfahren findet auf Zeugen und alle anderen Arten von Beweismitteln entsprechende Anwendung.

2. Das Justizdirektorium prüft die ihm vorgelegten Anträge und fällt nach Maßgabe der folgenden Grundsätze eine Entscheidung, die es sodann dem Zonenbefehlshaber mitteilt.
 - a) Wer zur Aburteilung oder als Zeuge von einem Internationalen Militärgerichtshof angefordert ist, wird zur Aburteilung außerhalb Deutschlands nur dann ausgeliefert, bzw. zur Zeugenaussage außerhalb Deutschlands nur dann angehalten, wenn der gemäß dem Londoner Abkommen vom 8. August 1945 eingesetzte Ausschuss der Hauptankläger seine Zustimmung erteilt.
 - b) Ist ein Angeschuldigter von mehreren Behörden, von welchen keine ein Internationaler Militärgerichtshof ist, zur Aburteilung angefordert, so werden die Auslieferungsanträge nach Maßgabe der folgenden Rangordnung entschieden:
 1. Wird der Angeschuldigte zur Aburteilung in der Zone, in der er sich befindet, benötigt, so wird er nur dann ausgeliefert, wenn Vorkehrungen für seine Rückkehr nach stattgefundener auswärtiger Verhandlung getroffen sind.
 2. Wird er zur Aburteilung in einer anderen Zone als der seines Aufenthalts benötigt, so wird er zuerst nach der anfordernden Zone ausgeliefert, ehe er außerhalb Deutschlands verschickt wird, es sei denn, dass Vorkehrungen für seine Rückkehr in die anfordernde Zone nach stattgefundener auswärtiger Verhandlung getroffen sind.
 3. Wird er zur Aburteilung außerhalb Deutschlands von zweien oder mehreren der Vereinten Nationen benötigt, so hat, diejenige den Vorrang, deren Staatsangehörigkeit er besitzt.
 4. Wird er zur Aburteilung außerhalb Deutschlands von mehreren Ländern benötigt und befinden sich unter diesen solche die nicht den Vereinten Nationen angehören, so hat das Land, das den Vereinigten Nationen angehört, den Vorrang.
 5. Wird er zur Aburteilung außerhalb Deutschlands von zweien oder mehreren der Vereinten Nationen angefordert, so hat, vorbehaltlich der Bestimmung in Ziffer 3, diejenige den Vorrang, welche die schwerste durch Beweismaterial gerechtfertigte Anklage vorbringt.

Artikel V.

Die nach Maßgabe des Artikels IV dieses Gesetzes zwecks Aburteilung vorzunehmende Auslieferung von Angeschuldigten soll auf Grund von Anträgen von Staatsregierungen und Zonenbefehlshabern so erfolgen, dass die Auslieferung eines Verbrechers in ein Hoheitsgebiet nicht dazu ausgenutzt werden kann, um in einem anderen Gebiet den freien Lauf der Gerechtigkeit zu vereiteln oder unnötig zu verzögern. Wenn innerhalb von sechs Monaten der Ausgelieferte nicht von dem Gericht der Zone oder des Landes, wohin er ausgeliefert wurde, verurteilt worden ist, dann soll er auf Ersuchen des Befehlshabers der Zone, in der er sich vor seiner Auslieferung aufgehalten hat, wieder in diese Zone zurückgebracht werden.

Bibliographie

Quellenverzeichnis

- Zeugenaussage von Heinz Detmers im Verfahren gegen Dr. Georg Renno am 19. September 1963: BAL: B 162 18122
- Prozessunterlagen aus dem Jahr 1967 gegen Wilhelm Stötzler, angeklagt vom Landgericht Frankfurt wegen Gewaltverbrechen im Konzentrationslager Mittelbau-Dora: BAL: B 162 25199
- Österreichisches Ermittlungsverfahren gegen Alex Piorkowski im Jahre 1965: BAL: B 162 26219
- Akten über die SS-Forschungs- und Lehrgemeinschaft „Ahnenerbe“ mit Berichten über medizinische Versuche im Konzentrationslager Dachau: BAL: B 162 4217
- Zeugenaussagen des SS-Mannes Hans Steinbrenner im Polizeiverhör am 19. August 1948: DA: 22.031
- Strafsache „USA gegen Piorkowski“ 6. Januar 1946 bis 17. Januar 1946 (Prozessnummer: 000-50-2-023): DA: 38.423
- Akte des ehemaligen Häftlings Heinrich Weber: DA: A1670
- Akte des ehemaligen Häftlings Ludwig Finsterwalder: DA: A2746, DA 3557
- Akte des ehemaligen Häftlings Ludwig Römer: DA: A1591
- Liste aller Personen, die von den US-Verwaltung angeklagt und über die in den Dachauer Prozessen geurteilt wurde: DA: 3556
- Geheime Tagebuchaufzeichnungen des ehemaligen Häftlings Alfred Hübsch: DA: 9438
- Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München gegen Alex Piorkowski im Jahre 1965: StAMü: 34674

Literaturverzeichnis

- ANDEL, HORST: Kollaboration und Résistance. Der Fall Barbie, München 1987
- ARBEITSGEMEINSCHAFT ZUR ERFORSCHUNG DACHAUER ZEITGESCHICHTE (Hg.): Endstation Dachau. Der Todeszug aus Buchenwald, Dachau 2003
- ARENDE, HANNAH: Eichmann in Jerusalem, München 1965
- BALZER, FRIEDRICH-MARTIN: Das Urteil im Frankfurter Auschwitz-Prozess, Bonn 2004
- BEIMLER, HANS: Four Weeks in the Hand of Hitler's Hell Hounds. The Nazi Murder Camp of Dachau, New York o. J.

- BENZ, WOLFGANG / DISTEL, BARBARA (Hg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager Bd. 2, München 2005
- BROCHHAGEN, ULRICH: Nach Nürnberg, Hamburg 1994
- BROSZAT, MARTIN: Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“ – Vergangenheitsbewältigung der Justiz 1945-1949, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 4/1982, S.477-544
- BRUER-SCHÄFER, ALINE: Der Internationale Strafgerichtshof, Frankfurt/Main 2001
- BOULAMGER, JAKOB: Eine Ziffer über dem Herzen. Erlebnisbericht über zwölf Jahre Haft, Berlin 1957
- BOWER, TOM: The Pledge Betrayed. American and Britain and the Denazification of Postwar Germany, New York 1982
- BUCHHEIM, HANS / BROSZAT, MARTIN / JACOBSEN, MARTIN-ADOLF / KRAUSNICK, HELMUT (Hg.): Anatomie des SS-Staates Bd. 1 und 2, Olten und Freiburg 1965
- BUSCHER, FRANK: The U.S. War Crimes Trial Program in Germany, 1946-1955, Westpoint 1989
- COMITÉ INTERNATIONALE DE DACHAU / DISTEL, BARBARA (Hg.): Konzentrationslager Dachau 1933 bis 1945, München 2005
- DISTEL, BARBARA / BENZ, WOLFGANG (Hg.): Das Konzentrationslager Dachau 1933-1945. Geschichte und Bedeutung, München 1994
- DROBISCH, KLAUS / WIELAND, GÜNTHER: System der NS Konzentrationslager 1933-1939, Berlin 1993
- FREUND, FLORIAN: Der Dachauer Mauthausenprozess, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Jahrbuch 2001, Wien 2001, S. 35-66
- FRIEDRICH, JÖRG: Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter, Berlin 1998
- EIBER, LUDWIG: Die Sozialdemokratie in der Emigration, Bonn 1998
- EIBER, LUDWIG / SIGEL, ROBERT (Hg.): Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945-1948, Göttingen 2007
- FRITZ BAUER INSTITUT (Hg.): Im Labyrinth der Schuld. Täter – Opfer – Ankläger, Frankfurt/Main 2003
- FROTSCHER WERNER / PIEROTH BODO: Verfassungsgeschichte, München 2005
- GADEBUSCH BONDIO, MARIACARLA / BUCHSTEIN, HUBERTUS (Hg.): Medizin ohne Menschlichkeit. Zum Missbrauch medizinischer Verantwortung im Nationalsozialismus, Greifswald 2006

- GILLMANN, SABINE / MOMMSEN, HANS (Hg.): Politische Schriften und Briefe Carl Friedrich Goederlers, München 2003
- GRABITZ, HELGE: NS-Prozesse. Psychogramme der Beteiligten, Heidelberg 1985
- GROBE, CHRISTINA: Eichmann-Prozeß zwischen Recht und Politik, Frankfurt/Main 1995
- GRUCHMANN, LOTHAR: „Nacht- und Nebel“-Justiz. Die Mitwirkung Deutscher Strafgerichte an der Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten westeuropäischen Ländern 1942-1944, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 3/1981, S.342-396
- GÖTZ, ALBRECHT: Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten, Köln 1986
- HALOW, JOSEPH: Innocent at Dachau, Newport Beach 1992
- HANKEL, GERD: Die Leipziger Prozesse. Deutsche Kriegsverbrechen und ihre strafrechtliche Verfolgung nach dem Ersten Weltkrieg, 2003
- HERBERT, ULRICH u.a. (Hg.): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur, Göttingen 1998
- HERBERT, ULRICH: Die nationalsozialistischen Konzentrationslager, in: Thüringer Institut für Lehrerfortbildung (Hg.): Sehen, verstehen und verarbeiten, Bad Berka 2000, S.13-21
- HEY, BERND: Die NS-Prozesse. Probleme einer juristischen Vergangenheitsbewältigung, in: Weber, Jürgen / Steinbach, Peter (Hg.): Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren?, München 1984, S. 51-71
- HEYNCKES, HEINZ-WILLI: Täterschaft und Teilnahme bei NS-Tötungsverbrechen, Berlin 2005
- HOFFMANN, GERHARD: Strafrechtliche Verantwortung im Völkerrecht, Berlin 1962
- JASPERS, KARL: Wohin treibt die Bundesrepublik, München 1966
- JESCHEK, HANS-HEINRICH: Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht. Eine Studie zu den Nürnberger Prozessen, Bonn 1952
- JOOS, JOSEPH: Leben auf Widerruf, Olten 1946
- JUDT, TONI: Die Geschichte Europas seit dem Zweiten Weltkrieg, Bonn 2006
- JUNG, SUSANNE: Die Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse, Tübingen 1992
- KAIENBURG, HERMANN: Zwangsarbeit und Wirtschaft im Zweiten Weltkrieg, in: Benz, Wolfgang / DISTEL, BARBARA (Hg.): Der Ort des Terrors, Bd. 1, München 2005, S. 179-195.
- KLEE, ERNST: Das Personenlexikon zum Dritten Reich, Frankfurt/Main 2003
- KOGON, EUGEN: Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager, München 2001

- KREIKAMP, HANS-DIETER: Die amerikanische Deutschlandpolitik im Herbst 1946 und die Byres-Rede in Stuttgart, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 1/1981, S.269-285
- KURETSIDIS-HAIDER, CLAUDIA: Das Volk sitzt zu Gericht. Die österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945-1954, Innsbruck 2006.
- LESSING, HOLGER: Der erste Dachauer Prozess (1945/46), Baden-Baden, 1993
- LICHTENSTEIN, HEINER: Im Namen des Volkes?, Köln 1984
- LICHTENSTEIN, HEINER: NS-Prozesse. Zum Ende eines Kapitel deutscher Justizgeschichte, in: Lichtenstein, Heiner / Romberg, Otto (Hg.): Täter – Opfer – Folgen. Der Holocaust in Geschichte und Gegenwart, Bonn 1997, S. 114-125
- LOTIF, GABRIELE: KZ der Gestapo, Frankfurt/Main 2003
- MASER, WERNER: Nürnberg. Tribunal der Sieger, Düsseldorf 1988
- MATEJKA, VIKTOR: Widerstand ist Alles, Wien 1984
- MITSCHERLICH, ALEXANDER: Medizin ohne Menschlichkeit: Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses, Frankfurt/Main 2004
- NIETHAMMER, LUTZ: Entnazifizierung in Bayern. Säuberung und Rehabilitation unter amerikanischer Besatzung, Frankfurt/Main 1972
- ORTH, KARIN: Die Konzentrationslager-SS. Sozialstrukturelle Analysen und biographische Studien, Göttingen 2000
- ORTH, KARIN: Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Eine politische Organisationsgeschichte, Hamburg 1999
- OVERY, RICHARD: Die Diktatoren. Hitlers Deutschland, Stalins Rußland, München 2004
- PUVOGEL, ULRIKE / STANKOWSKI, MARTIN (Hg.): Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus Bd. I, Bonn 1996
- RATZ, MICHAEL: Die Justiz und die Nazis, Frankfurt/Main 1979
- RENZ, ULRICH: Zum Schutz der Mörder. NS-Verbrechen waren keine Kriegsverbrechen, in: Lichtenstein, Heiner / Romberg, Otto (Hg.): Täter – Opfer – Folgen. Der Holocaust in Geschichte und Gegenwart, Bonn 1997, S. 125-136
- RIEDEL, DIRK: Kerker im KZ Dachau. Die Geschichte der drei Bunkerbauten, Dachau 2002
- ROCKWOOD, LAWRENCE: Walking Away from Nuremberg. Just War and the Doctrine of Command Responsibility, Amherst 2007
- ROVAN, JOSEPH: Geschichten aus Dachau, Stuttgart 1989
- RÜCKERL, ADALBERT: The Investigation of Nazi Crimes 1945-1978, Heidelberg 1979

- RÜCKERL, ADALBERT: NS-Verbrechen vor Gericht, Heidelberg 1984
- SALTER, MICHAEL: Nazi Crimes, US Intelligence and Selective Prosecution at Nuremberg, New York 2007
- SAUTTER, UDO: Deutsche Geschichte seit 1815: Daten, Fakten, Dokumente, Tübingen 2004
- SCHÄFER, SILKE: Zum Selbstverständnis von Frauen im Konzentrationslager. Das Lager Ravensbrück, Dissertation TU-Berlin, 2002
- SCHLACHT, KLAUS: Probleme bei der Beurteilung von Zeugenaussagen in Verfahren wegen NS-Verbrechen, in: Justizministerium des Landes NRW (Hg.): Die Zentralstellen zur Verfolgung Nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, o.O, 2001, S. 63-73
- SCHULTE, JAN ERIK: Das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt und die Expansion des KZ-Systems, in Benz, Wolfgang / Distel, Barbara (Hg.): Der Ort des Terrors, Bd. 1, München 2005, S. 141-155
- SCHWARBERG GÜNTHER: Die Mörderwaschmaschine, Göttingen 1990
- SCHWARZ, GUDRUN: Die nationalsozialistischen Lager, Frankfurt/Main, 1990
- SCHWARTZ, THOMAS: Die Begnadigung deutscher Kriegsverbrecher, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 38 (1990), S. 375-414
- SEGEV, TOM: Die Soldaten des Bösen. Zur Geschichte der KZ-Kommandanten, Hamburg 1992
- SIGEL, ROBERT: Im Interesse der Gerechtigkeit. Die Dachauer Kriegsverbrecherprozesse 1945-1948, Frankfurt/Main, 1992
- SIGEL, ROBERT: Gnadengesuche und Gnadenerlasse. Kriegsverbrecher in der amerikanischen Besatzungszone, in: Dachauer Hefte 13/1997, S. 214-224
- SCHNEIDER, PETER / MEYER, HERMANN (Hg.): Rechtliche und politische Aspekte der NS-Verbrecherprozesse, Mainz 1968
- SMELSER, RONALD / SYRING, ENRICO (Hg.): Die SS. Elite unter dem Totenkopf, Paderborn 2000
- STEINBACH, PETER: NS-Prozesse und historische Forschung, in: Lichtenstein, Heiner / Romberg, Otto (Hg.): Täter – Opfer – Folgen. Der Holocaust in Geschichte und Gegenwart, Bonn 1997, S. 136-154
- STEINBACH, PETER: NS-Prozesse nach 1945. Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, in: Dachauer Hefte 13/1997, S. 3-27
- STEINBACH, PETER: Modell Dachau, Passau 1987
- STREIT, CHRISTIAN: Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941-1945, Bonn 1997

- SYDNOR, CHARLES: Theodor Eicke. Organisator der Konzentrationslager, in: Smelser, Roland / Syring, Enrico (Hg.): Die SS. Elite unter dem Totenkopf, Paderborn 2000, S. 147-160
- TUCHEL, JOHANNES: Die Inspektion der Konzentrationslager 1938-1945. Das System des Terrors, Berlin 1994
- TUCHEL, JOHANNES: Konzentrationslager. Organisationsgeschichte und Funktion der „Inspektion der Konzentrationslager 1934-1938, Boppard/Rhein, 1991
- TUCHEL, JOHANNES: Planung und Realität der Konzentrationslager 1934-1938, in: Herbert, Ulrich, u.a. (Hg.): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager – Entwicklung und Struktur, Frankfurt/Main 1998, S. 43-59
- TUCHEL, JOHANNES: Die Kommandanten des Konzentrationslager Dachau, in: Dachauer Hefte 10/1994, S. 69-91
- UEBERSCHÄR, GERD (Hg.): Der Nationalsozialismus vor Gericht, Frankfurt/Main 2000
- WATKINS, JOHN C. / WEBER, JOHN PAUL: War Crimes and War Crime Trials From Leipzig to the ICC and Beyond, North Carolina 2006
- WEGNER, BERND: Hitlers Politische Soldaten, Paderborn 1982
- WELZER, HARALD: Opa war kein Nazi. Nationalsozialismus und Holocaust im Familiengedächtnis, Frankfurt/Main 2002
- ZÁMEČNIK, STANISLAV: Das war Dachau, Frankfurt/Main 2007
- ZARUSKY, JÜRGEN: „That is not the American Way of Fighting“, in: Dachauer Hefte 13/1997, S. 27-56

Literatur, Quellen und weitere Informationen aus dem Internet

- Tagungsbericht des Dachauer Symposiums: „Dachauer Prozesse“. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945-48. Verfahren, Ergebnisse, Nachwirkungen [letzter Aufruf 27. Juni 2007]: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=1586&count=1494>
- Veranstaltungshinweis der Universität Augsburg für die Tagung „Juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen – Strafprozessakten als historische Quelle“ [letzter Aufruf 27. Juni 2007]: <http://www.philhist.uni-augsburg.de/de/lehrstuehle/geschichte/Istwirsching/aktuelles/prozessakten.html>
- Essay von Renz Werner (Fritz Bauer Institut): Völkermord als Strafsache. Vor 35 Jahren sprach das Frankfurter Schwurgericht das Urteil im gro-

- ßen Auschwitz-Prozess [letzter Aufruf 21. Juni 2007]: http://www.fritz-bauer-institut.de/texte/essay/08-00_renz.htm
- Zur öffentlichen Auseinandersetzung mit dem Verbrechen gegen die Menschheit – Essay von Hans Buchheim [letzter Aufruf 11. Juli 2007]: http://www.fritz-bauer-institut.de/texte/essay/10-02_buchheim.htm
- Wortlaut des Statut von Roms vom 17. Juli 1998 [letzter Aufruf: 10. Juli 2007]: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i3/0.312.1.de.pdf>
- IMT-Statut von Nürnberg [letzter Aufruf: 3. Mai 2007]: http://www.icwc.de/static/media/IMTC_dt.pdf
- Zur Rede Günther Oettingers über Hans Filbinger [letzter Aufruf: 23. April 2007]: <http://www.sueddeutsche.de/deutschland/artikel/218/110108/>
- Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse der Universität Marburg [letzter Aufruf: 3. Mai 2007]: <http://www.icwc.de/>
- Chronologische Auflistung aller Dachauer Kriegsverbrecherprozesse [letzter Aufruf: 20. Juni 2007]: <http://www.icwc.de/index.php?id=69>
- US-National Archives Washington [letzter Aufruf: 3. Mai 2007]: <http://www.archives.gov/>
- Bayerisches Hauptstaatsarchiv [letzter Aufruf: 3. Mai 2007]: <http://www.gda.bayern.de/archive/hsta/index.php>
- KZ-Gedenkstätte Dachau [letzter Aufruf: 3. Mai 2007]: <http://www.kz-gedenkstaette-dachau.de>
- Wahrheitskommission in Liberia [letzter Aufruf: 23. April 2008] <https://www.trcofliberia.org>
- Artikel des *The International Center for Transitional Justice* über die Wahrheitskommission in Liberia [letzter Aufruf: 25. April 2008] <http://www.ictj.org/en/news/press/release/960.html>

Die juristische Wiederaufarbeitung der nationalsozialistischen Verbrechen begann unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Die historische Forschung konzentrierte sich hierbei meist auf die Nürnberger Prozesse sowie auf Verfahren vor Bundesdeutschen Gerichten. Erst in jüngerer Zeit fanden auch die Urteile alliierter Militärgerichte in den Besatzungszonen entsprechende Beachtung.

Vom 6. bis 17. Januar 1947 fand vor einem *General Military Government Court* in Dachau das Verfahren gegen

„Time will come when they will have to stand in courts of law in the very countries which they are now oppressing, and to answer for their acts.“

(Rede von Präsident Roosevelt am 21. August 1942)

den ehemaligen Kommandanten des Konzentrationslagers Dachau, Alex Piorkowski, und seinen Adjutanten, Heinz Detmers, statt. Diese Studie zeichnet den Verlauf des Prozesses anhand der Gerichtsprotokolle nach und ordnet zudem die US-Militärgerichtsbarkeit in Deutschland in den historischen Kontext ein. Schwerpunkt hierbei ist auch die Geschichte des 1933 errichteten Konzentrationslagers Dachau und der dort verübten Verbrechen, für die sich die beiden Angeklagten zu verantworten hatten.

Mit einem Vorwort von PD. Dr. Ludwig Eiber, Lehrbeauftragter der Universität Augsburg und Mitarbeiter im Haus der Bayerischen Geschichte.



ISBN 978-3-89639-650-1



Wißner-Verlag

www.wissner.com

16,00 €